

[1]
Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Klasse

=====
Jahrgang 1926/27. 1. Abhandlung
=====

Rechtssprachgeographie

Von

EBERHARD FRH. v. KÜNSSBERG

—
Mit einer Grundkarte und 20 Deckblättern

—
Eingegangen am 15. Mai 1926
—



Heidelberg 1926
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1961

Rechtsgeographie
von
Dr. Heinrich Künzberg
Prof. an der Universität zu Köln
Verlag von J. Neumann, Neudamm

Rechtsgeographie
2

HEINRICH KÜNZBERG

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



[21]

§ 1.

Sprachgrenzen folgen den Rechtsgrenzen.

Die bisherigen sprachgeographischen Arbeiten — wie sie in den letzten Jahrzehnten insbesondere unter Zuhilfenahme des deutschen Sprachatlas zahlreich durchgeführt wurden — haben immer wieder den Satz bestätigt, daß die Dialektlinien den politischen und kirchlichen Grenzen aller Art folgen¹. Man erkennt in den Sprachgrenzen einmal die Reichs- und Landesgrenzen, teils Gerichts-, Grafschafts-, Kreis-, Herrschaftsgrenzen jeglichen Grades, ein andermal wieder die Kirchspiel-, Dekanats-, Diözesangrenzen. In kurzer Formel kann man sagen: Rechtsgrenzen bedingen den Verlauf der Sprachgrenzen. Darin spiegelt sich die ausschlaggebende Bedeutung des Rechtsverkehrs für den Sprachverkehr. Die Sprache lebt und entwickelt sich im Gebrauch, in der fortwährenden Übung, im steten Ausgleich der einzelnen miteinander sprechenden Menschen. Mundartbildend ist vor allem der Verkehr des täglichen Lebens. Und dieser ist größtenteils Rechtsverkehr. Der prozessuale Rechtsverkehr, die freiwillige Rechtspflege, der kleine Rechtsverkehr des Markt- und Erwerbslebens, der Selbstverwaltung und des Amtslebens, das sind alles ganz wichtige Faktoren der Ausbildung eines einheitlichen Sprachgebrauchs. Das große öffentliche Leben innerhalb größerer Territorien und der Handelsverkehr über ausgedehnte Gebiete, sie schaffen weitere Spracheinheiten und Sprachgrenzen.

Je bunter die politische Landkarte eines Gebietes, desto bunter das Bild seiner Sprachkarte². Ja, die Sprachkarte wird sehr oft

¹ Vgl. F. WREDE in der Vorrede zum ersten Band der Sammlung: Deutsche Dialektgeographie, 1908. — F. WREDE, Der Sprachatlas des deutschen Reiches und die elsässische Dialektforschung (Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen [1903], 29ff. — BEHAGHEL, G. d. d. Sprache⁴, 60ff. — EMMI MERTES, Dialektgeographie (Geogr. Zeitschr. 28 [1922], 392ff.).

² Darum ist z. B. gerade die rheinische Sprachgeographie so schwierig, aber auch so wichtig, lehrreich und reizvoll (vgl. FRINGS, Rheinische Sprachgeschichte [G. des Rheinlandes II, 260]): „Mehr als 200 kleine und kleinste Territorien überschneiden und zerschneiden im Ausgang des Mittelalters die großen Territorialallenschaften; und alle Winkelzüge, denen damit das gesamte große und kleine öffentliche Leben ausgesetzt ist, kehren hundertfältig im Sprachleben wieder.“

noch mannigfaltiger, noch verwickelter sein als die politische, denn zur Ausbildung sprachlicher Einheiten, zum sprachlichen Ausgleich innerhalb eines Gebietes ist immer eine gewisse Zeit erforderlich, und so entspricht das mundartliche Kartenbild oft einem Zustand politischer Herrschaftsverhältnisse, der längst vorbei ist, der schon jahrhundertlang der Geschichte angehört. Und wenn den territorialen Verschmelzungen auch regelmäßig ein gewisser sprachlicher Ausgleich folgt, so bleiben doch Spuren des früheren Zustandes gerade in der Sprache noch sehr lange zurück.

Die gemeinsame sprachliche Erinnerung überdauert nicht selten die ehemalige rechtliche Zusammengehörigkeit. Das gilt auch für die großen Sprachgrenzen. Die deutschitalienische Sprachgrenze fällt zusammen mit der römischen Reichsgrenze, wie sie im 6. Jahrhundert von Narses festgelegt worden war³. Die deutschfranzösische Sprachgrenze in der Schweiz entspricht vielfach der Grenze des burgundischen Königreiches gegenüber dem deutschen Reich. Der römische Limes bildet heute noch strichweise eine Dialektgrenze; doch ist für einen Teil dieser Limesgrenze festgestellt, daß er auch eine spätere hessische Territorialgrenze war, sodaß die dortige Dialektgrenze nicht ohne weiteres auf den Limes zurückgeführt werden darf⁴. In Südtirol sind die Mundartgrenzen vielfach identisch mit den alten Stammesgrenzen. Für die schwäbisch-fränkische Grenze im Württembergischen läßt sich das Zusammenfallen mit der alten Stammesgrenze wahrscheinlich machen⁵; doch dieses Zusammenfallen erklärt sich vor allem daraus, daß hier auch jüngere Verkehrsgrenzen bestanden haben. Die Wirkung einer Grenze läßt natürlich nach, wenn sie aufgehoben wird⁶. Alte Stammes- und Gaugrenzen sind also nicht ohne weiteres zu vermuten, wenn man sich irgendwo Mundartgrenzen erklären will⁷.

³ L. M. HARTMANN, Die nationale Grenze vom soziologischen Standpunkt (Erinnerungsgabe für MAX WEBER I [1925]).

⁴ BEHAGHEL, Geschichte d. d. Spr.⁴, 61ff.

⁵ BOHNENBERGER, Über Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg (Württ. Vierteljahrshefte² 6 [1897]), 161ff.

⁶ F. WREDE, Ethnologie und Dialektwissenschaft (Hist. Ztschr. 88 [1902]) 37 weist darauf hin, daß der Lech, der seit etwa 100 Jahren keine Staatsgrenze mehr bildet, auch als Dialektgrenze abnimmt; es gibt dort statt der einst scharfen Scheide heute nur eine unsichere, breite Grenzzone.

⁷ FRINGS, Studien zur Dialektgeographie des Niederrheins zwischen Düsseldorf und Aachen, 1913 (Deutsche Dialektgeographie 5), S. 310. — LOBBES, Nordbergische Dialektgeographie, 1915 (D. Dial. G. 8), S. 79. —

Im Rheinland⁸, das sprachgeographisch bisher wohl am gründlichsten untersucht ist, aber auch anderwärts, bieten die heutigen Dialektlinien ein Bild der abgeschlossenen mittelalterlichen Territorialeinteilung, wie sie sich bis zur französischen Revolution, also durch etwa 300 Jahre gehalten hat. Manchmal darf man in den Schlußfolgerungen bis ins 13. Jahrhundert zurückgehen; es ist schon eine Ausnahme, wenn man bis auf das Ende des 10. Jahrhunderts schließen kann⁹. Die Stärke der Dialektlinien ist bedingt durch das Alter und die Art der geschichtlichen Grenze. Je älter die Grenze, je früher sie also eine Sprachspaltung veranlaßt oder unterstützt hat, desto deutlicher zeigt sie sich in den Dialektlinien¹⁰. Die Sprachgrenze gräbt sich um so tiefer ein, je stärker die politische Grenze ist. So hat sich bei der dialektgeographischen Untersuchung der südlichen Oberlausitz und Nordböhmens die Reichsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und Österreich als die stärkste Dialektlinie herausgestellt¹¹.

NEUSE, Studien zur niederrheinischen Dialektgeographie in den Kreisen Rees, Dinslaken, Hamborn, Mülheim, Duisburg, 1915 (D. Dial. G. 8), S. 179. — An der Hand von Belegen für 'Schöffe, Urteilsprecher, Richter, Zent, Zentgraf, Vogt, Gerhab, Hunno' suchte THUBICHUM auf die „Rechtssprache als Hilfe zur Ermittlung der alten Grenzen der deutschen Stämme“ aufmerksam zu machen. (Im Anhang zu seinem Buche 'Die Stadtrechte von Tübingen', Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte I [1906], 57 ff.) Vgl. BABUCKE, Über Sprach- und Gaugrenzen zwischen Elbe und Weser (Niederd. Jahrb. 7 [1881], 71 ff. Die Arbeit von KÜCK, 'Die Zelle der deutschen Mundart', unterelbische Studien zur Entstehung und Entwicklung der Mundart 1924, sieht in der Markgenossenschaft mit der Waldgemeinschaft und dem Holzgericht die Zelle der Mundart.

⁸ FRINGS, Rheinische Sprachgeschichte (Gesch. des Rheinlands II), 252 f.

⁹ FRINGS, Studien zur Dialektgeographie des Niederrheins zwischen Düsseldorf und Aachen, 1913 (D. Dial. G. 5), 195. — WIX, Studien zur westfälischen Dialektgeographie im Süden des Teutoburger Waldes, 1921 (D. Dial. G. 9), 179.

¹⁰ F. WREDE, Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen III, 45 (die Bezirksgrenze zwischen Ober- und Unterelsaß war die Fortführung der alten Gaugrenze zwischen Sundgau und Nordgau seit dem 9. Jhd.). — HOMMER, Studien zur Dialektgeographie des Westerwalds, 1915 (D. Dial. G. 4), 63.

¹¹ F. WENZEL, Studien zur Dialektgeographie der südlichen Oberlausitz und Nordböhmens, 1919 (D. Dial. G. 6), S. 60. Wenn dieses Stück Reichsgrenze auch erst seit 1635 eine einheitliche politische Grenze bildet, so waren die einzelnen Abschnitte doch vorher schon Herrschaftsgrenzen. WENZEL ebda. 65. — Die Schweizer Grenze bildet sowohl im deutschen Sprachgebiet wie im französischen Dialektlinien. GAUCHAT, Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen 111 (1903), 392.

Die Mundartgrenzen sind bisweilen recht eigenwillig, sie umschließen einen einzelnen Ort oder teilen sogar ein Dorf in zwei Hälften¹².

Von kaum geahnter Wichtigkeit sind die Kirchspielgrenzen. Das Kirchspiel stellt eine enge Verkehrseinheit dar, nicht nur für die religiöse Gemeinschaft des Gottesdienstes, sondern auch der geselligen und verwandtschaftlichen Beziehungen, für das Rechtsleben kleineren Stils¹³. Dazu kommt, daß die Kirchspiele insbesondere in älterer Zeit vielfach auch politische Einheiten waren, oder daß die politischen Bezirke einer Mehrheit von Kirchspielen entsprachen. So ist es zu verstehen, wenn die Kirchspielgrenzen oft in den Dialektlinien zu finden sind¹⁴.

Auch größeren kirchlichen Bezirken können sprachliche Einheiten entsprechen, so die Burzenländer Sprachlandschaft dem Kronstädter Bezirk der siebenbürgischen evangelischen Landeskirche¹⁵.

¹² Vgl. z. B. die sprachliche Isolierung Nordhausens: FRITZ RUDOLPH, Dialektgeographie des Honsteinischen (Theutonista I [1924]) 283., — Das Dorf Kaldenhausen bei Mörs, das einst zwischen der Grafschaft Mörs und Kurköln geteilt war, zerfällt heute noch in zwei sprachliche Hälften. FRINGS, Rh. Spr. G. 253.

¹³ Selbstverständlich wird auch die Kirchensprache, die Sprache der Predigt usw. einigen Einfluß ausüben. Dabei verdient vielleicht die Tatsache Beachtung, daß die evangelische Geistlichkeit die Neigung zur Berufsvererbung, zur Kastenbildung hat. Da bildet sich leichter eine Berufssprache aus, die von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird. Die gehobene Sprache des Standes ist sozusagen angeborene Familiensprache. Die katholischen Priester dagegen stammen vielfach aus bauerlichen oder sonst einfachen Schichten des Volkes, ihre gehobene Sprache ist daher häufig eine angelernte, sie wird viel leichter und in größerem Umfang aus der Volkssprache ergänzt; sie steht also dieser oft näher. — In Ostfriesland war lange Zeit die reformierte Kirchensprache niederländisch, die lutherische hochdeutsch. HAHN, Ausbreitung der hochd. Schriftspr. in Ostfriesland (1912), 155, 159, 161.

¹⁴ LEIHENER, Cronenberger Wörterbuch, 1908 (D. Dial. G. II), S. 73f. u. 78, Anm. 2. Vgl. SYMANN, Die politischen Kirchspielgemeinden des Oberstiftes Münster (Münsterische Dissertation, 1909). — HANENBERG, Studien zur Niederrhein. Dialektgeographie zwischen Nymegen und Uerdingen, 1915 (D. Dial. G. 8), 275. — JUTZ, Die Mundart von Süd-Vorarlberg und Lièchtenstein, 1925 (Germanische Bibliothek I, 1, 15), 338. — B. MARTIN, Studien zur Dialektgeographie des Fürstentums Waldeck und des nördlichen Teils des Kreises Frankenberg, 1925 (D. Dial. G. 15), 153. — HOMMER, Studien zur Dialektgeographie, (DDialG.4), 1915, S. 55. — KÜCK, die Zelle der deutschen Mundart, 1924, S. 16.

¹⁵ SCHEINER, Die Mundart d. Burzenländer Sachsens, 1923 (D. Dial. G. 18).

Das Widerspiel zum religiösen Verkehr ist der religiöse Nichtverkehr, die religiöse Trennung. Daher können wir die Konfessionsgrenzen immer wieder als Dialektgrenzen antreffen, selbst zwischen Lutheranern und Reformierten¹⁶, noch mehr aber zwischen Katholischen und Evangelischen, zwischen denen sich ja nicht nur unbewußt Sprachunterschiede herausbildeten, sondern sogar teilweise bewußt gepflegt wurden¹⁷, selbst in der Schriftsprache.

§ 2.

Die Rechtssprache in der Sprachgeschichte.

Zu der Feststellung, daß die Sprachgrenzen den Rechtsgrenzen folgen, ist die Mundartforschung nicht etwa dadurch gekommen, daß sie die Rechtssprache untersucht hat; es sind nicht Wörter des Rechtsverkehrs kartenmäßig aufgenommen: Nein, dieses Ergebnis ist in erster Linie gewonnen aus der Umgangssprache. In den berühmten vierzig WENCKERSchen Mustersätzen, die dem bewundernswerten Riesenwerk des Sprachatlas zugrunde liegen, ist gar keine besondere Rücksicht auf den Rechtsverkehr genommen. Kein Wort ist etwa deshalb in die Fragen einbezogen worden, weil es ein Rechtswort ist. Auch bei den Wörtern, die in jenen Fragebogen als Wörter des Rechtslebens, als Rechtswörter angesehen werden können, nämlich 'Bauer, Dorf, Pfund, Recht, stehen, verkaufen', hat wohl weder WENCKER noch sonst jemand an die Rechtssprache gedacht¹⁸. Es konnte ja auch damals nicht gut jemand daran denken: Die Bedeutung der Rechtsgrenzen, des Rechtsverkehrs für das Sprachleben stellte sich ja erst hinterher heraus; gerade durch die Sprachatlasarbeit. Überdies waren damals die rechtssprachlichen Probleme noch so gut wie unbekannt.

¹⁶ KROH, Beiträge zur nassauischen Dialektgeographie, 1915 (D. Dial. G. 4), S. 304.

¹⁷ KLUGE, Oberdeutschland und die Katholiken, Von Luther bis Lesing⁴, 1904, S. 191ff. — K. BOPP, Der Vokalismus des Schwäbischen in der Mundart von Münsingen (Diss. Straßburg 1890). — Eine haarscharfe Dialektgrenze, die auf Religionsunterschieden beruht, erwähnt auch GAUCHAT (im Archiv f. Studium der neueren Sprachen 111, 395) nach einer Dissertation von LUZI über Heizenberg in Graubünden.

¹⁸ FISCHER, Geogr. d. schwäb. Mundart (1895), zeigt auf Karte 25 die Wörter *leihen* und *lehnen*, sowie *schelm*. Ich zitiere nach MERK (s. Anm. 54) 99, da mir FISCHER bisher unzugänglich war. KRETSCHMER, Wortgeographie hat mehrfach Rechtswörter berücksichtigt: *Miete*, *Zins*, *Hauszins*, die *Freistatt* im Kinderspiel u. ä.

Inzwischen haben wir aus einer Reihe von Arbeiten gelernt, daß die Rechtssprache nicht etwa bloß passiv die allgemeine Sprachgeschichte mitgespielt hat; eine Annahme, zu der man verleitet werden könnte, wenn man beobachtet, wie sonst im allgemeinen das Recht zu den konservativen Faktoren der Kultur-entwicklung gehört und jedenfalls häufig konservativer ist als die Sprache. Aber im Gegenteil! Im Guten und im Bösen ist der rechtliche Sprachgebrauch entscheidend beteiligt an der Sprach-entwicklung¹⁹.

Wie monumental ist doch die Stellung, die der Sachsenspiegel in der niederdeutschen Sprach- und Geistesgeschichte einnimmt. Und der Löwenanteil an der ältesten mittelniederdeutschen Literatur entfällt auf die Rechtssprache²⁰. Im 14. Jahrhundert hat die Kanzleisprache der Luxemburger einen Ausgleich oberdeutscher und mitteldeutscher Elemente gebracht; das Zusammentreffen des niederdeutschen Sachsenspiegels und des oberdeutschen Schwabenspiegels hat in gleicher Richtung gewirkt²¹. Die Reichsabschiede, die Kanzlei Maximilians I. waren von einschneidender Bedeutung. BURDACH hat in einem Aufsatz über den Satzrhythmus in der deutschen Prosa²² überzeugend dargelegt, daß die rhythmischen Formen des Satzschlusses, und im Satzinnern, der sog. Kursus der deutschen Kanzleisprache, wie er in der deutschen Reichskanzlei

¹⁹ Diese Beobachtung beschränkt sich keineswegs auf die deutsche Sprache. Bei vielen Völkern kommen mit der ältesten Literatur sofort die ältesten Rechtsaufzeichnungen (vgl. GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter I, 237). Man braucht nur an die Zwölftafelgesetze der Römer zu denken. Die ältesten und wichtigsten Denkmäler der altschwedischen Literatur sind ihre Rechts- und Gesetzbücher. In altfriesischer Sprache haben wir nur Rechtsquellen erhalten. Die spanischen *Siete Partidas* des 13. Jahrhunderts haben mitbewirkt, daß das Kastilische, in dem sie abgefaßt waren, zur allgemein herrschenden Landessprache wurde (VON RAUCHHAUPT, Geschichte der spanischen Gesetzesquellen [1923], S. 124). Im Rhäto-romanischen gehören Rechtsquellen zu den ersten Schriftwerken (TUOR, Rhätorom. Rechtsdenkmäler, Festgabe für LAMPERT [1925], S. 12). Und um auch ein charakteristisches Beispiel für das Zusammentreffen von Sprachgrenze und Rechtsgrenze bei einer fremden Sprache zu geben: In Frankreich verläuft die Grenze der *langue d'oc* und der *langue d'oïl* gerade so wie die Grenze zwischen *droit écrit* und *droit coutumier* (ÉSMEIN-GÉNÉSTAL, Cours d'Histoire du droit français, 1925, p. 683). — PAUL MEYER, Étude sur la limite géographique de la langue d'oc et de la langue d'oïl (Paris 1876), konnte ich noch nicht einsehen.

²⁰ STAMMLER, Geschichte der Niederdeutschen Literatur, 1920, S. 14ff.

²¹ EDWARD SCHRÖDER in Gött. gel. Anzeigen, 1888, S. 269.

²² Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss., 1909, S. 520.

gehandhabt wurde — er geht übrigens auf lateinisches Muster zurück — den Humanismus überdauert hat und heute noch bei den meisten guten Schriftstellern fortwirkt, wenn auch unbewußt. Die Zwei- und Dreigliedrigkeit der deutschen Prosa, namentlich die Paarformel, wie sie insbesondere vom 14. bis 16. Jahrhundert in Blüte war, ist gleichfalls aus der Rechtssprache in die Gemeinsprache übergegangen.

Solchen Ergebnissen der Sprachforschung werden sich so manche anderen anreihen, wenn einmal die Rechtssprache in größerem Maße als bisher zum Gegenstand der Forschung gemacht wird. Für die Vergleichung des Wortschatzes der einzelnen Rechtsquellen sind erst bescheidene Anfänge gemacht. Ebenso fehlen uns Untersuchungen darüber, wie einzelne Gesetze oder Rechtsbücher die Literatur- und Umgangssprache beeinflussten. Die Rezeption des römischen Rechts, die das deutsche Rechtsleben teilweise so verhängnisvoll veränderte, hat auch für die Geschichte der deutschen Sprache ihre große Bedeutung. Die Verschandelung der deutschen Sprache durch schwer verdauliche fremde Brocken ist ja nicht die einzige Folge gewesen. Noch tiefergehend war wohl der Anteil, den das fremde Recht hatte an der Verdrängung der Mundart durch die Schriftsprache, an dem Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache ins niederdeutsche Gebiet²³. Es wanderten damals nicht nur hochdeutsche Juristen, sondern auch hochdeutsche Rechtsquellen nach Norden. Die Bezeichnung 'Kaiserliches Recht' mußte gleichfalls im Sinne der Verhochdeutschung wirken. Schließlich trug das gemeine Recht überdies auch zur Spracheinheit bei und zwar dadurch, daß die Fachwörter des gemeinen Rechts weiteste Verbreitung fanden und an vielen Stellen die mundartlichen Fachwörter der territorialen Rechtssprachen verdrängten, den Partikularismus der Rechtssprache verringerten. Das gleiche läßt sich auch — vielleicht in noch höherem Maße — von den Kodifikationen sagen. — Die Beziehungen unserer Dichter zur Rechtssprache verdienen besondere Beachtung.^{23a}

²³ Vgl. AGATHE LASCH, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 1910, S. 135 ff. — Für Lüneburg untersucht diesen Einfluß des römischen Rechts die noch ungedruckte Arbeit meines Mitarbeiters am deutschen Rechtswörterbuch, Dr. H. TESKE, Geschichte der Schriftsprache in Lüneburg.

^{23a} Vgl. die aus dem rechtssprachl. Seminar Heidelberg hervorgegangene Arbeit: MACKENSEN, Goethe u. d. Rechtsspr., Deutsche Vierteljahrsschr. f. Literaturwiss. 1 (1923) 453 ff.

§ 3.

Rechtsspracharten.

Heute, wo der Sprachatlas²⁴ auf ein halbes Hundert Arbeitsjahre zurückblicken kann, und wo andererseits das deutsche Rechtswörterbuch nach 30jähriger Vorbereitung an das Licht drängt, liegt es nahe, sich zu fragen, ob nicht auch die Rechtswörter selbst wortgeographisch zu untersuchen seien, gerade weil sie Rechtswörter sind. Es erhebt sich die Frage: sollen Rechtssprache und Wortgeographie nicht besondere Fühlung miteinander nehmen, vor allem, um die Gültigkeit des zu Beginn unserer Arbeit erwähnten Satzes nachzuprüfen, zu bestätigen oder zu berichtigen? Dann aber auch, um rechtsgeschichtliche und rechtssprachliche Probleme auf diesem Wege anzupacken.

Die Frage aufwerfen heißt sie bejahen. Denn die überragende Bedeutung der Rechtssprache innerhalb der Sprachgeschichte, die Wichtigkeit des Rechtsverkehrs für die Sprachentwicklung gebieten es. Gerade die Einheit der Rechtssprache innerhalb eines bestimmten Gebietes drückt ja die rechtliche Zusammengehörigkeit besonders anschaulich aus. Auf der anderen Seite aber sind Forschungen darüber notwendig, inwieweit bei der Bildung der politischen und kirchlichen Grenzen, der Rechtsgrenzen, etwa die schon vorhandenen Sprachgrenzen mitbestimmend waren. Mit andern Worten: Es muß an möglichst vielen Stellen klargelegt werden, ob und wo die Sprachgrenze älter ist als die Rechtsgrenze, damit man sich mit dem Satze „Sprachgrenzen folgen den Rechtsgrenzen“ nicht etwa im Einzelfall einem fehlerhaften Zirkelschlusse hingibt.

Von zwei Seiten läßt sich das Problem Rechtssprache und Mundart in Angriff nehmen. Einmal so, daß in Hinkunft bei Aufstellung von dialektgeographischen Fragebogen typische Wörter der Rechtssprache oder gewisse Rechtssätze aufgenommen werden. Es besteht die wohlbegründete Hoffnung, daß dies geschehen wird, wenn auch die Schwierigkeiten sachlicher und sprachlicher Art keine geringen sind.

²⁴ Ich benutze die Gelegenheit, für die reiche Anregung, Beratung und Unterstützung zu danken, die ich in Marburg durch die Herren Prof. FERDINAND WREDE, Prof. KURT WAGNER und Bibliotheksrat BERNHARD MARTIN erfahren habe. Als ich am 1. April 1926 im Zusammenhang mit der Fünfzigjahrfeier des Sprachatlas dort in einem kleinen Kreise die ersten Versuche von Rechtsspracharten zeigte, war mir überdies der Rat von Prof. THEODOR FRINGS sehr wertvoll.

Der andere Weg aber ist der, selbständige Rechtssprachgeographie zu treiben. Dabei werden natürlich die vorhandenen sprachgeographischen Arbeiten eine wichtige, nicht zu entbehrende Grundlage bilden.

Drei Typen von Sprachkarten sind es, die auch vom Standpunkt der Rechtssprache aus Interesse heischen. Zunächst die Sprachenkarten im eigentlichen Sinne, die das Geltungsgebiet verschiedener Sprachen gegeneinander abgrenzen, also sozusagen die Außengrenzen einer Sprache kartenmäßig festlegen. So bildet die Untersuchung der Grenzen der deutschen Sprache gegenüber dem Französischen, Italienischen, Rätoromanischen, Ladinischen, Slovenischen usw. reiche Gelegenheit zu rechtssprachlicher und rechtsgeschichtlicher Beobachtung.

Umreißt man den Geltungsbereich verschiedener Rechtssprachen gegeneinander, so deckt sich die Rechtssprachkarte keineswegs immer mit der allgemeinen Sprachenkarte. Für diese Betrachtung wird bei 'Rechtssprache' immer an die Staatssprache, die Sprache der Gesetzgebung und Verwaltung, zu denken sein. Dabei ergibt sich ohne weiteres, daß in allen mehrsprachigen Staaten, soweit sie nur eine einzige Staatssprache anerkennen, die Rechtssprachkarte zwar zusammenfällt mit der politischen Karte des Landes, aber von der Umgangssprachenkarte oft erheblich unterschieden ist. Die Sprachenpolitik trachtet durch Sprachenkampf und Sprachenrecht, gewaltsam oder friedlich die Grenzlinien der Sprachenkarte auszulöschen und mit den Linien der politischen Karte zu verschmelzen.

Aber auch im Innern eines Sprachgebietes verlaufen eine Menge von Grenzlinien. An diesen heben sich die Mundarten voneinander ab. Freilich sind es nicht einheitliche scharfe Grenzlinien, sondern es sind Grenzzonen mit einer wirren Fülle von Linien, die wir auf den Mundartkarten finden. Die Verhältnisse, die uns auf den Mundartkarten entgegentreten, sind zwar viel friedlicher, aber meist viel verwickelter als die der Sprachenkarten im eigentlichen Sinne. Doch auch hier keine unveränderlichen Grenzen, auch hier ein wechselseitiges Beeinflussen und Ringen; und auch hier nicht selten ein Auseinandergehen von Umgangssprache und Rechtssprache.

Die dritte Gruppe von Sprachkarten sind die Wortkarten. Sie zeigen die Verbreitung eines einzelnen Wortes; sie bilden auch die Grundlage der Mundartkarte. Für die Rechtssprachgeographie

wird es sich zunächst in erster Linie darum handeln, Rechtswortkarten herzustellen.

Die Rechtswortkarten können sich auf die Gegenwart beziehen wie die Sprachatlaskarten, oder sie können geschichtliche Karten sein oder aber drittens sie können beide Gesichtspunkte miteinander vereinigen. Infolge der zunehmenden Rechtseinheit werden Karten der heutigen Rechtssprache immer weniger Buntheit bieten. Rechtssprachkarten mit geschichtlichen Belegen aber können im höchsten Maße lehrreich sein. Freilich werden sie sich in manchen Punkten erheblich von den Karten des Marburger Sprachatlases unterscheiden. In erster Linie dürfte wohl kaum jemand in die Lage kommen, für ein Rechtswort eine solche Fülle von Belegen zur Verfügung zu haben, wie sie die 43000 Fragebogen dem Sprachatlas zugebracht haben. Dazu sind die Belege, wie man aus geschichtlichen Quellen zusammenbringt, natürlich nur zum geringsten Teil mundartlich; und überdies nicht so gleichmäßig über das ganze Gebiet zerstreut wie im Sprachatlas. Aus manchen Orten werden viele Belege da sein, aus ganzen Landstrichen hingegen wieder nichts, obwohl damit noch nicht die Gewißheit gegeben ist, daß das Wort jener Gegend auch tatsächlich fehlt, bzw. gefehlt hat. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß die Belege, die auf einer historischen Karte vereinigt sind, ganz verschiedenen Zeiten angehören. Gegen die Gefahr der Fehlschlüsse auf Grund dieses Umstandes kann man sich ein wenig, aber nicht restlos, dadurch schützen, daß man die einzelnen Jahrhunderte mit unterschiedlichen Farben oder Zeichen kenntlich macht. Ich habe deshalb auf den meisten Karten Zeitzeichen verwendet.

§ 4.

Charakteristik der Rechtssprache.

Von vornherein ist zu erwarten, daß die Rechtssprachkarten innerhalb der Sprachkarten ein eigenes Gepräge aufweisen wegen der Eigenart der Rechtssprache und der Rechtswörter. Vor allem sind Rechtssprache und Rechtswort in besonderem Maße an Grenzen gebunden. Weil innerhalb eines bestimmten Gebietes eine bestimmte Rechtsordnung gilt, die bestimmte Rechtseinrichtungen vorsieht und diese mit bestimmten Fachwörtern bezeichnet, darum können die Rechtssprachgrenzen häufig haarscharf sein²⁵, was bekanntlich bei den gewöhnlichen Sprachgrenzen höchst selten ist.

²⁵ Weil sie eben tatsächlichen, ausgesteinten Grenzen entsprechen.

Auf der andern Seite wieder läßt sich oft das genaue Gegenteil beobachten, nämlich daß die Rechtswörter die Grenzen ihres Reiches leicht überspringen. So namentlich, wenn Rechtsübertragungen, Rezeptionen stattfanden; sei es nun Übertragungen ganzer Rechtsquellen oder einzelner Institutionen. Mit der Sache wandert oft, wenn auch nicht immer das Wort. Die Rechtsentlehnungen und damit die Entlehnungen von Rechtswörtern sind aber in ihren Wegen unabhängig von den allgemeinen Sprachbeziehungen, sprachlichen Berührungen und Entlehnungen.

Besonders charakteristisch für die Rechtssprache ist ihre Beständigkeit und Gebundenheit. Sie nützt ihre Wörter meist nur ganz langsam ab, sie wechselt selten. Sie liebt Festlegung auf einzelne eindeutige Wörter und verzichtet in der Regel auf das sonst so geläufige Mittel der Abwechslung im Ausdruck, selbst auf die Gefahr hin, in Eintönigkeit zu verfallen. Die Rechtswörter sind Schutz- und Trutzwaffen im Kampfe des Lebens; ihre Wirkung hängt vom richtigen Gebrauch ab. Die Rechtswörter führen ein ähnliches Leben wie Zauberwörter, denen sie aufs nächste verwandt sind. In Rechtssachen hört die Gemütlichkeit auf, dafür ist besonders bezeichnend der Gegensatz zwischen der Liebenswürdigkeit der mündlichen Vorverhandlungen — die Verbindlichkeit beim Unverbindlichen — und der oft schroffen Formulierung von schriftlichen Verträgen, in denen Vertragsbruch aller Art dem Gegner zugemutet und die Ansprüche durch allerlei Klauseln, Vorbehalte und Strafandrohungen gesichert werden.

Wo aber Recht mit Zauber verbunden ist, wo Recht und Religion zusammenwirken, da ist die Gebundenheit am stärksten. Dies zeigen die Eidformeln. Da kommt es auf die Wahl des einzelnen Wortes an, da ist Sprache und Mundart von größter Wichtigkeit. Aus allen Zeiten und Gegenden ließen sich Beispiele erbringen, daß der Eid in der Sprache geschworen wird, in der er am wirksamsten ist, in der Muttersprache des Schwörenden²⁶.

²⁶ Die Straßburger Eide von 842 mit dem Nebeneinander von Deutsch und Französisch sind für die Geschichte beider Sprachen von größter Wichtigkeit. — Ein Iglauer Schöffenspruch des 14. Jahrhunderts (TOMASCHEK, S. 62, Nr. 22) sagt, den Eid soll man schwören in der Sprache, die man am besten kann. Deutschen Weistümern aus Mähren sind tschechische Eidformulare angehängt. — Im gemischtsprachigen Freiburg im Uechtland werden die Eide teils deutsch, teils französisch geschworen (WEILENMANN, Die vielsprachige Schweiz, 45, 242). — Die Amtseide im rätoromanischen Graubünden wurden auch da, wo die Satzung selbst deutsch war, doch roma-

Unzweifelhafte Klarheit ist in der Rechtssprache wichtiger als Schönheit. Das zähe Festhalten, das Beibehalten des Überkommenen führt aber leicht dazu, daß manche Rechtsausdrücke altertümlich wirken, weil sie im allgemeinen Sprachgebrauch überholt und ersetzt sind. Doch kann auch der umgekehrte Fall vorkommen, daß die Rechtsordnung ein neues Rechtswort einführt — fast jeder Gesetzgeber ist auch Sprachschöpfer, — daß die Umgangssprache aber noch das bis dahin übliche Rechtswort weiter gebraucht, sei es im rechtlichen Sinne oder auch in übertragener Bedeutung. So geht die Rechtssprache einmal der Umgangssprache voraus, ein andermal hinkt sie hinter ihr drein. Es gibt Rechtsaltertümer in der Sprache und Sprachaltertümer im Recht. Sie sind so bekannt²⁷, daß es genügt, einige Beispiele zu nennen: Schwertteil, Zetergeschrei, dingfest machen, Jahr und Tag; Gewere, Vormund.

Die Rücksicht auf das Hergebrachte geht beim Gesetzgeber mitunter bis in die Einzelheiten der Rechtschreibung. Es ist bezeichnend, daß der niederländische Strafgesetzentwurf aus den 70er Jahren in der Rechtschreibung des Jahres 1804 gehalten war. Erst auf Einspruch des Sprachforschers DE VRIES und auf einen Antrag der Zweiten Kammer wurde die Rechtschreibung geändert²⁸.

Manche Erscheinungen des Sprachlebens lassen sich vielleicht in der Rechtssprache genauer beobachten. So das Abkommen einzelner Wörter, indem das Ende der rechtlichen Verwendung eines Ausdrucks zuweilen kalendermäßig festgestellt werden kann. Zum Beispiel wurde das alte *Brüche* 1877 in Schleswig-Holstein durch

nisch geschworen (TUOR, Rhätoromanische Rechtsdenkmäler, Festgabe für LAMPERT [1925], S. 22). — Die Fahneneide in der alten österreichischen Armee wurden trotz deutscher Armeesprache in der Muttersprache geleistet. — Selbst bei nächstehenden Mundarten läßt sich diese Beobachtung machen. Dem Sneeker Stadtbuch in Friesland sind altfriesische Eide beigegeben (TELTING, De friesche stadrechten, 1883, S. 137ff.). — Der Bürgereid in Hamburg war bis ins 19. Jahrhundert niederdeutsch, obwohl die Rechtsquellen längst hochdeutsch waren und auch die mündliche Rechtssprache hochdeutsch geworden war (Hamburg, wie es war und ist [1827], S. 41). — Zur Eiderleichterung für Sprachunkundige im angelsächsischen Recht vgl. BRUNNER ZRG. Germ. 30, (1896), S. 128. Für das deutsche Mittelalter vgl. PLANITZ, ZRG. Germ. 52 (1918), 243f.

²⁷ Insbesondere durch die Arbeiten von L. GÜNTHER, Recht und Sprache (1898), Rechtsaltertümer in unsrer heutigen Sprache (1903).

²⁸ SMIDT, Geschiedenes van het Wetboek van Strafrecht² I, 41ff.

eine Regierungsverfügung verboten und durch *Geldstrafe* ersetzt²⁹. Freilich wird es wohl schon früher als veraltet empfunden worden sein. Die Umgangssprache richtet sich gewiß nicht sofort nach dem amtlichen Verbot; aber nach und nach wirkt sich ein solcher Eingriff in das Sprachleben doch aus. Unter Umständen kann behördliche Sprachpflege geradezu grotesk sein: im Königreich Westfalen wurde in den Kanzleien der Gebrauch des Wortes *Kotsasse* untersagt, weil es bedeute '*un homme qui est assis sur la boue*' und dieser Ausdruck die Menschenwürde herabsetze³⁰.

Sehr deutlich sieht man auch das Herabsinken und Entwertetwerden der Wörter in der Rechtssprache. Die besten Beispiele aus diesem Lebenskreise sind wohl *Herr* und *Knecht*. Bisweilen wird die Entwertung durch die Rechtsordnung beschleunigt, ja gewollt. Die Rechtsordnung trägt dazu bei, ein Wort verschwinden zu machen, wenn es in Gesetzen, Verordnungen usw., im Rechtsleben überhaupt, nicht mehr gebraucht wird oder sogar seine Anwendung verboten wird³¹. Verpönt sind Rechtswörter oft dann, wenn sie ein abgeschafftes Rechtsverhältnis bezeichnen, wenn sie unliebsam an einen früheren Rechtszustand erinnern und darum als gefährlich empfunden werden. Man befürchtet, daß das überlebende Wort aus der alten Rechtsordnung etwa das Wieder-aufleben vergangenen Rechtes verursachen oder doch fördern könne. Beispiele dafür sind *leibeigen*³², *Untertan*, *Landeskind* usw. So scheiterte³³ im Jahre 1869 ein preußisches Gesetz an der Frage, ob darin von preußischen Untertanen oder von Preußen gesprochen werden sollte. Das Herrenhaus wollte *Untertan*, das Abgeordnetenhaus lehnte ab. — Der erste Salpetererkrieg im Schwarzwald (1727—28) brach aus, weil die Salpeterer dem Abte von St. Blasien nicht huldigen wollten, solange nicht das Wort *eigen* aus der Eidformel gestrichen sei³⁴. Als man zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Lage der livländischen Bauern zu bessern trachtete, war eine wichtige Forderung, daß der Ausdruck *Erbmensch* nicht mehr verwendet werden dürfe³⁵.

²⁹ Schleswig-holsteinisches Wörterbuch I, 534.

³⁰ SCHERR, Blücher II, 363.

³¹ Vgl. das Beispiel *brüche* auf voriger Seite.

³² Über die Verhaßtheit des Ausdrucks *Leibeigenschaft* vgl. z. B. Beschreibung des Oberamts Riedlingen², 372, 750.

³³ Preuß. Jahrbücher 23 (1869), 373.

³⁴ Hist. Ztschr. 130 (1924), 197.

³⁵ TRANSEHE-ROSENECK, Die Reform der bäuerlichen Verhältnisse in Livland 1765—1804 (Straßburger Dissertation, 1890), S. 54.

Noch gründlicher war der Plan der französischen Nationalversammlung 1790, alle französischen Dialekte auszurotten, um der Einheit willen, zur Beseitigung der Reste der Feudalherrschaft und Denkmale der Unfreiheit³⁶.

Von der Paarformel in der Rechtssprache wurde oben S. 9 gesprochen. Es verdient untersucht zu werden, inwieweit sich Synonyma paarweise oder gehäuft in solchen Rechtsquellen finden, die für gemischtsprachige Gebiete gelten, oder in Rechtsquellen und Literatur, die für Gegenden verschiedener Mundart bestimmt sind. Vergleiche z. B. die Stelle aus Art. 26 der bambergischen Halsgerichtsordnung:

'anzeigung, argwon oder verdacht, wie das ein jeder nach seinem Teutsch nennet'.

Charakteristische Beispiele für den Gebrauch von Synonymen bieten auch der Schwabenspiegel³⁷, die Carolina³⁸, das Stadtrecht von Freiburg im Uechtland 1611 und andere mehr. Synonyma in einer Urkunde können aber auch aufgenommen sein, weil die Personen, die bei der Ausstellung mitgewirkt haben, verschiedener Mundart waren. Das Erscheinen des Sprachatlasses und das Fortschreiten der mundartgeographischen Arbeiten wird gewiß in dieser Hinsicht noch mancherlei Anregung und Klärung bringen.

§ 5.

Mundart und Rechtssprache.

Wir haben früher gesagt, daß bei der Ausbildung der gemeinsamen deutschen Schriftsprache der Rechtsverkehr einen maßgebenden Einfluß hatte. Die Bedürfnisse des Rechtslebens sind es vor allem, die ausgleichend wirkten. Daher ist auch weithin gerade die Rechtssprache eine wichtige Stütze der Schriftsprache geblieben. Keineswegs aber ist die Entwicklung so weit gediehen, daß die Rechtssprache frei geworden wäre vom mundartlichen Bestandteil. Das könnte ja auch gar nicht sein, die mundartliche Umgangssprache färbt ab auf die mündlichen Abarten der Rechtssprache. Da jedoch aus der gesprochenen Sprache dauernd Elemente in die Schriftsprache eindringen, wird auch die schriftliche Rechts-

³⁶ VOSSLER, Über das Verhältnis von Sprache und Nationalgefühl, Die Neueren Sprachen 26 (1918), S. 8.

³⁷ Siehe unten S. 39 zu *Gerhab*.

³⁸ Siehe unten S. 30 zu *Pranger*.

sprache, ja selbst die Sprache der Gesetze, nicht frei bleiben von mundartlichem Einschlag.

KRETSCHMER unterscheidet in seiner Wortgeographie drei Stufen der gebildeten Umgangssprache: 1. die im öffentlichen Leben gebrauchte Vortragssprache, Öffentlichkeitssprache; 2. die Verkehrssprache im Gesellschafts- und Geschäftsverkehr; 3. die Familiensprache. Für die Rechtssprache kommen die beiden ersten Stufen in Betracht. Der Ungebildete wird die Schriftsprache überhaupt nicht vollkommen beherrschen. Und nur in feierlicher Rede oder besser gesagt bei feierlichem Anlaß, in befangener unfreier Rede sich bemühen, schriftdeutsch zu sprechen. Doch auch die Rechtssprache des Gebildeten ist allermeist eine gehobene; weniger unbefangen als die gewöhnliche Umgangssprache und der Schriftsprache näher.

Entscheidend fällt dabei ins Gewicht die Landessitte. In Württemberg ist die mundartliche Sprechweise so allgemein und selbstverständlich, daß sie auch das Rechtsleben durchdringt. Hat man doch dort für die Umgangssprache der Gebildeten die charakteristische Bezeichnung 'Honoratiorenschwäbisch' geprägt. In der Schweiz, wo der Abstand zwischen Schriftdeutsch und Umgangssprache so sehr fühlbar ist, daß sie fast wie zwei verschiedene Sprachen nebeneinander bestehen, wird die Mundart in der Hauptsache nur im privaten mündlichen Verkehr gebraucht, ohne jedoch aus dem Bereich des öffentlichen Lebens, des großen oder kleinen Rechtsverkehrs, ganz verbannt zu sein. Im Gegenteil! In Bern wird im Großen Rat und vor Gericht Mundart gesprochen. Auch anderwärts kann man vor Gericht, namentlich im Verkehr mit Angeklagten und Zeugen Schweizerdeutsch hören; ebenso bei Landgemeinden, deren feierliche Eröffnungsrede durch den Landammann allerdings hochdeutsch gehalten wird. Auch in vielen Kantonratsitzungen herrscht die Mundart; ja, die Zwittersprache zwischen hochdeutscher Schriftsprache und Schweizerdeutsch nennt man Kantonratsdeutsch oder auch Großratsdeutsch.

Lenken wir aber unser Augenmerk auf die schriftliche Rechtssprache, auf Urkunden, Gesetze und Rechtsbücher, so müssen wir der Mundart notwendig und selbstverständlich begegnen in Urkunden aus Zeiten, da sich über den Mundarten noch keine Schriftsprache erhob. Doch auch nach dem Durchbruch der Schriftsprache treffen wir allenthalben mundartliche Anklänge, die unbewußt oder auch bewußt in den Text gekommen sind; aus größeren oder

geringeren lautlichen Abweichungen, aus der Wortwahl kann man auf die Mundart des Schreibers schließen bzw. auf die Mundart desjenigen, der das Konzept angefertigt hat. Das war in sehr vielen Fällen der Empfänger der Urkunde.

Bei den Rechtsquellen entstehen vor allem dann interessante Probleme, wenn sich Rechtsgebiet und Sprachgebiet nicht decken. Das kann verschiedene Gründe haben. Einmal, weil das Gebiet, für das eine Rechtssatzung bestimmt ist, verschiedene Mundarten umfaßt, oder doch in ihr Gebiet hineinreicht. Dann aber auch, weil die Rechtssatzung übertragen wird aus ihrem ursprünglichen Geltungsbereich in ein neues Gebiet mit anderer Mundart. Bei solchen Rechtsübertragungen namentlich sind sprachliche Mißverständnisse naheliegend. Sodann sind aber Mißverständnisse möglich durch sprachunkundige Ausleger, durch Beamte, die von anderen Mundarten herkommen. Das mag bisweilen mit ein Grund dafür gewesen sein, daß die Eingesessenen die fremden Beamten ablehnten. An diesen Fall ist zu denken, wenn im Gerichtsbuch für die Oberpfalz³⁹ von 1523 im letzten Titel verordnet wird: *„Es sollen auch hievor begriffen tittl derselben artickl und gesatz nach jrem lautt und vermög des gewendlichen und landleuffigen Bayrischen teutschs verstanden und aufgenommen werden, also wo yemandt sich untersteen wurde, die in gemein oder sonder in ain ander maynung oder zu misverstand auszelegen, das alsdann derselb, damit nit sol zugelassen werden, wo auch deshalb aynich jrrung entstuonde, so sollen wir unser hofmaister, vitzdomb oder statthalter und rethe darumb erclerung und entschid zegeben macht und gewalt haben, ongeverde.“*

Beispiele für Mißverständnisse wegen Verschiedenheit von Recht und Sprache lassen sich natürlich schon aus recht frühen Zeiten beibringen. So beweisen z. B. die fränkischen Handschriften der Lex Baiuvariorum⁴⁰, daß die bayerischen Ausdrücke auf fränkischer Erde nicht alle verstanden wurden. Gegenüber solchen Mißverständnissen gibt es zwei Auswege: entweder eine sorgfältige, gemäßigte Sprache, die sich solcher Worte und Formen bedient, die nicht auf ein kleineres Gebiet beschränkt sind, oder aber die Übertragung in den anderen Dialekt. Die rücksichtsvolle Wortwahl kann dazu führen, daß man Synonymen nebeneinander ver-

³⁹ FR. WILHELM, Bayrisches Deutsch in der bayrischen Verwaltung zur Reformationszeit (Münchner Museum 4 [1922]), S. 100.

⁴⁰ KRALIK, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum (N. Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtskunde 38 [1913], 58. 10).

wendet⁴¹. Für eine sorgfältige, gemäßigte Sprache oder, wie sie ROETHE⁴² nennt, temperierte Sprache gibt der Sachsenspiegel das beste Beispiel ab. EIKE VON REPGOW nannte sein Rechtsbuch einen Spiegel der Sachsen. Der sächsische Rechtsbereich aber erstreckte sich nach seiner Ansicht auch nach der Landgrafschaft Thüringen, der Mark Meissen, der Lausitz, dem Osterland usw., also sind da niederdeutsche und hochdeutsche Gebiete nebeneinander gemeint. Für hoch- und niederdeutsche Leser hat er sein Buch geschrieben. Klugerweise wählte er dabei eine Sprache, die beiden verständlich blieb. Wohl sind eine Reihe von Fachausdrücken ausgesprochen niederdeutsch, die er nicht missen wollte, nicht missen konnte, ja, die er vielleicht auch bewußt weiter verbreiten wollte, aber im übrigen zeigt sein Buch manches Entgegenkommen gegenüber dem Hochdeutschen. Das konnte EIKE um so leichter machen, als der Niederdeutsche jener Zeit ja Hochdeutsch von der Literatursprache her kannte. ROETHE spricht sogar die Vermutung aus, daß EIKE für die niederdeutschen Abnehmer seines Buches auch niederdeutsche Fassungen veranstaltet hat. Die temperierte Sprache machte ja die Übertragung sehr einfach. Doch sehen wir von dieser Möglichkeit ab, das Eine ist trotzdem gewiß, daß sich bald nach dem Erscheinen des Sachsenspiegels das Bedürfnis herausstellte, ihn für Hochdeutsche ganz ins Hochdeutsche zu übersetzen. Wir wissen das gleiche von anderen mittelalterlichen Autoren.

Bei der Übersetzung eines Textes in eine verwandte Mundart gibt es anscheinend keine besonderen Schwierigkeiten. Um den Wortlaut der anderen Mundart anzupassen, genügt ja in der Regel eine gewisse Lautwandlung. „Das Wort aus dem nächstverwandten Dialekt erscheint in der Lautform, die es haben würde, wenn es aus der Zeit der ehemaligen Spracheinheit her sich erhalten hätte“⁴³.

Nun ist aber gerade darin wieder eine Quelle von Fehlern und Mißverständnissen gegeben. Der Übersetzer versteht bisweilen den Urtext doch nicht vollständig und wird durch den Gleichklang von Wörtern irregeführt, er überträgt mechanisch. Reichliche Belege dafür lassen sich häufen, wenn man sich die Lesarten der

⁴¹ Vgl. oben S. 16.

⁴² ROETHE, Reimvorreden des Sachsenspiegels (Abh. d. Göttinger Ges. [1899]), S. 70f.

⁴³ H. PAUL, Prinzipien der Sprachgeschichte⁵, S. 402.

HOMEYERSchen Sachsenspiegelausgabe ansieht. Sehr lehrreich ist auch eine Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Deutschenpiegel. Der Spiegel aller deutschen Leute wollte allgemeine Geltung haben, ein gesamtdeutsches Rechtsbuch sein, und überarbeitete daher den Rechtsstoff. Er wurde aber nicht fertig und hat im zweiten Teil dann einfach den Sachsenspiegel ins Oberdeutsche, ins Bayrische übersetzt, und nun unterlaufen ihm reichlich Fehler und Entgleisungen⁴⁴.

Durch die Übertragung eines Rechtstextes in eine andere Mundart kommen in diese neuen Gebiete viele neue, bislang dort ungebräuchliche Wörter. Daß sie nicht immer in den allgemeinen Sprachschatz übergehen, lehren uns die Wörterbücher. So sind, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, im mittelniederländischen Wörterbuch von VERWIJS und VERDAM eine ganze Reihe von Wörtern zu finden, die dort nur aus dem holländischen Sachsenpiegel belegt sind; allein im Buchstaben v sind mir unter anderem aufgefallen: *vaenleen*, *vorstenl-en*, *vrouwengeraet*, *vluchtsale*, *voetelvos*.

Uns interessieren aber nicht nur die Fälle, wo Übersetzungen aus einer Mundart in die andere stattgefunden haben, sondern auch die anderen Beispiele, in denen wörtliche Entlehnungen von Rechtstexten vorliegen, sei es nun einer ganzen Kodifikation, eines ganzen Gesetzes oder aber einzelne Abschnitte und Sätze. Es ist ja bekannt, daß die Gesetzgeber viel mehr voneinander abschreiben als die Kinder in der Schule. Auf getretenem Wege marschiert es sich leichter und schneller. So werden namentlich in Zeiten, da Gesetzgebung und Kodifikation im Schwange sind, fleißig Anleihen gemacht bei näheren und entfernteren Nachbarn. Hiebei kommt es wieder zu größerer oder geringerer Anpassung und Abänderung. Wenn, wie das so leicht geschieht, mechanisch und gedankenlos übernommen wird, sind Mißverständnisse und Fehler unausbleiblich. Da gab es z. B. zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Schorn-dorf in Württemberg einen Ulrich Entenmaier, der Schriftführer und Hauptagitator beim Aufstand des „Armen Konrad“ im Jahre

⁴⁴ *gerüchte* (Gerücht) wird mit *gerichte* übersetzt; Sachsensp. II, 28, 2 *vischet he in diken, die gegraven sin* wird wiedergegeben *Vischet he dike* (oft in dem *wazzer*). Das niederdeutsche *weregeld* wird einfach weggelassen oder mit *puzze* übersetzt, da in Oberdeutschland im 13. Jahrhundert Wergeld nicht mehr in Brauch war. Vgl. PFALZ, Die Überlieferung des Deutschenpiegels, 1919 (Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. 191), S. 9ff. — ROETHE, Reimvorreden des Sachsenspiegels, S. 71.

1514 war. Sein Name wurde bald zur Bezeichnung eines Winkeladvokaten, der große Worte macht, aber nichts tut, als die Leute zu Prozessen zu verleiten. In dieser Bedeutung lebte das Wort im Schwäbischen bis ins 19. Jahrhundert⁴⁵. Das Württembergische Landrecht von 1567 (I 68) verwendet es gleichfalls in diesem Sinn. Nun beruht das Baden-Badener Landrecht auf dem Württembergischen. Es übernimmt im Titel 23 § 2 das Wort, aber in der Form *Ende-Meyer*.

Darin, daß im Schaffhausener Stadtrecht der Ausdruck *litschert* für Verstümmelung begegnet, sieht H1s⁴⁶ einen Hinweis auf die Tatsache, daß Schaffhausen im 14. Jahrhundert österreichisch war.

Als der ehemalige brandenburgische Amtmann zu Lobenhausen 1575 für seine Besitzungen in Württemberg eine Gerichtsordnung machte, hat er das ostfränkische Wort *kobler* (für *seldner*) von dort eingeführt⁴⁷.

Reizvoll und wichtig für die Sprachgeschichte sowohl wie für die Rechtsgeschichte wäre eine Untersuchung der Femeurkunden aus außerwestfälischen Gebieten; und zwar vor allem daraufhin, inwieweit Mundartmischung und -entstellung parallel ging mit der Wandelung und Verzerrung des Rechtsinstitutes und bis zu welchem Grade auch die Schwierigkeit des sprachlichen Verständnisses beigetragen hat zu der Geheimniskrämerei.

§ 6.

Ziele.

Die Rechtssprachgeographie hat ein weites Feld. Noch ist es so gut wie unberührt. Wohl ist es ein Rechtshistoriker, THUDICHUM, in dem man allgemein den Vater der Grundkartenforschung erblickt, aber er hat zunächst selbst die sprachliche Seite der Idee stark zurücktreten lassen, und sein späterer Versuch, aus der Rechtssprache Schlüsse auf die Stammesgrenze zu ziehen, ist keineswegs geglückt.

Zahlreiche Aufgaben winken dem Rechtssprachgeographen. Die kleinste davon ist die Erforschung der einzelnen Rechtswörter.

⁴⁵ FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch II 725 meint, das Wort sei nicht über Württemberg hinausgedrungen. Vgl. ebenda VI, 1824f.

⁴⁶ Zeitschrift für Rechtsgesch. (Germ. Abt. 57 [1920]), S. 117.

⁴⁷ Württemb. Ländliche Rechtsquellen I, 711, 875.

Noch wichtiger aber wird die Rechtssprachgeographie sein für die Erforschung ganzer Rechtsquellen; indem sie Wortschatz und Mundart in genauester und augenfälligster Weise untersucht und darstellt, erleichtert sie die Beantwortung von Fragen nach Herkunft und Verfasser, nach Zeit und Verwandtschaft ganz außerordentlich. Eine dritte Reihe von Aufgaben ergibt sich aus der Untersuchung der Territorialrechtssprachen, der Rechtssprachlandschaften. Das Problem ist da besonders anziehend, wo die Verhältnisse nicht ganz einfach liegen, sondern wo Mischungen und Verwerfungen stattgefunden haben. Klare einheitliche Geltungsgebiete, größere abgerundete Rechtssprachlandschaften, sind natürlich nur in größeren Territorien möglich. Einer zerrissenen politischen Landkarte entspricht auch eine buntscheckige Rechtssprachkarte⁴⁸. Vornehmlich verdient die Rechtssprache zerstreuter Territorien Beachtung. Streugrafschaften, zerstückelte Territorien begünstigen die Sprachmischung. Die Territorienbildung hält sich aber ebensowenig an Sprachgrenzen wie die Rechtsübertragung. Der preußische Staat machte vor Mundartgrenzen keinen Halt, und der Sachsenspiegel überschritt das Gebiet seiner Heimatsprache.

Ein schlagendes Beispiel für Einheit der Rechtssprache bei Spaltung der Mundart ist das Land Baden. Vor über 100 Jahren ist es durch äußeren Anstoß aus Teilen verschiedener Mundartgebiete zusammengekommen. Es zerfällt heute noch sprachlich in zwei Hauptteile. Die Rechtssprache aber ist, dank der einheitlichen Gesetzgebung, einheitlich im Ausdruck. Ja, infolge des einheitlichen Beamtenkörpers neigt sie auch in der Aussprache zu einer Annäherung. Die Rechtssprache ist auf diese Weise sozusagen der Grundstock der badischen Sprache. Wenn man von einer badischen Sprache reden kann, so einstweilen beinahe nur von einer badischen Rechtssprache⁴⁹. Sie verdient im Badischen Wörterbuch eine Vorzugsstellung.

⁴⁸ Vereinheitlichung der politischen Landkarte hat Vereinfachung der Rechtssprache zur Folge. Vgl. MERK, Rechtsgeogr. (unten Anm. 54). S. 97f.

⁴⁹ Über den „Vater der badischen Rechtssprache“, den verdienstvollen Staatsmann Brauer vgl. ANDREAS, 'Die Einführung des Code Napoléon in Baden' (ZRG. Germ. 44), S. 206f.; LENEL, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Carl Friedrich 1738—1806 (1913), S. 147. MERK, J. N. Fr. Brauer, ein Vorläufer des Sprachvereins (Ztschr. d. allg. deutschen Sprachver. 27 [1912]), S. 341ff.

Wie wichtig wäre eine Untersuchung der Rechtssprache der Rheinpfalz! Die politische Zusammengehörigkeit des rechts- und linksrheinischen Bayern bedingt nicht nur einen Sprachverkehr und Rechtsverkehr zwischen Menschen verschiedener Mundart, sondern sie bringt auch eine Vereinheitlichung der Rechtssprache mit sich, bei der natürlich das Gewicht der Hauptstadt sehr spürbar ist. Manche Rechtssätze gelten für ganz Bayern; manche Bestimmungen, die nur für die Pfalz getroffen werden, sind in München abgefaßt, vielleicht von Nicht-Pfälzern, mit oder ohne Anlehnung an analoge Verhältnisse im rechtsrheinischen Bayern.

Die sprachlichen Einflüsse des Landes Oldenburg auf das Birkenfelder Ländchen werden wohl hauptsächlich der Rechtssprache angehören.

Für die vorderösterreichischen Länder zeigen die Rechtssprachkarten auch die sprachliche Verbindung mit Wien.

Das jahrhundertlang gemeinsame Schicksal der österreichischen Alpenländer und die zentralisierende Regierung haben ausgleichend auf die Sprache gewirkt.

In der sprachlich und mundartlich zerklüfteten Schweiz sind diese Fragen insofern schwieriger, aber auch interessanter, als die Autonomie der Kantone sehr umfassend war und in vielen Punkten es heute noch ist; dazu kommt noch eines: der Kampf zwischen Mundart und Rechtssprache ist größtenteils dadurch vermieden, daß die Schriftsprache beinahe die Rolle einer zweiten Sprache spielt, so daß hier ein Hauptteil der Rechtssprache einverleibt und auf solche Art dem Zwiste mit der Mundart entzogen ist.

Bei den wortgeographischen Arbeiten wird immer wieder das Problem der Rechtssprache des Reiches zu beachten sein, die Sprache der Reichsgesetze, der Reichskanzlei, des Reichskammergerichtes, des Reichstags usw. Für die kaiserliche Kanzlei besitzen wir einige Vorarbeiten⁵⁰; im übrigen gibt es kaum Ansätze.

Die Bedeutung des Reichskammergerichtes für die Sprachgeschichte ist noch nicht untersucht. Das Hochdeutsche war das *Idioma camerale*, und so wird nicht nur verlangt, daß die hollän-

⁵⁰ NORDIJK, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache im 15. Jahrhundert (Diss. Amsterdam 1925); dazu EHRISMANN, Deutsche Literaturzeitung 1926, 279 ff. GUTJAHR, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., 1. Der Kanzleistil Karls IV. (1906). Dazu EHRISMANN, Gött. gel. Anz. 1907, S. 905 ff.

dischen Akten übersetzt werden⁵¹, sondern es wird sogar dem Magistrate Hamburg aufgegeben, „*die in seinem Berichte in alt-teutscher Sprache aus dem 14ten und 15ten seculo beygelegten Verordnungen und Aemterreglements in verständliche rein teutsche Sprache übersetzen zu lassen*“⁵². Haben doch schon im 16. Jahrhundert die Grafen von Ostfriesland die Ablehnung der Appellation ans Reichskammergericht damit gestützt, „*quod jura municipalia Frisiae propter peculiariem Frisionum linguam in Camera Imperiali intellegi non possint*“⁵³.

Aber nicht nur das alte Reich, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation verdient unsere Aufmerksamkeit, sondern wir müssen auch fragen: Welchen Einfluß hat die Reichseinheit des neudeutschen Reiches auf die Einheit der Rechtssprache, auf die Vereinheitlichung der Sprache überhaupt? Wie wirkt sich das politische Übergewicht Preußens in der Sprache aus? Wer die Verluste des Partikularrechtes überdenkt, die es beim Zurückweichen vor dem einheitlichen Reichsrecht erlitten, der mag auch die Verluste der Rechtssprache abschätzen. Diese sind sogar größer als jene, indem bisweilen das Rechtsinstitut ohnehin schon ziemlich einheitlich war und nur landschaftlich verschiedene Namen trug.

Kaum eine ihrer Aufgaben wird die Rechtssprachgeographie isoliert lösen können. Überall bedarf sie der Vorarbeiten und Parallelarbeiten von Nachbarwissenschaften. Als ein neuer Zweig der historischen Geographie ist sie in die Mitte hineingestellt zwischen Rechtsgeographie und Sprachgeographie und braucht vor allem die Kartenbilder dieser Art zum Vergleichen, zum Nachprüfen und zur weiteren Anregung. Aber sie wird auch mit allen anderen Zweigen der Kulturgeographie nehmend und gebend in enge Fühlung treten. Je mehr Vergleichskarten vorliegen, um so mehr wird auch aus den Rechtssprachkarten herauszulesen sein. Von der Rechtsgeographie im allgemeinen braucht an diesem Orte nicht besonders gehandelt zu werden, da eine gleichzeitig erschei-

⁵¹ Z. B. Urteil vom 7. 5. 1802 in: Sammlung aller im Jahre 1802 beim Reichskammergericht in Wetzlar ergangenen Urteile S. LXVII.

⁵² Urteil vom 27. 11. 1804: Sammlung aller im Jahre 1804 . . . ergangenen Urteile; S. 409.

⁵³ Aus einem „Rechtlichen Bedenken, ob die Herren Grafen zu Ostfriesland das Privilegium haben, das von ihren Urteilen an das Kaiserliche Kammergericht nicht appelliert werden könnte?“ HAHN, Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland (1912), S. 56.

nende Arbeit, W. MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie⁵⁴ sich ausführlich damit beschäftigt. Für die Rechtssprachgeographie kommen vor allem in Betracht Rechtssatzkarten, Rechtsbrauchkarten, Rechtssachkarten und Rechtsquellenkarten.

Die Rechtsbrauchkarten haben das Vorkommen einzelner Rechtseinrichtungen und Bräuche darzustellen. Als ein Beispiel dieser Art mag die Karte über die Gesindetermine im Rheinland von EDDA TILLE angeführt sein⁵⁵. Eng verwandt mit ihnen sollen die Rechtssachkarten die Verbreitung von gegenständlichen Rechtsdenkmälern, Rechtssymbolen usw. veranschaulichen. Rechtsquellenkarten⁵⁶ geben für einzelne Rechtsquellen oder für ganze Quellengruppen möglichst genau die geographische Verbreitung und Geltung an; aus ihnen wird die familienhafte Zusammengehörigkeit und Abhängigkeit der Quellen ersichtlich. Rechtswortkarte und die verschiedenen Arten anderer Rechtskarten werden sich keineswegs immer glatt decken: die Betrachtung der Unstimmigkeiten wird zu ihrer Erklärung anregen und damit die Erkenntnis fördern.

Außerordentlich fruchtbar kann das vergleichende Heranziehen der Sprachkarten sein. Es werden sich gewiß reichlich parallele Entwicklungen herausstellen bei den Sprachlandschaften, Rechtssprachlandschaften und Rechtslandschaften, bei den Sprachinseln und Rechtsinseln, Kolonistenmundart und Kolonistenrecht usw. Auch Untersuchungen im FICKERSCHEN Sinne über

⁵⁴ In der Festgabe der Marburger juristischen Fakultät für Träger und als Sonderdruck (Berlin, Stilkeverlag 1926). Vgl. auch HELBOK, Probleme und Methode der deutschen Landesgeschichte (Hist. VJSchr. 30 [1925], 433ff.) MEIJERS (Anm. 57.)

⁵⁵ Theutonista 2, S. 9. Unsere Karte 16 (Hühnerrecht) gehört gleichfalls hierher; das Deckblatt 15 (Steintragen) steht in der Mitte zwischen Rechtswortkarte, Rechtsbrauchkarte und Rechtssatzkarte. Beinahe wie Wortkarten für die Wörter 'Marchfutter' und 'Eigengut' wirken die Karten in den Österreichischen Urbaren I, 1 (DOPSCH und LEVEC), I, 2 (DOPSCH und ALFRED MELL); für das Wort 'Burgfriede' die Landgerichtskarten der Steiermark und Kärntens im Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer bzw. im Kärntner Heimatatlas (1925) von WUTTE, PASCHINGER und LEX. Für 'brinksitzer' und 'köter' vgl. die Kartenbeilage zu RÖPKE, Beiträge zur Siedelungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya (Niedersächsisches Jahrbuch 1 [1924]), S. 1ff. Die Verbreitung der Ausdrücke *gerennte heirat*, *rendlens heirat* usw. hat HRADIL in der Carinthia 98 (1908) S. 102 auf einer Karte anschaulich gemacht.

⁵⁶ Siehe unten S. 43ff. zu den Stadtrechtskarten.

Rechtsverwandtschaft und Sprachverwandtschaft⁵⁷ werden sich eher aufnehmen lassen, wenn erst die sprachgeographische Methode auch in der Rechtsgeschichte Allgemeingut geworden ist.

Die Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde lassen es selbstverständlich erscheinen, daß die volkskundlichen und kulturgeographischen Karten eifrigst zurate gezogen werden, um so mehr, als das Rechtsleben bei diesen neuen Arbeiten nicht zu kurz kommen soll⁵⁸. Und schon ist WAGNER in seiner geographisch-historischen Volkskunde⁵⁹ bezüglich der Trachten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Trachtengrenzen im allgemeinen an den Grenzen der spätmittelalterlichen Territorien liegen „mit ihren Schranken des Verkehrs, der Zölle und Steuern, Frondienste und Gerechtsame“.

Ganz besonders darf vielleicht darauf hingewiesen werden, wie die Verbreitungskarten bestimmter Orts- und Flurnamen auch rechtsgeschichtlich von Interesse sein können; man denke an Ortsnamen mit 'Barschalk', 'Freiheit', 'Maut' u. a. m.

Ringsum in allen Nachbargebieten der Rechtssprachgeographie ist fruchtbare Arbeit⁶⁰, mutiges Streben nach tieferer wissenschaftlicher Erkenntnis. Die reichsten Anregungen aber wird die Rechtssprachgeographie immer dem deutschen Sprachatlas verdanken, den wertvollsten Stoff wird ihr das deutsche Rechtswörterbuch bieten⁶¹. Mit dem Gedeihen der Arbeit an diesen beiden Werken wird eng verbunden sein ein Fortschreiten rechtssprachgeographischer Ergebnisse mit dem in weiter Ferne winkenden Ziel: dem deutschen Rechtssprachatlas.

⁵⁷ FICKER, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte I (1891), S. 214ff. — E. M. MEIJERS, Het middeleeuwsche recht als hulpmiddel bij het onderzoek naar de verspreiding der rassen en stammen in West-Europa 1922 (Mededeelingen der kon. Akad. van Wetensch., afdel. Letterkunde 54 Serie B. Nr. S. 141ff. — ⁵⁸ PESSLER, Aufgaben der deutschen Sachgeographie (Ztschr. des Vereins f. Volksk. 24 [1914]), S. 367ff. Derselbe, Der niedersächsische Kulturkreis (1925), S. 29ff. GROHNE, Vorläufiger Plan zu einem volkskundlichen Atlas (Niederdeutsche Ztschr. f. Volkskunde I), S. 116ff. — FRINGS und TILLE, Kulturmorphologie (Theutonista 2 [1925]), S. 1ff. — So anschauliche Karten, wie sie z. B. bei GERAMB Volkskunde der Steiermark 1926 beigegeben sind, rufen geradezu nach rechtsgeschichtlichen und rechtssprachlichen Parallelen. — ⁵⁹ Hessische Blätter für Volkskunde 21 (1922), 7.

⁶⁰ Demnächst wird eine Heidelberger philologische Dissertation von ELSE ANGMANN über den Henker in der Volksüberlieferung Wortkarten für 20 Synonymen von Henker bringen.

⁶¹ Vgl. E. HEYMANN in seinem Bericht über das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, 1926 (ZRG. Germ. 59 [1926]) S. 582.

Vorbemerkung zu den Kartenbeilagen.

Mit den beigegebenen Karten soll nur eine Probe geboten, ein Anstoß gegeben werden. Die Beispiele sind aufs Geratewohl herausgegriffen aus dem überreichen Wortschatz der deutschen Rechtssprache, ohne lange Versuche. Aber vielleicht können sie doch manchem etwas sagen und zu eigener Arbeit anregen.

Als Grundkarte wählte ich die von Prof. Dr. K. WAGNER für die Zeitschrift für deutsche Mundarten (jetzt Theutonista) gezeichnete⁶². Für die freundschaftliche Erlaubnis der Benützung habe ich hier herzlich zu danken. Mit diesem Anschluß an das Kartensystem der Mundartgeographen soll die wechselseitige Benützung der Deckblätter ermöglicht werden. Die gleiche Grundkarte wird ja im Theutonista weiter verwendet. Um Kosten zu sparen und doch möglichst viele Beispiele zu bringen, sind die Deckblätter sämtlich einfarbig. Die Verwendung von verschiedenen Farben für diese Blätter soll es erleichtern, mehrere Deckblätter gleichzeitig übereinanderzulegen und zu betrachten; so namentlich die Synonymenkarten und die Blätter der Stadtrechterskarte. Bei der letzteren zwang die Fülle der Eintragungen (rund 1000 Eintragungen in 61 Stadtrechtsgruppen) dazu, die vielfarbig gezeichnete einheitliche Originalkarte in drei Blätter zu zerlegen, damit trotz Einfarbigkeit die Deutlichkeit nicht verloren gehe.

Bei den Wortkarten habe ich in der Regel nur Zeitzeichen verwendet, d. h. für die einzelnen Jahrhunderte besondere Zeichen gewählt. Und zwar nahm ich einen einfachen Strich als Grund-

⁶² Hinsichtlich dieser Grundkarte möchte ich die Worte wiederholen, mit denen sie F. WREDE in der Ztschr. f. deutsche Mundarten 19 (1924), 284, eingeführt hat: „Sie ist nach der deutschen Generalstabkarte orientiert (östlich von Ferro) und stellt eine genaue Verkleinerung der Originalkarte des Sprachatlas (1 : 1 000 000) auf 1 : 5 000 000 dar. Wie diese bringt sie die alte Reichsgrenze, außerdem die anstoßenden Länder, die Anteil am geschlossenen deutschen Sprachgebiet haben. Von Sprachgrenzen ist nur die *ik*-Linie (das Hochpreußische eingeschlossen) fein eingetragen und die drei hochdeutschen Enklaven im niederdeutschen Gebiet (die pfälzische Kolonie am Niederrhein, die obersächsische am Harz, die schwäbische in Westpreußen).

Wenn beim Auflegen der Pausen sich kleine Schwankungen in der Größe zeigen und die Auflegemarken oder die äußeren Grenzen sich mit der Unterlage nicht ganz decken wollen, so liegt das an der Natur des sich verziehenden Papiers und kann vom Benutzer leicht reguliert werden.“

zeichen und unterschied die Jahrhunderte durch Beifügung von einem oder zwei kleinen Querstrichen.

Die verschiedenen Wortformen habe ich meist nicht kenntlich gemacht. Wo es mir aber wünschenswert erschien (*leitkauf*, *momber*) geschah dies durch ein beigesetztes zweites Zeichen, sodaß dann ein Zeitzeichen und ein Formzeichen zusammen einen Eintrag bilden. Bisweilen habe ich zwei Formzeichen nebeneinander verwendet, wenn mehrere Formen am gleichen Orte gleichzeitig belegt waren (*leikauf* neben *leinkauf*, *momber* neben *number*). Bei *leitkauf* habe ich nur die erste Silbe berücksichtigt. Weitere Zeichen, um auch *-chauf*, *-kauf*, *-kop*, *-kup*, *-kof* auseinanderzuhalten, hätte das ohnehin nicht einfache Kartenbild verwirrt.

Wo es sich mit der Deutlichkeit vereinbaren ließ, habe ich auch zwei und mehr Wörter auf eine Karte gebracht⁶³.

Zu den Belegen auf den Wortkarten habe ich zu bemerken, daß sie fast alle dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuches entstammen⁶⁴. Um Mißverständnisse von vornherein auszuschließen, ist es vielleicht nicht überflüssig zu sagen, daß selbstverständlich bei Spezialstudien und archivalischen Forschungen sich zu den meisten Karten bei weitem mehr Belege finden lassen werden. In der Lexikographie der deutschen Rechtssprache wäre Vollständigkeit ein unerfüllbarer Wunsch. Im allgemeinen aber dürfen wir annehmen, daß sich durch genauere Einzelbearbeitung das Bild wohl schärfer zeichnen lassen wird, aber nicht sich erheblich verändern dürfte.

Der größere Teil der Karten sind Synonymenkarten. Davon werden vier Gruppen gebracht: *Pranger*, *Leitkauf*, *Vormund*, *Bagstein*. Die Karte *Bestand* ist eine Probe für die geographische Darstellung verschiedener Bedeutungen eines und desselben Wortes.

Unter den Belegen waren die Mehrzahl solche, die sich ohne weiteres auf einen bestimmten Ort beziehen ließen. Andere waren einer Rechtsquelle entnommen, die für ein größeres Gebiet galt, wieder andere stammten aus literarischen Quellen. Da es mir mißlich schien, neben den punktmäßigen Einträgen auch noch flächenhafte Einträge auf die Karte⁶⁵ zu setzen, habe ich auch hier

⁶³ Vgl. die Deckblätter 9 und 15.

⁶⁴ Daher war es auch überflüssig, lange Beleglisten abzudrucken. Es handelt sich ja hier um Karten und nicht um Wortartikel.

⁶⁵ B. MARTIN hat den Ausweg gewählt, der in vielen Fällen nachahmenswert sein wird, nämlich größere Zeichen verwendet. Vgl. *Theutonista* 2 (1925), Karte 14 (*Kartoffel*).

nur einen einzigen Ort bezeichnet, also z. B. das Bayrische Landrecht nach München verlegt, die Tiroler Landesordnung nach Innsbruck usw. Belege aus Schriftstellern sind an ihrem Heimatsorte eingetragen.

Die siebenbürgischen und baltischen Belege fanden auf den Karten keinen Platz mehr. Insbesondere wäre Riga öfters einzutragen gewesen: bei *kak* (1300 bis ins 19. Jhd.), *winkop* (1300), *godespenning*, *vormynde* (1300), *schandstein* (16. u. 17. Jhd.).

Auf den Stadtrechtsblättern würden das Lübische und das Magdeburger Recht noch weit über unsere Karte hinausreichen, ersteres nach Nordosten, letzteres nach Osten und Südosten.

I. Historische und Mundartkarte.

Flecken (Deckblatt 1).

Die Karte '*Flecken*' (= Ortschaft) bringt die örtliche und zeitliche Verbreitung der Belege dieses Wortes aus dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuches. Dazu sind die '*Flecken*'-Belege der Karte '*Dorf*' des Sprachatlasses des Deutschen Reiches eingezeichnet. Es zeigt sich, daß nur in einem sehr beschränkten Gebiete das Wort so geläufig ist, daß es im täglichen Gebrauch vorwiegt gegenüber dem Worte '*Dorf*'. Der Vergleich mit der historischen Karte bestätigt es, daß wir im heutigen Fleckengebiet oder in seiner Nähe das Kerngebiet für die Verwendung des Wortes *Flecken* in der Bedeutung *Dorf* zu suchen haben.

II. Verschiedene Bedeutungen eines Wortes, Bedeutungskarte.

Bestand (Deckblatt 2).

Von den vier Hauptbedeutungen, die dem Worte *Bestand* in der Rechtssprache zukommen, ist '*Vertrag, Waffenstillstand*' am frühesten belegt. Vor allem ist es im Norden verbreitet; der Südwesten bietet zwei vereinzelte Belege, der Südosten gleichfalls, aber erst spät. Die Bedeutung '*Miete, Pacht*' hingegen ist im Süden heimisch. Am kleinsten ist das Gebiet für '*Kautio*', am weitesten gespannt das Gebiet für '*Gültigkeit*', welche Bedeutung ja heute ja noch allgemein verständlich ist. Wien ist der einzige Ort, für den alle Bedeutungen vorliegen; aber nur im 16. Jahrhundert, während sonst im ganzen österreichischen Sprachgebiet *Bestand* fast ausschließlich die Bezeichnung für den Miet- und Pachtvertrag ist.

III. Synonyme Gruppen.

i. Die Pranger-Gruppe (Deckblatt 3—6).

a) Pranger (Deckblatt 3).

Das Wort *Pranger* taucht im 14. Jahrhundert auf: in der Weichbildglosse (*prenger*), in Olmütz und Brünn (latinisiert *prangerium*), sowie als Übertragung von *statua* in einer deutschen Übersetzung des lateinischen Privilegs von 1270 für Leobschütz in Schlesien (*pranger*). Im 15. Jahrhundert ist das Wort bereits weit verbreitet, von Freiberg i. S. bis Trient, Wien und Preßburg. Unter anderen ist es auch in Bamberg schon im 15. Jahrhundert verzeichnet. Johann Frh. v. Schwarzenberg⁶⁶ nahm 'Branger' in die Bambergische Halsgerichtsordnung auf; von hier ging es in die Karolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften, und in die nhd. Schriftsprache über.

Die Form *prenger* begegnet uns auch sonst noch; z. B. im 15. Jahrhundert in einem Magdeburger Schöffenspruch für Dresden. Hierher gehört wohl auch das magyarische *pelengér* ('Pranger')⁶⁷. Andere Nebenformen sind *pfranger*, *brangel*, *prange* (z. B. Trautenuau 1600), *brangen* (Appenzell, Glarus, Biberach); im übrigen überwiegt die schriftsprachliche Form bei weitem.

Pranger hat aber nicht nur die Nebenformen völlig verdrängt, sondern auch die anderen synonymen Wörter, wie *Kak*, *Schreiat*, *Halseisen*, *Staupe*, *Stock*, *Breche*, *Prechel*, *Pfahl*, *Harfe*, *Ganten* usw. Dafür war gewiß die Karolina ausschlaggebend. Es ist interessant, die entsprechenden Artikel der Bambergensis, der niederdeutschen Bambergensis (die 1510 in Rostock bei Barkhusen erschien) und der Karolina nebeneinander zu halten.

⁶⁶ Über dessen Bedeutung in der Geschichte der Sprache vgl. SCHEEL, Johann Frh. v. Schwarzenberg (1906), S. 284ff.

⁶⁷ Zur Etymologie vgl. FÄLK-TORP, Norweg.-dän. etym. W.-B. II, 847. — THUMB, Germanische Elemente im Neugriechischen (Germanistische Abh. f. H. PAUL [1902]), S. 251, stellt dazu das altital. *branco* Riegel, alban. *prange* Riegel, Block zum Fesseln, türk. *branka* Kette der Galeerensträflinge, griech. *πράγγα* Querriegel, Kette. — Ob das Wort wirklich germanisch ist? Es steht isoliert; das anlautende p spricht für ein Fremdwort. Bei einem Worte des Zwanges wäre Entlehnung nichts Außergewöhnliches. Man denke an Peitsche, Kantschu, u. a., mhd. *temenitze* oder an die französischen Wörter, die vor mehr als 100 Jahren in der Pfalz geläufig wurden und in der Volkssprache haften blieben: *persong* (= *prison*); *bolles* (= *police*, Polizeigefängnis), *d'boo* (= *dépôt*, Haftort), *hussjee*, *huss* (= *huissier*) usf.

Bambergensis 1507	Ndd. Bamb. 1510	Karolina 1532
Art. 98 <i>branger</i>	<i>stock</i>	Art. 85 <i>stock, branger oder halssysen</i>
Art. 140 <i>branger</i>	<i>kak</i>	Art. 115 <i>branger oder halssysen</i>
Art. 148 <i>branger</i>	<i>kak edder halssjseren</i>	Art. 123 <i>branger</i>
Art. 184 <i>branger</i>	<i>halssjsjer</i>	Art. 158 <i>pranger</i>
Art. 187 <i>branger</i>	<i>kak</i>	Art. 161 <i>pranger</i>
Art. 223 <i>branger</i>	<i>halsjsjer</i>	Art. 198 <i>pranger oder halssysen</i>

Die meisten Drucke der Bambergensis haben im Artikel 223 die Lesart *branger oder halsseisen*, doch scheint dieser Zusatz *o. h.* ein handschriftliches Glossem in dem Exemplar gewesen zu sein, aus dem der Text in der Mainzer Ausgabe von 1508 abgedruckt wurde⁶⁸. Die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 sagt: *Branger oder Eisen*. Es läßt sich also aus der Vergleichung der Texte das Ringen der sinnverwandten Wörter beobachten; ferner läßt sich beobachten, wie man durch Nebeneinanderstellen von Synonymen die Verwendbarkeit des Gesetzes im ganzen Reiche sichern wollte. Auch später stehen gelegentlich *kak* und *pranger* nebeneinander (1592 Polizeiordnung für Münster i. W.), doch selbst in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck findet im 17. Jahrhundert *Pranger* Eingang und ersetzt nach und nach die anderen Ausdrücke, so wie es im Süden *schreiat* verdrängt hat. Durch Übereinanderlegen der beiden Deckblätter wird das Verdrängen ganz deutlich.

b) **Kāk** (Deckblatt 4).

Kak ist das niederdeutsche Wort für *Pranger*. Es begegnet zuerst 1288 in Stralsund (latinisiert *kako*, so auch 1332 in Erfurt, *kakus* 1373 in Hamburg, *kaka* 1388 in Bremen). In deutscher Form *kack* tritt es zuerst 1292 in Hamburg auf. Rheinische Formen sind *kaick*, *kaiχ*, *kaek*, *kax*, westf. *kauk*, *koak*; vereinzelt bietet ein Erfurter Vorkommen *gack* 1553. Unter den holländischen Belegen (*kaek* usw.) findet sich ein verhochdeutsches *cache* (1469 Tongeren). In der Regel ist das Wort männlich. Als Femininum wird es zweimal (1371 und später) in niederrh. Urkunden gebraucht; in Riga, wo *kak* von 1300 bis ins 19. Jahrhundert zu belegen ist, kommt es nebeneinander als Mask. und Fem. vor. Aus dem Mittelnieder-

⁶⁸ Vgl. die Ausgabe von KOHLER und SCHEEL S. 96 Anm. 1.

deutschen⁶⁹ drang das Wort in die nordischen Sprachen (dän. *kag*, schwed. *kåk*), ins Wendisch-Polabische (*kokó*)⁷⁰, Polnische (*kak*) und Lettische (*kākis*)⁷¹. Die Ausbreitung des schriftdeutschen Wortes Pranger und das Abkommen der Kakstrafe haben das Wort Kak absterben lassen. Es lebt aber noch im Kinderspiel⁷² und im volkstümlichen Sprichwort⁷³. Im Niederländischen gehört es noch der Umgangssprache an.

Mit diesem Deckblatt 4 vgl. das Deckblatt 15, auf dem *kaksteen* in Apenrade eingetragen ist.

Der Volksbrauch der Prangerweihe (*kakwien*)⁷⁴ wurde bis 1417 in Magdeburg geübt, so daß wir also auch dort das Wort *kak* annehmen können; es ist vielleicht nur zufällig noch nicht belegt.

c) Schreiat (Deckblatt 4).

Dieses Wort hat nur wenig Belege und ein ziemlich enges Verbreitungsgebiet. Zweimal begegnet es in den althochdeutschen Glossen: II 434, 62 *catasta .i. genis poene, harapha t ritipoume screiatun*. II 451, 13 *catasta rostum t screiatun*. Es sind Handschriften des 11. Jahrhunderts aus Augsburg und S. Emmeram; die Glossen selbst gehen auf S. Gallen zurück. Das 13. Jahrhundert bringt Erwähnungen aus Passau, Aachen, Augsburg, das 14. Jahrhundert aus München, Mühldorf, Wien, Wiener-Neustadt, Steiermark, Brünn, und dann scheint das Wort ungewöhnlich geworden zu sein, denn es gibt fast nur mehr Entstellungen und Umschreibungen: *schrai*, *schrein*, *schreig(e)t*, *schraut*, *schreieit*, *schreiheit*, wie ja schon im Mühldorfer Stadtrecht *schraytat* steht. Umschreibungen sind *schraiseule*, *schreistatt*. Schwabenspiegelhandschriften des 15. Jahrhunderts sprechen von *scharlott vel an der schreiot*, bzw. *schriot*. Und so wollte ROCKINGER da, wo LASSBERG (Art. 370) und GENGLER

⁶⁹ Vgl. FALK-TORP, Norweg.-isländ. etym. W.-B. I, 483. — BERNEKER, Slav.-etym. W.-B. I, 470. — Zur Etymologie vgl. ferner TORP-FALK, Wortschatz d. germ. Spracheinheit 33f. HIS, Deutsches Strafrecht d. Mittelalters I, 573. FRÄNGER, Der Bauern-Brueghel und das deutsche Sprichwort (1923), S. 25.

⁷⁰ BORCHLING, Der Anteil des Niederdeutschen am Lehnwörterchatz der westslavischen Sprachen (Niederdeutsches Jahrbuch 37 [1911]), S. 82.

⁷¹ SEHWERS, Lehnwörter im Lettischen, S. 149.

⁷² VON KÜNSSBERG, Rechtsbrauch und Kinderspiel (1920), S. 54f.

⁷³ VON KÜNSSBERG, Rechtsgeschichte und Volkskunde (Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 [1925]), S. 73.

⁷⁴ Ebd. 76.

schranno lesen, *schreiat* ansetzen. Das vereinzelte Vorkommen in einer elsässischen Predigt⁷⁵ scheint in Abhängigkeit von einer östlichen Quelle begründet zu sein.

Wie verhält es sich aber mit den beiden Aachener Stellen? In einer städtischen Urkunde von 1273 ist die Rede vom *cippus*, *screiart volgariter dictus*, und 1380 wird demjenigen, der die Buße wegen verbotenen Ährenlesens nicht zahlen kann, angedroht *so sal man onen in den schreyart setzen*⁷⁶. An der zweiten Stelle ist das Wort männlich, während aus der ersten Stelle das Geschlecht nicht zu ersehen ist. Weil die Urkunde von 1273 eine städtische ist und weil der *cippus* als sog. *screiart* angeführt wird, möchte ich keine Entlehnung annehmen. Es ist aber wohl mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Aachenpilger den Ausdruck mitgebracht haben. Der Südosten war an der Aachenfahrt stark beteiligt⁷⁷. Das Genus des Aachener Belegs von 1380 kann sowohl Anlehnung an *kak* wie an *cippus* sein.

d) *Staupe* (Deckblatt 5).

Das Kartenbild von *Staupe* (= Strafpfahl)⁷⁸ zeigt deutlich, daß das Wort niederdeutsch (*stupe*) und friesisch ist. Im Mitteldeutschen hat es (mit Ausnahme von Liegnitz) den Diphthong *au*, der vom 16. Jahrhundert an auch im niederdeutschen Gebiet zur Geltung kommt. Vereinzelt ist das Vorkommen in Trier (mit entrundetem Umlaut *stip*, *steipe*) und in Freiburg i. Br. (1730 *staupe*). Jenseits des geschlossenen deutschen Sprachgebietes ist das Wort belegt im deutschen Stadtrecht von Ofen (15. Jhd.) und in Riga seit 1300. Das Livländische Bauernrecht bietet die Formen *stube* und *stupe*. Dänisch kommt *stube* vor.

e) *Halseisen* (Deckblatt 6).

Vereinigt man die Deckblätter 4 (*Kak*, *Schreiat*) und 7 (*Staupe*), so zeigt sich im Südwesten Deutschlands ein großer leerer Fleck.

⁷⁵ CH. SCHMIDT, *Els. W.-B.* 313. Ich war bisher nicht in der Lage, die dort angeführte Stelle weiter zu verfolgen.

⁷⁶ LOERSCH, *Aachener Rechtsdenkmäler* des 13. u. 14. Jahrhunderts, S. 39, 80.

⁷⁷ Vgl. *Deutsches Rechtswörterbuch I* (1914), S. 1f.

⁷⁸ Ob dies mit dem polabischen *staup* 'Opfersäule, Altar' zusammengehört, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Fürst TRUBETZKOY i. d. *Zeitschr. f. slav. Philologie* 1 (1924), 153ff.

Dieser wird in der Hauptsache sofort ausgefüllt, wenn man das Deckblatt 6 (Halseisen) noch dazu nimmt. Das Wort 'Halseisen' war auch beinahe zu erraten: es steht ja in der Karolina neben Pranger⁷⁹. Das Verbreitungsgebiet des Wortes Halseisen beschränkt sich freilich nicht auf den Südwesten; es greift in die Zonen der Synonyma über. Vereinzelt scheint trotz gleichzeitigem Vorkommen doch ein Unterschied gemacht worden zu sein⁸⁰. Gegenüber 'Pranger' war Halseisen widerstandsfähiger als die anderen Synonymen.

2. Die Leitkauf-Gruppe (Deckblätter 7—9).

a) Leitkauf, Weinkauf⁸¹ (Deckblätter 7, 8).

Die Wortkarte *Leitkauf* weist als ältesten Beleg einen steirischen von 1160 auf (*litehouf*), aus einer lateinischen Admonter Urkunde, die sich auf Wirflach bei Neunkirchen (in Niederösterreich) bezieht. Der nächste Beleg (1163) ist gleichfalls steirisch. 1192 *litcoufar* in Regensburg ist der älteste Beleg für Leitkäufer. Dann folgen Stellen aus dem 13. Jahrhundert, die aus Lübeck (*litkop*) und Korneuburg stammen. Zur Lübecker Stelle muß man allerdings ein Fragezeichen setzen, denn sie ist der Revaler Handschrift des Lubischen Rechts als Glosse eingefügt. Weiters ist anzureihen das Vorkommen von *litkop* im dänischen Text des Flensburger Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert. Aber während im Südosten das Wort ganz geläufig bleibt, nur mit dem Lautwandel zu *leitkauf*, und von hier aus über Bayern und Böhmen vorstößt, scheint es im Nordwesten auszusterben. Das ist um so auffälliger, als in den Niederlanden und in Flandern bis heute in französisches Gebiet hinein *lifcop*, *lijfcoop*, *liccop*, afrz. *lifecop*, *livecop*⁸² durchaus gebräuchlich sind und bleiben. Und in den andern Richtungen,

⁷⁹ Siehe oben S. 31.

⁸⁰ KLÖNTRUPP, Alfab. Handbuch der Rechte des Stiftes Osnabrück II, 134, erwähnt Halseisen neben dem ehrlichen Pfahl und dem unehrlichen Kak.

⁸¹ Hier soll nur wortgeographisch von den Wörtern die Rede sein. Zur Sache vgl. STOBBE in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 13 (1877), S. 231ff. BERNTBURDACH, Ackermann aus Böhmen, S. 289f. GÖTZE, Weinkauf (D. W.-B. XIV. 1, S. 944ff.). VERDAM, Lijfcoop (Tijdschr. voor Nederl. Taal- en Letterk., Leiden 11 [1892],) 237ff. SCHULLERUS, Siebenbürg.-sächs. W.-B. 1, 76ff. — Auch auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes gehe ich hier nicht ein.

⁸² GODEFROY IV 779 verzeichnet einen Beleg *lifecop* aus S. Omer vom Jahre 1280. MEYER-LÜBKE, Romanisch-etymol. W.-B. Nr. 5039.

im Norden und Osten, sind gleichfalls genügend Zeugnisse für das Weiterleben des Wortes anzuführen, im Dänischen und Schwedischen einerseits (mit den Formen *lidkob*, *led-*, *ley-*, *lej-*, *let-*, *lig-*, *lige-*, *lod-*, *löth-*, *locke-*, *liff-*)⁸³, in den slavischen Sprachen⁸⁴ andererseits (tschechisch⁸⁵, sorbisch und polnisch⁸⁶ *litkup*, dial. *lindkup*, *litkove*, *litek*, kleinruss. *tytkup*, russ. dial. *litki*, sloven. *likof*, *lukif*) und schließlich im Litauischen *likkohps*⁸⁷. Eine bunte Fülle von Lautveränderungen, volkstümlichen Anlehnungen an andere Wörter, Umdeutungen und Entstellungen hat 'Leitkauf' auch im deutschen Sprachgebiet zu erdulden gehabt. Es wurde, wie aus unserer Karte ersichtlich, sogar zu *leih-*, *lein-*, *lieb-*, *leib-*, *leid-*, *leut-*, *lehen-*, *lint-* umgeformt⁸⁸. Dazu kommen dann mundartliche Nebenformen, z. B. *leipsch*, *lipfig*, *lickf*, *linf*, *liedkauf*, *leekauf*⁸⁹. Im Wörterbuch der deutschen Sprache des oberungarischen Berglandes verzeichnet SCHRÖER nicht nur *leitkauf* als den Bestätigungstrunk, sondern auch *leikop* und *leipock* für 'Schankwirt'⁹⁰.

Woher läßt sich das Fehlen bzw. Verschwinden von *litkop* im niederdeutschen Sprachgebiet erklären? Durch das Vordringen des Wortes *weinkauf*, das im ganzen Westen Deutschlands, am Rhein und seinem Hinterland herrschte. Überdies wurde diese Lücke auch durch das seltenere Bierkauf, das häufige Gottespfennig u. a. ausgefüllt. Die deutsche Übersetzung des dänischen

⁸³ KALKAR, Ordb. til det aeldre danske Sprog II, 789.

⁸⁴ BERNEKER, Slav.-etym. W.-B. I, 724f. MIKLOSICH, Etym. W.-B. d. slav. Sprachen (1886), 169.

⁸⁵ Z. B. steht in der tschechischen Übersetzung des österr. Allg. BGB. (1811) § 909 für 'Reugeld' *litkup*. Im Brünner Schöffenchuch stehen eine tschechische und eine deutsche Glosse nebeneinander: *mercipotum, quod vulgariter litkup, leichauf dicitur*.

⁸⁶ Ein Eintrag im Posener Stadtbuch von 1425 bringt sogar die polnisch-deutsche Form *lytkupgikowff*.

⁸⁷ GUTZEIT, Livl. Wortschatz II, 164.

⁸⁸ GOBLER, Statutenbuch 1558, S. 23, hat *leugkauff*.

⁸⁹ MÜLLER-FRAUREUTH, Obersächs. W.-B. II, 163f. *leihgoft* JOHN Sitte und Brauch in Westböhmen. 209.

⁹⁰ Unter den Ableitungen von *leitkauf* ist *litcoufar* 1192 aus Regensburg der älteste Beleg. Es begegnet weiters 1221 in Wien (*leitcheufær*), 1243 in Brünn (*litcoufer*). Dann ist im slawischen bzw. slawischdeutschen Osten und in Mitteldeutschland *leitkaufsleute* (*lin-*, *ling-*, *lynth-*, *ley-* u. a.), lateinisch *litcopiales* gebräuchlich. Aus Hildesheim kennen wir *litcopespenninge* von 1347, während in Steiermark bei Dienstbotenwechsel in der Neuzeit noch Wörter wie *leitkaufstag*, *leitkaufsonntag*, *leitkaufanz* in Gebrauch sind.

Flensburger Stadtrechts (aus dem 15. Jhd.) setzt *lithkop* für *winkop*. In Handschriften verdrängt Weinkauf das andere Wort⁹¹. Im Mischgebiete kommen beide auch nebeneinander vor⁹².

Sehen wir näher zu, welche Belege von *leitkauf* am weitesten nach Westen gelangt sind und hier sozusagen als Fremdwörter überliefert sind, so ergibt sich Folgendes: Zunächst *leikauf* in einer Tischlerordnung zu Rheinfelden bei Basel von 1556⁹³, dann *leitkauf machen* in einer Frankfurter Zunfturkunde von 1562 und schließlich westlich vom Rhein, in Schlettstadt *leibkauf machen* in einer Schlosserordnung von 1608⁹⁴. Für Rheinfelden ist noch zu bemerken, daß *leitkauf* wohl in der Tischlerordnung von 1582 übernommen ist, daß aber die sonstigen Handwerksordnungen *weinkauf* sagen. Es ist, so scheint mir, mit Händen zu greifen, daß wir in den drei angeführten Stellen einen neuen Beweis dafür haben, wie Wörter mit den Handwerksburschen wandern. Wenn uns einmal ein quellenmäßiges Wörterbuch der Handwerkssprache bescheert wird, wird es ja für diese Erscheinung reichlich Beispiele geben. Wie wichtig wäre es überdies, eine Untersuchung über die Verwandtschaft der Zunftordnungen zu haben⁹⁵!

Wo der Weinkauf recht wörtlich genommen wurde, da waren Ausartungen naheliegend. Daher ist es nicht überraschend, daß 1528 — also in einer Zeit, als Saufen Tapferkeit bedeutete und das Büchlein vom Zutrinken des Frh. v. Schwarzenberg nötig und zeitgemäß war — in der Stadt Wertheim ausdrücklich verordnet wurde⁹⁶:

Wir werden auch bericht, das biß anher, und noch aber unser hievorige warnung, die kauff, wechsel und andere geding bei dem wein gemacht und auch mit dem weinkauff bestettigt werden. Ist demnach

⁹¹ Ackermann aus Böhmen 20, 9 (Ausg. BERT-BURDACH).

⁹² *myd lykauffs- und myd weynkauffes lüthen* 1353 Statuten von Clingen. *sampt dem Wein: oder Leutkauff* 1610 Württemb. Landrecht.

⁹³ Das Schweizerische Idiotikon, das III 167ff. reiche Belege für Weinkauf entfaltet, hat keinen Beleg für Leitkauf.

⁹⁴ Übrigens gibt es auch in der Krakauer Schlosserordnung von 1646 *leinkauf*.

⁹⁵ Vgl. unten S. 48.

⁹⁶ Oberrheinische Stadtrechte I, 44. Vgl. aber dazu den Schwank von den Bauerseheleuten, die gelobt hatten nicht mehr zu trinken. Da verkauften sie sich gegenseitig ihren Esel und nun mußten sie dabei jedesmal Weinkauf trinken. PAULI, Schimpf und Ernst, Nr. 306; dazu BOLTES Anmerkungen II, 330.

unser ernstlicher bevelhe, das hinfuro sollich weinhandlungē vermittē und auch des worts weinkaufs nit gedacht werde. Ob aber iemants diß unser gebott ungeverlich verbreche, der soll ein gulden zu straff an den gemein baue bezalen.

Auch eine Art Rechtssprachpolitik!

Von den Weinkauf-Zusammensetzungen ist am verbreitetsten *weinkaufsleute*, nd. *winkoplude*, Geschäftszeugen. Es ist z. B. auch in Danzig 1428 und Berlin 1350 bezeugt, wo 'Weinkauf' selbst vielleicht fehlte⁹⁷.

GESENIUS, Meierrecht, sagt II 272: In Gegenden, wo man gar keinen Wein hatte oder bei gar zu geringen Meiergütern, hieß der Weinkauf ein Ahlkauf oder Bierkauf. Für *Ahlkauf* kenne ich keinen weiteren Beleg, ebensowenig für das von JAECKEL⁹⁸ und HANSEN⁹⁹ erwähnte *Naßkauf*. Auch *Bierkauf* scheint nicht häufig gewesen zu sein. Vgl. die Einträge auf dem Deckblatt 9. Legt man die Blätter 8 und 9 übereinander, so deckt sich das Vorkommen von Weinkauf und Bierkauf nur in Schleswig. In Mecklenburg finden wir die Mischform *winkopesbere*, wie ja auch sonst keineswegs bei jedem Weinkauf wirklich Wein getrunken wurde. Die Weinkaufleistung brauchte überhaupt nicht in etwas Trinkbarem zu bestehen, sondern konnte auch ein trockener Weinkauf sein¹⁰⁰.

Aus der Karte 9 ist ferner das vereinzelte Vorkommen von *wißbier* und *gewißbier* zu ersehen. Das Gegenstück dazu, *wißwein* konnte nicht verzeichnet werden, da die Karte nicht bis Siebenbürgen reicht. Im siebenbürgischen Landrecht ist daneben noch *almeschtrinken* gebräuchlich, ein Wort magyarischer Herkunft¹⁰¹.

b) Gottespfennig, Gottesheller (Deckblatt 9).

Neben und an Stelle von Leitkauf und Weinkauf treffen wir den Gottespfennig¹⁰² als Haftgeld beim Geschäftsabschluß. Das lübische Recht sagt darüber:¹⁰²

De den anderen gift den godespenninch. So we se deme anderen gift des hileghen gheyst s penninch vp enen koop oder up en louede,

⁹⁷ Der zweite Eintrag Berlin auf unsrer Karte 8 meint das Preußische allgemeine Landrecht.

⁹⁸ PAUL und BRAUNES Beiträge 15, 534f.

⁹⁹ Agrarhistor. Abhandlungen II, 170.

¹⁰⁰ Vgl. A. GÖTZE, D. W.-B. XIV. 1, 946.

¹⁰¹ Vgl. SCHULLERUS im Siebenbürgisch-sächs. Wörterbuch I, 76ff.

¹⁰² HACH, Lübisches Recht, S. 306, Cod. II (1294), 117.

dat is also stede, alse he hebbe den litkop gegheuen it ne si also dat er en den penning weder gheue oder de andere ene weder esche er se sic vullen scheden.

In Hamburg ist Gottespfennig früher nachzuweisen; beinahe gleichzeitig in Regensburg. Wir begegnen ihm im Zuge der großen Handelswege. Der Betrag war schon seinem Namen nach für einen religiösen Zweck bestimmt, für die Kirche oder für die Armen. Doch scheint das Wort auch hin und wieder synonym mit Weinkauff gebraucht worden zu sein. Z. B. wird in Frankfurt 1380 bestimmt:¹⁰³

Auch ensullen die undirkouffere keinen winkouff machen hoher dan um eynen godisheller adir drey heller adir vyere, ane geverde.

3. Die Vormund-Gruppe (Deckblatt 10—14).

a) Vormund (Deckblatt 10).

Dieses Wort kommt zuerst in einer Emmeramer Glosse des 10. Jahrhunderts vor (*advocatus oramundo, defensio formuntscaf*)¹⁰⁴; in Urkunden zuerst im 12. Jahrhundert, 1149 und 1152 in Bamberg, mit lateinischer Endung (*foremundus*). In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir Belege aus dem Hohenlohischen Urkundenbuch (1230), Hildesheim (1230), dem Mühlhäuser Reichrechtsbuch, dem Sachsenspiegel und aus Erfurt. Dann mehren sich die Belege rasch und reichen noch im 13. Jahrhundert von Lübeck bis Augsburg und Breslau. Nach und nach verbreitet sich das Wort beinahe über das ganze Sprachgebiet und wird in der Schriftsprache herrschend. Es überschreitet sogar die deutschen Grenzen und dringt in das Dänische (*formyndere*)¹⁰⁵, Schwedische (*förmyndare*), Lettische (*vērmiñderis*) ein. Das Niederländische kennt, abgesehen von den friesischen Quellen, Vormund eigentlich nur aus dem Sachsenspiegel, und auch da wird es durch das sonst übliche *momber* verdrängt. Als Mischform beider Wörter begegnet in Drenthe und Steenwijk *vormomber*. Dieser Vormomber hat allerdings als *hoofdmomber* die Stellung eines Obervormunds, sozu-

¹⁰³ Frankfurter Amtsurkunden 324. Vgl. GENGLER, Stadtrechtsaltertümer 466. GOBLER, Statutenbuch, S. 87 R. stellt nebeneinander *weinkauff oder gottsheller, das man nennet arram*.

¹⁰⁴ Ahd. Gl. II, 764.

¹⁰⁵ Seit 1408. KALKAR, Ordbog I, 673.

sagen Vor-vormunds. In gleicher Weise wird in Groningen das Wort *vormund* verwendet: es bezeichnet den Obervormund, der unter sich zwei Vögte hat¹⁰⁶.

b) Gerhab (Deckblatt 11).

'Gerhab' ist vorzüglich ein bayrisches Wort; sein Vorkommen in Vorderösterreich, in der Schweiz scheint ebenso wie die vereinzelt Belege in Böhmen und Schlesien, sowie in Sponheim und Franken auf österreichischen Einflüssen zu beruhen, wie ja auch die Zusammensetzungen des Wortes nur aus den österreichischen Alpenländern belegt sind. In Österreich, wo 1672 eine Gerhabschaftsordnung erlassen wurde, begegnet *Gerhab* noch in einem Hofdekret von 1787. Zum Vergleich habe ich auf dieser Karte auch das sehr kleine Verbreitungsgebiet von *Germage* angegeben. Dazu wäre noch *gerschaft* (= Gerhabschaft) zu stellen, das 1330 in einer Innsbrucker Urkunde begegnet. Erwähnung verdient, daß das Femininum *gerhabin* vom 14. bis zum 18. Jahrhundert nachweisbar ist.

c) Momber (Deckblatt 12).

Schon in der fränkischen Zeit gibt es dieses Wort, ahd. *munt-poro*, lat. *mundeboro*, *mundiburdus*¹⁰⁷ u. ä.; zuerst anscheinend 693¹⁰⁸, dann in Freisinger Traditionen aus den Jahren 770, 809 und 848. Später übersetzen althochdeutsche Glossen aus S. Gallen (9. u. 10. Jhd.), Tegernsee (10. u. 11. Jhd.), Mondsee (10. Jhd.),

¹⁰⁶ VERWIJS-VERDAM, Middelnederl. W.-B. IX, 1024. FOCKEMA ANDREAE, Oudnederl. burgerl. Recht II, 229.

¹⁰⁷ Die latinisierten Formen habe ich aus der Kartendarstellung weggelassen, obwohl sie auch ihrerseits stets wieder die deutschen Formen beeinflusst haben. Soweit wir dem Wort außerhalb des Rheingebietes im Osten begegnen, ist es immer in lateinischen Urkunden. Es ist gewiß als lateinisch empfunden worden. Vgl. z. B. *sine mundeburdio suo, id est vormunde* 1263 HACH, Lübisches Recht 191. Eine Glosse übersetzt *mundibordus* mit *muntman!* Ahd. Gl. 4, 216. *mundiburdus* (1096 Osnabrück, 1251 Mainz), *mundiburtus* (1190 Eberbach Rhg.), *mundibordius* (1262 Rostock); spätere lateinische Formen sind etwa *manburnus* (1304 Wetzlar), *mamburnus* (1311 S. Gereon), *mumburnus* (1352 ebd.). Vgl. DU CANGE V 544. — Häufiger ist der franko-lateinischen Rechtssprache das Neutrum *mundiburdium*; vgl. DU CANGE V 545 und die Register in den Bänden der Mon. Germaniae.

¹⁰⁸ TARDIF, Mon. historiques 33 (*mundeboro*). — Das Angelsächsische kennt das Wort gleichfalls: *mundbora*.

Murbach (11. Jhd.), S. Emmeram (11. Jhd.) u. a. *patronus* mit *muntporo*, *muntpurio*. Weiterhin ist aber das Wort streng auf den Westen beschränkt; es überschreitet den Rhein nur wenig, findet sich aber in älteren französischen Urkunden in romanisierter Form (*mainbour*), ähnlich unsicher in Laut und Schrift als in der deutschen Sprache. GODEFROY (5, 79f.) verzeichnet vornehmlich Stellen aus der deutsch-französischen Grenzzone¹⁰⁹. Das Wort hat sich in französischen Mundarten erhalten; im Wallonischen *mambor*, im Hennegau und im französischen Flandern *mambour*¹¹⁰. Es sind wohl Reste ehemaliger fränkischer Sprache. In heutigen deutschen Mundarten ist erhalten am Rhein *momber*, in der Eifel *momper*, ebenso in Luxemburg¹¹¹, im Elsaß¹¹² *mumper*, in Lothringen¹¹³ *momper*, *munber*, *muneper*. Auch im südlichen Holland wird das Wort gebraucht¹¹⁴.

Charakteristisch ist, wie dem Mombergebiet im Südosten ein ziemlich schmaler Gürtel vorgelagert ist, in dem das Adjektiv *mundbar* (= mündig) belegt ist¹¹⁵. Wenn diese beiden Wörter auch lautlich zusammenfallen, so sind sie doch nur in der Stammsilbe miteinander verwandt.

d) Vogt (Deckblatt 13).

*Vogt*¹¹⁶ in der Bedeutung 'Vormund' hat zwei Verbreitungsgebiete. Ob zwischen ihnen eine Brücke bestanden hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Der eine Verbreitungsherd liegt in den Niederlanden, der andere umfaßt das südliche Elsaß, Schweiz, Schwaben mit Ausläufern ins Fränkische und Bayrische. Der Beleg in Witzenhausen stammt aus der dortigen Schwabenspiegelhandschrift.

¹⁰⁹ *menbor* (1278 Metz), *manbor* (1285 Val S. Lambert), *mimborg* (1357 Metz), *mainbours* (1431 ebd.), *mambourcq* (1427 Mons), *mainbrug* (1465 Lüttich), *mainbourg* (1495 in einem Vertrag zwischen Karl VIII. und Maximilian I.) u. a. Die etymologische Anlehnung an *Bürge*, wie sie im lat. *mundiburgius* nahe liegt, hat wohl das *mondborg* bei HUGO DE GROOT, *Inleidinge totte Holl.rechtsgel. I 4* veranlaßt.

¹¹⁰ GODEFROY 5, 80. REMACLE, *Dict. Wallon-Français* II 278 (*manbor*).

¹¹¹ Luxemb. Wörterbuch (1906), S. 290.

¹¹² MARTIN und LIENHART I 681.

¹¹³ FÖLLMANN, *Lothr. Wörterbuch* 363.

¹¹⁴ *Woordenb. d. Nederl. Taal* IX, 1045 ff.

¹¹⁵ Dazu kommt noch ein einmaliges *monbor* (= mündig) im Niederländischen, VERWIJS-VERDAM IV, 1914. Hingegen hat *mundbar machen* (Jena 1507. 1508) damit gar nichts zu tun, sondern bedeutet 'vorbringen, ansprechen'.

e) **Träger** (Deckblatt 13).

Dieses Wort spielte im Lehnrecht eine große Rolle. In der Bedeutung 'Vormund' ist es nur spärlich verbreitet. Die Belege verteilen sich über Schwaben und Bayern, bis nach Steiermark.

f) **Pfleger** (Deckblatt 14).

Pfleger (= Vormund) ist in seinen frühesten Belegen schweizerisch. Es scheint ein Übersetzungslehnwort von *curator* zu sein. Die sehr verstreuten und wenig zahlreichen Belege lassen keine faßbaren Schlußfolgerungen aufkommen. Der Witzenhäuser Beleg stammt aus der dortigen Schwabenspiegelhandschrift.

Es empfiehlt sich, die Deckblätter 10—14 zum Vergleiche abwechselnd aufeinander zu legen. Dabei stellt sich heraus, daß die Wörter *gerhab* und *momber* einander gar nicht stören in der Verbreitung. *Vormund* siegt zwar beinahe überall über die Synonymen, aber vor allem ist dieses Wort doch da geläufig, wo keines der andern konkurrierenden Wörter *gerhab*, *momber*, *vogt*, *träger*, *pfleger* üblich ist.

Es ist bezeichnend, daß der Schwabenspiegel (ROCKINGER 54, LASSBERG 59) es für nötig findet, eine Reihe gleichbedeutender Wörter aufzuzählen:

der kinde unde der vrowen phleger heizzent etwâ phleger, etwâ sicherboten, etwâ vogte, etwâ vormunt, etwâ behalter.

Er weiß also nur die mundartlichen Abweichungen und nimmt Bedacht auf sie. Doch kann *sicherbote* (im Deutschenspiegel *sicherer*) kaum ein technischer Ausdruck gewesen sein. Im Sinne von 'Vormund' kommt es nur an Stellen vor, die vom Schwabenspiegel augenscheinlich beeinflußt sind und stets in dieser ganzen Synonymenreihe. Das gleiche gilt von *halter*.

Auch in andern Rechtsquellen und Urkunden ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß Vormund und Gerhabe, Vormund und Verweser, Vormund und Träger, Vormund und Vogt, Vormund und Pfleger, Pfleger und Momber usf. nebeneinander stehen¹¹⁷. Das

¹¹⁶ Eine althochdeutsche Glosse (Ahd. Gl. IV, 164) übersetzt *tutor* mit *foget*. ¹¹⁷ So selbst noch im Codex Theresianus 1766, wo unter „Vormundschaft“ näher unterschieden werden: 1. *Vormünder oder Gerhabten, auch Pflegoater, Pflegvögte und Treuhalter für minderjährige Personen*, 2. *Obsorger oder Curatores für solche die unfähig oder verhindert sind, ihren Sachen selbst vorzustehen*. Vgl. VON DRASENOVICH, Gesetzessprache (Zeitschr. f. Notariat in Österr. [1911], Nr. 22, S. 175).

ist wohl nicht nur eine gewöhnliche Paarformel, sondern ist gewiß auch gestützt durch das Nebeneinander von tutor und curator in römischen Rechtsquellen. Manchmal ist dies ganz offensichtlich. In der Nürnberger Reformation von 1503 z. B. (II 4): *von vormundern oder versorgern, zu latein tutores oder curatores*. In einer etwas älteren lübischen Quelle steht *vormundere edder bysorgers*. Eine begriffliche Verschiedenheit, wie im römischen Recht, hat keineswegs überall bestanden¹¹⁸. Sagt doch der Schwabenspiegel an der oben angeführten Stelle

in der schrift, so sint si gesundert an ir rehte. aber vor laienrechte so habe wir einz als daz ander.

Aber die Fülle von Synonymen verlockte zu etymologischen Wortspielereien: *Cum autem tutores frequenter officio suo non satisfaciunt, et sibi magis, quam pupillis prosint, inde aliqui tutores quasi tollitores a tollendo, gerhaber, quasi gernhaber, vormund, quasi vormund, scilicet den pupillen das brot weg derivant*¹¹⁹.

IV. Synonymenkarte und Rechtsbrauchkarte.

Steintragen. (Deckblatt 15.)

Diese Karte erläutert sich eigentlich selbst¹²⁰. Am größten ist das Gebiet, wo der Strafstein einfach 'stein' genannt wird. Mancherlei Ansätze zu einer näheren technischen Bezeichnung des Strafwerkzeuges werden gemacht¹²¹, doch kommen nur drei Ausdrücke zu größerer Geltung: *schandstein* im Nordwesten (dazu tritt Riga mit Belegen aus dem 16. und 17. Jhd.), *lasterstein* im Südwesten

¹¹⁸ Vgl. oben S. 39.

¹¹⁹ 1696 SCHAMBOGEN, Praelectiones I, 141 u. a.

¹²⁰ Die Belege dazu sind meist meiner älteren Arbeit: Über die Strafe des Steintragens (1907) entnommen. Vgl. auch Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 102ff., wo einige Bilder gebracht sind. MERK sagt in seiner oben (Anm. 54) genannten Schrift S. 96: „Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo es einer Einzelschrift über eine Rechtseinrichtung als Mangel angerechnet wird, wenn sie auf dieses Anschauungsmittel gänzlich verzichtet.“ Indem ich mich dieser Meinung durchaus anschließe, hole ich das Versäumnis zunächst einmal für jene Jugendarbeit nach.

¹²¹ Zu den in unserer Karte eingetragenen Namen ließen sich noch hinzufügen *kirchenstein* (in Siebenbürgen), *bukkestein* (Siebenbürg. W.-B. I, 811, wohl zu *pukstein* im Ofner Stadtrecht und damit zu der Gruppe *bagstein* zu rechnen). Ferner *flasche schornobbe* (vgl. darüber Jahrb. f. histor. Volksk. 1, 104), *haderstein* (in einem unsicheren BODMANNschen Beleg aus Mainz).

und *bagstein* im Südosten. Die drei Gebiete berühren sich im allgemeinen nicht. Nur in München, wo im 14. Jahrhundert *pachstein* gebraucht wurde, wird im 18. Jahrhundert *lasterstein* gesagt. Die meisten Nachrichten stammen aus dem Bagsteingebiet. Die Zahl der Belege und die bunte Mannigfaltigkeit der Wortformen in Niederösterreich machte eine Darstellung in dem kleinen Maßstab unmöglich. Ich habe mir daher erst eine größere 'Bagstein'-Karte von Niederösterreich gemacht und bringe auf unserer kleinen Karte nur einen erheblich vereinfachten Auszug aus jener.

Bisweilen führt der Pranger die gleiche Bezeichnung wie der Stein zum Tragen. Im Lastersteingebiet ist dies der Fall in Speyer und Bergheim; im Schandsteingebiet in Lübeck. Wegen der Aufbewahrung am Pranger heißt der Stein in Schlanders (Tirol) und Wang (Niederösterreich) *prangerstein*, in Apenrade *kaksteen*.

V. Rechtsbrauchkarte.

Hühnerrecht. (Deckblatt 16.)

Diese Karte ist keine Wortkarte mehr, sondern in ihr werden die Rechtssätze, die ich in meiner früheren Arbeit „Hühnerrecht und Hühnerzauber“¹²² untersucht habe, veranschaulicht. Es handelt sich um das Hühnerrecht oder die Hühnerfreiheit, d. h. um die Entfernung, bis zu welcher Hühner sich vom Hause weg ihr Futter suchen dürfen, ohne als schadhaft zu gelten. Als Maß gilt die Wurfweite. Der Wurfgegenstand ist verschieden. Sehr deutlich tritt die Inselbildung auf der Karte hervor. In ähnlicher Weise werden einmal alle rechtlichen Wurfhandlungen untersucht werden müssen zur weiteren Aufhellung dieser einst allgemein verbreiteten Sitte. Die meisten Wurfgegenstände des Hühnerrechts kommen auch bei anderen Wurfriten vor.

VI. Rechtsquellenkarten.

Stadtrechtskarten. (Deckblatt 17—20.)

Unter einer Stadtrechtskarte kann man zweierlei verstehen. Erstens eine geographische Darstellung einer Stadtrechtsfamilie, d. h. der miteinander verwandten, von einander abhängigen Stadtrechte. Zweitens eine geographische Darstellung eines Oberhof-

¹²² Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 126ff.

gebietes, eines Oberhofes mit sämtlichen Orten, die bei ihm ihr Recht geholt haben. In der Regel werden Stadtrechtsfamilie und Oberhofgebiet miteinander übereinstimmen. Doch darf man keineswegs ohne weiteres von Rechtsverwandtschaft auf Oberhofbeziehungen schließen oder umgekehrt. Trotzdem empfahl es sich, auf einer Karte, die eine Übersicht über alle deutschen und niederländischen Stadtrechtsgruppen geben soll, beide Gesichtspunkte zu vereinigen und beide Beziehungen gleichmäßig zu behandeln, vor allem wenn die Karte ein Hilfsmittel für rechtssprachliche Arbeiten sein soll.

Obwohl Stadtrechtskarten unter den ersten Forderungen waren, die bei der Anregung von Rechtskarten¹²³ gestellt wurden, so ist doch noch sehr wenig veröffentlicht¹²⁴.

Mir sind nur bekannt geworden die Karte 'Stederechten' (von TELTING und UNGER) im Geschiedkundige Atlas van Nederland, Kaart 7, de Bourgondische tijd, Blad 6, erschienen 1923, sowie die Karte des Aachener Oberhofs¹²⁵ und die des Rechtszugs der bergischen Städte, beide im Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz 1926.

Wenn ich nun in den Deckblättern 17—20 den Entwurf einer allgemeinen Stadtrechtskarte biete, so tue ich es mit aller Vorsicht und allem Vorbehalt. Er ist keineswegs erschöpfend und beruht nicht auf eigenen archivalischen und Quellenstudien, sondern nur auf der nächsten Literatur¹²⁶.

¹²³ THUDICHUM, Historisch-statistische Grundkarten (1892) S. 6 unter Punkt 8. ERMISCH, Erläuterungen zur histor.-stat. Grundkarte für Deutschland (1899), S. 15. Neuestens MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie (1926).

¹²⁴ In der Zentralstelle für die deutsche Grundkarte in Leipzig liegt z. B. nach einer freundlichen Mitteilung von Prof. KÖTZSCHKE die Karte des Tübinger Oberhofs, gezeichnet von THUDICHUM. Es mögen auch sonst da und dort Stadtrechtskarten für einzelne Gegenden ausgearbeitet oder vorbereitet sein. Ich habe zunächst keine weiteren Nachforschungen angestellt, bin aber für entsprechende Nachrichten dankbar. BÖTTCHER (s. Anm. 126) erklärte in seiner Arbeit S. 30: 'Eine kartographische Darstellung der Verbreitung des lübischen Rechts erübrigt sich, da jeder brauchbare Handatlas die in Betracht kommenden Namen verzeichnet'.

¹²⁵ Ich war bei Aachen also in der Lage, zwei Spezialarbeiten berücksichtigen zu können und habe die rheinische und die holländische Karte verbunden.

¹²⁶ Im November 1922 hat meine frühere Mitarbeiterin am Rechtswörterbuche — Fr. Dr. EDITH DÖRSCHEL — in meinem rechtssprachlichen

Indem einer späteren Arbeit überlassen bleibt, Genaueres zu sagen über Einzelheiten der Verwandtschaften usw., soll die Karte nur eine Vorstellung von der ungefähren Verbreitung der wichtigsten Stadtrechtsgruppen geben und durch den gleichen Maßstab mit den andern Deckblättern Vergleiche ermöglichen. Legt man z. B. die Leitkaufkarte darauf, so stellt sich heraus, daß das Wort außer in den Niederlanden in den bayrisch-österreichischen Städten und im Magdeburger Rechtskreis heimisch ist.

Es sind Tatsachen verschiedener Zeiten, die auf der Karte vereinigt sind. Bei den vielen Eintragungen (etwa 1000 Orte in 61 Gruppen) auf so kleinem Raum war nicht daran zu denken, überdies noch das allmähliche Aufblühen, Wachsen und Zusammen-sinken eines Oberhofes oder das Wandern eines Stadtrechtstextes ersichtlich zu machen. Die Spanne Zeit, um die es sich handelt, ist keine sehr große; es ist die Zeit von etwa 1250 bis etwa 1600. Wollte man einen bestimmten Zeitpunkt wählen, so müßte man für jeden Rechtskreis eine besondere Wahl treffen; denn man müßte den Stand der Quellen und die Territorialgeschichte berücksichtigen. Ließ sich für einen Ort die Zugehörigkeit zu mehreren

Seminar ein Referat gehalten über die Verbreitung des lübischen und des Magdeburger Rechtes und dazu die Karten dieser Rechte gezeichnet. Dafür lag insbesondere zugrunde die Greifswalder Dissertation von BÖTTCHER, *Gesch. der Verbreitung des lübischen Rechtes* (1913). Ich benütze dankbar die DÖRSCHELSche Vorarbeit. — Für Tübingen war mir das Ortsverzeichnis aus dem 16. Jahrhundert maßgebend, das THUDICHUM in „*Stadtrechte von Tübingen*“ (1906) S. 2ff. veröffentlicht hat. Für Brandenburg benützte ich in erster Linie STÖLZEL, *Gesch. d. gelehrten Rechtsprechung* (1901), I 256ff., 340ff. Die oberschwäbische Stadtrechtsfamilie entnahm ich K. O. MÜLLER, *Die oberschwäbischen Reichsstädte* (1912), S. 12ff. Für die Orte der Leipziger Schöffensprüche richtete ich mich vor allem nach G. KISCH, *Die Leipziger Schöffenspruchsammlung* (1919), S. 16*. Für Hessen vgl. STÖLZEL, *Gelehrtes Richtertum* (1872), I, 212f.; für Frankfurt a. M.: THOMAS, *Der Oberhof zu Frankfurt a. M.* (1841); für Oberbayern: RIEDNER in BEYERLES Beiträgen VI 3 (1911), 219ff. Ferner sind herangezogen die Arbeiten von BÖHLAU, FRENSDORFF, GAUPP, GENGLER, GRUNZEL, HASENÖHRL, KÄHLER, KAINDL, KOEHNE, KÜRSCHNER, G. L. VON MAURER, PETERKA, R. SCHRÖDER, STEFFENHAGEN, STOBBE, TEIGE, ZYCHA u. a. m. Bisher unzugänglich waren mir TELTING, *De verleenng der stadrechten in Nederland* (1904), WUTKE, *Deutsches Recht in Oberschlesien im Mittelalter*; ein Ortsverzeichnis (1921), HARPPRECHT, *De curiis superioribus in Germania, Von denen Oberhöfen in Deutschland* (Tübingen 1732). — Herrn Kollegen Dr. F. BILGER in Graz bin ich für freundliche Bemühungen wegen der steirischen Städte zu herzlichem Danke verpflichtet.

Gruppen feststellen, so habe ich ihn diesen allen zugeteilt (z. B. Danzig zu Lübeck, Magdeburg, Kulm; Altenburg zu Magdeburg, Leipzig und Goslar; Prag zu Magdeburg, Nürnberg, Wien usw.).

Die Verwandtschaft im einzelnen habe ich nicht näher bezeichnet, also Tochterrechte, Enkelrechte usw. gleich behandelt¹²⁷. Zwischenhöfe treten nicht hervor, nur der Hauptort ist durch ein größeres Zeichen hervorgehoben. Das Herauswachsen des Brandenburger und des Kulmer Rechtes aus dem Magdeburger Rechte glaubte ich jedoch besonders darstellen zu müssen.

Im Westen würde sich an unsere Karte das Gebiet der *Loi de Beaumont*, die Lütticher Gruppe u. a. anschließen.

Ein ausführlicher Begleittext hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt¹²⁸. So mag einstweilen die Karte als bloßer Entwurf gewertet und in ihren großen Linien mit dem nötigen Vorbehalt verwertet werden.

Abgesehen von den nach Osten weit ins Kolonisationsgebiet, ja darüber hinaus sich erstreckenden Rechten von Lübeck und Magdeburg, sind die Stadtrechtsgebiete doch im allgemeinen ziemlich geschlossen. Das ist vor allem den Landesfürsten zuzuschreiben, die den Rechtszug außer Landes bekämpften und dafür einheitliches Recht und einheitlichen Rechtszug innerhalb des eigenen Landes schufen¹²⁹. So wurde das Gebiet des Brandenburger Schöffenstuhles aus dem Magdeburger Rechtskreis herausgeschnitten, indem 1315 alle Städte der dem Markgrafen gehörigen Länder den Befehl bekamen, nur in Brandenburg ihr Recht zu suchen; erst von da aus war ein Weiterfragen nach Magdeburg möglich.

Ähnlichen Einheitsbestrebungen begegnet man in Oberbayern, Thüringen, Hessen, Württemberg, Böhmen und anderwärts; auch schon vor der brandenburgischen Verordnung. In Oberbayern gab es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gemeines Stadtrecht; in Österreich ist insbesondere im 15. Jahrhundert oft von einem gemeinen Recht der Städte in Österreich die Rede; auch in Böhmen hatte man 'trotz Verschiedenheit im einzelnen doch die

¹²⁷ Es sind also z. B. Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Oppenheim und Wimpfen nicht weiter unterschieden, Nürnberg und Prag in gleicher Weise bezeichnet usf.

¹²⁸ Der Begleittext zur holländischen Karte umfaßt schon 140 Seiten. Für die Gesamtkarte wäre ein Band von 500 bis 800 Seiten nicht überraschend.

¹²⁹ Vgl. VON BELOW, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905), S. 94, 131, und die dort Genannten.

Vorstellung eines gemeinsamen böhmischen Stadtrechtes' (ZYCHA). Für Thüringen¹³⁰ hatte schon 1283 Landgraf Albrecht bestimmt, daß alle Städte seines Fürstentums ihre Rechte bei seinen Bürgern von Eisenach holen sollten. Außerhalb des landgräflichen Territoriums war Magdeburg Oberhof und blieb es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, obwohl 1432 der Kurfürst die Berufung dorthin zugunsten Leipzigs verbot.

Wie das Wachsen eines Territoriums auch die Ausbreitung eines städtischen Oberhofgebietes zur Folge haben kann, lehrt Brandenburg, dessen Schöffensprüche schließlich den Rhein erreichen.

In der Sprachgeschichte haben die Stadtrechtsfamilien und Oberhofgebiete durch ihren mündlichen und schriftlichen Rechtsverkehr vereinheitlichend gewirkt und zwar nicht nur hinsichtlich der Fachausdrücke der Rechtssprache. Soweit sich die Stadtrechtskreise mit den Territorien deckten, haben sie den sprachausgleichenden Einfluß der Ländergrenzen außerordentlich verstärkt. In ihrer mittelniederdeutschen Grammatik¹³¹ weist A. LASCH bereits mit Nachdruck darauf hin, daß die Dialektgruppen der älteren Zeit im allgemeinen übereinstimmen mit den Stadtrechtsgruppen. Vergleicht man unsere Stadtrechtskarte mit einer Übersichtskarte der Mundarten, z. B. in BEHAGHEL *Gesch. d. deutschen Sprache*, so ist man verblüfft über die Anklänge in den Linien. Man beachte z. B. wie das Magdeburger Recht in Ungarn vor allem mit dem mitteldeutschen Sprachgebiet zusammenfällt, während südlich der Donau Wiener Rechtseinfluß und bayrische Mundart vorwiegen.

Doch der Einfluß der städtischen Oberhöfe beschränkte sich durchaus nicht auf die Städte. Die Rechtspflege erstreckt sich oft auch auf das Land, wie jede Schöffenspruchsammlung lehrt. Überdies wurden auch Dörfer mit dem Rechte bestimmter Städte bewidmet, namentlich im Osten, wo vor allem Magdeburger Recht als deutsches Recht verliehen wurde.

Es ist ferner noch zu beachten, daß die Idee der Oberhöfe aus dem Stadtrecht auch auf andere Rechtskreise übergrieff. Bekannt ist die große Bedeutung des Ingelheimer Oberhofs¹³², der ein

¹³⁰ VON STRENGE und DEVRIENT, *Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen* (1909), S. 19*f.

¹³¹ 1914, S. 8.

¹³² LOERSCH, *Der Ingelheimer Oberhof*, 1885.

Landgericht war. In den bäuerlichen Weistümern begegnen wir dörflichen Oberhöfen¹³³; in kirchlichen Quellen sind Oberhöfe nachzuweisen, so das Sendgericht von Aachen¹³⁴; und auch das Zunftrecht kennt den Rechtszug an einen Oberhof. In einer Eingabe der Trierer Metzgerzunft an den Erzbischof, vom Jahre 1443, in der sie um Erteilung eines Zunftbriefes bittet, heißt es¹³⁵:

Auch haben wir alt gebruch vor langen jaren heruß, und zu mytler zyt geschiet zu dickmailen, daz dieselbigen hernachgeschriben, daz die von Luccenburg im metzler ampft, auch Arll., Dedenhoven, Sicck und andere gemeyne stede umher, auch in unsers herren stift etliche stede und dorfere missel und zweydraicht in iren metzler ampten berorende den fleisch und amptshandel zu dickmailen fellet, mircklich'n gebrech habent und enstahet, daz sich dieselbigen beruejent vor unser ampt als vor eynen iren oberhof.

Lag Bewidmung mit dem Recht einer andern Stadt vor, so bezog es sich wohl auch auf das Zunftrecht, oder konnte sich doch wenigstens beziehen. So haben Richter und Rat die Städte Krems und Stein a. d. Donau sich im Jahre 1444 an die Wiener gewendet mit der Bitte um eine Abschrift der Schusterordnung¹³⁶. Wie weit entfernt im Zunftrecht sich die gleichen Rechtssätze finden lassen, zeigte das oben S. 36 angeführte Beispiel.

Im Bergrecht ist der Iglauer Oberhof¹³⁷ berühmt gewesen.

Natürlich war diese Parallelentwicklung auf andern Gebieten geeignet, die sprachliche Wirkung des stadtrechtlichen Rechtszuges noch zu steigern.

Es wird die Aufgabe späterer Arbeiten sein, das Nebeneinander, Durcheinander und Gegeneinander der verschiedenen Oberhöfe zu untersuchen. Daß das Gebiet des landrechtlichen Ingelheimer Oberhofs, eingebettet in das Frankfurter Oberhofgebiet, so gut wie

¹³³ Cröv und viele andere. Vgl. das SCHRÖDERSCHE Register zu GRIMM, Weist. VII, 330. HARDT, Luxemb. Weist. p. 29.

¹³⁴ Vgl. DORN, Oberhöfe im mittelalterl. Kirchenrecht (Zeitschr. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 8 [1918]), 222f.

¹³⁵ Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte: Kurtrier I, Trier, S. 403. Herr Bergreferendar ALFRED LOCH hat mich freundlichst auf diese Stelle aufmerksam gemacht.

¹³⁶ BISCHOFF, Österr. Stadtrechte, 203.

¹³⁷ TOMASCHEK, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert (1868). ZYCHA, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters (1900) I, 124ff. Ich habe die Orte auf den Karten berücksichtigt.

keine gemeinsamen Namen mit diesem aufweist, gibt zu denken und muß entsprechend für andere Landgerichte¹³⁸ nachgeprüft werden.

Auf der Stadtrechts-Übersichtskarte (Deckblatt 17) habe ich mit graden Strichen die Gebiete ungefähr abgegrenzt; gerade Striche sind am besten geeignet, das Ungefähre, das Willkürliche der Grenzziehung auszudrücken. Eigentlich wäre die strahlenförmige Darstellung, mit Kennzeichnung der Zwischenhöfe das Gegebene gewesen. Das hätte bei dem Maßstab der Karte und der großen Zahl der Einträge wohl zu einem undurchdringlichen Gewirre geführt. Die weiteren Deckblätter 18 bis 20 ermöglichen es, die einzelnen Stadtfamilien näher anzusehen. Zum rascheren Auffinden gebe ich unten die alphabetische Liste der aufgenommenen Gruppen unter Beisetzung der Deckblattnummer.

Aachen 19	Hamburg 19	München 20
Altenburg 19	Harlem 19	Niederbayern s. Landshut
Aschaffenburg 20	Heidelberg 18	Nürnberg 20
Augsburg 20	Heilbronn 20	Oberbayern s. München
Bergen og Zoom 18	Iglau 20	Parchim 20
Brandenburg 20	Immenhausen 18	Passau 19
Braunschweig 19	Karpfen 19	Pforzheim 20
Brielle 20	Kassel 19	Rothenburg 18
Brügge 18	Köln 18	Schleswig 19
Dordrecht 19	Konstanz 19	Schweinfurt 19
Dortmund 20	Kulm 19	Schwerin 19
Eichstätt 20	Landshut 18	Soest 19
Eisenach 18	Leiden 20	Speyer 19
Frankfurt 19	Leipzig 18	Stuttgart 20
Freiberg 20	Lübeck 18	Treisa 18
Freiburg 19	Lüneburg 20	Tübingen 18
Friesische Städte 18	Magdeburg 19	Ulm 19
Geldern 20	Marburg 18	Utrecht 18
Gent 19	Middelburg 19	Wien 19
Goslar 19	Mosbach 18	Zipser Orte 19
Hagenau 18	Mühlhausen (Th.) 18	Zutphen 18

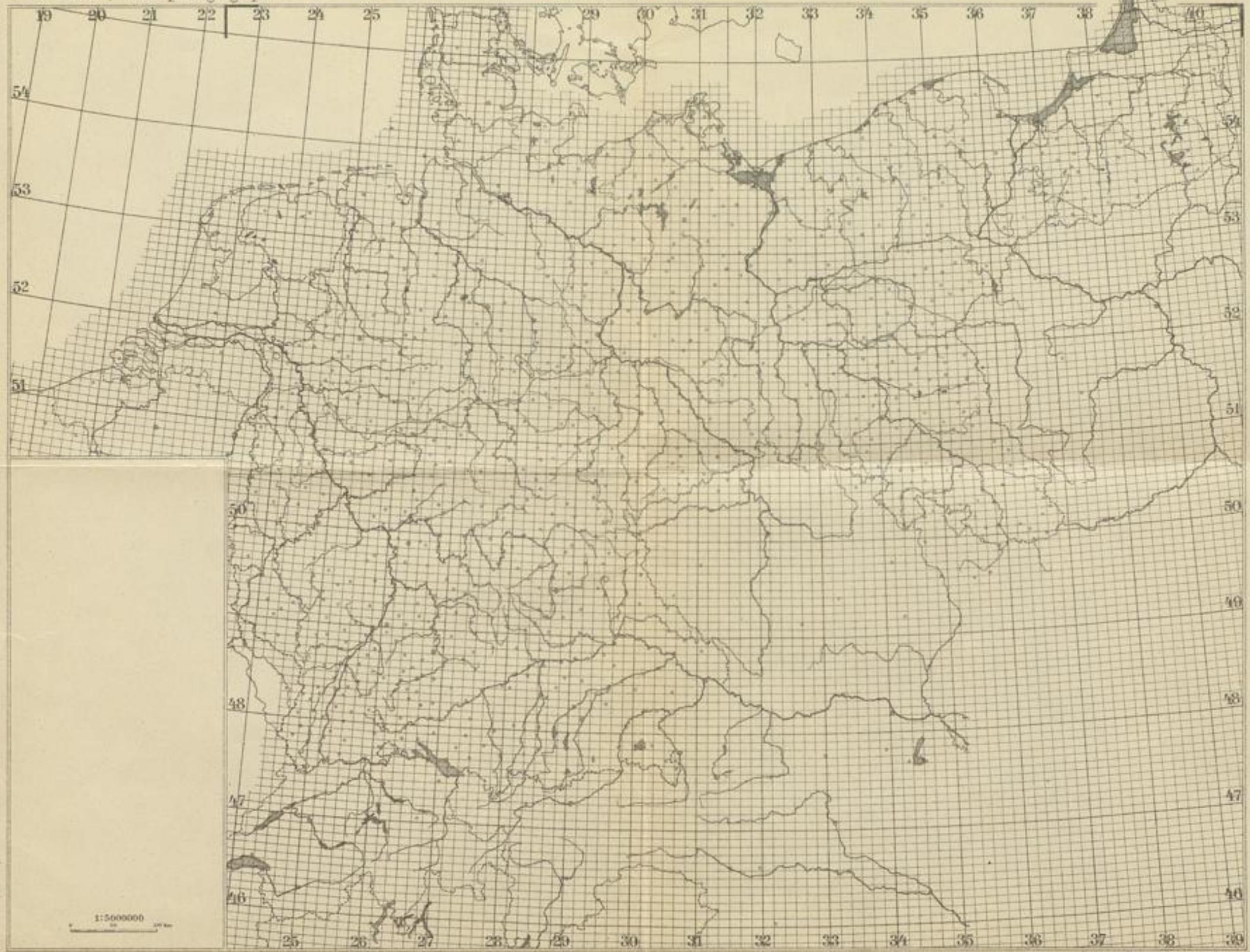
¹³⁸ Über die fränkischen Landgerichte vgl. ROTH, Bayr. Zivilrecht I 115.

[50]

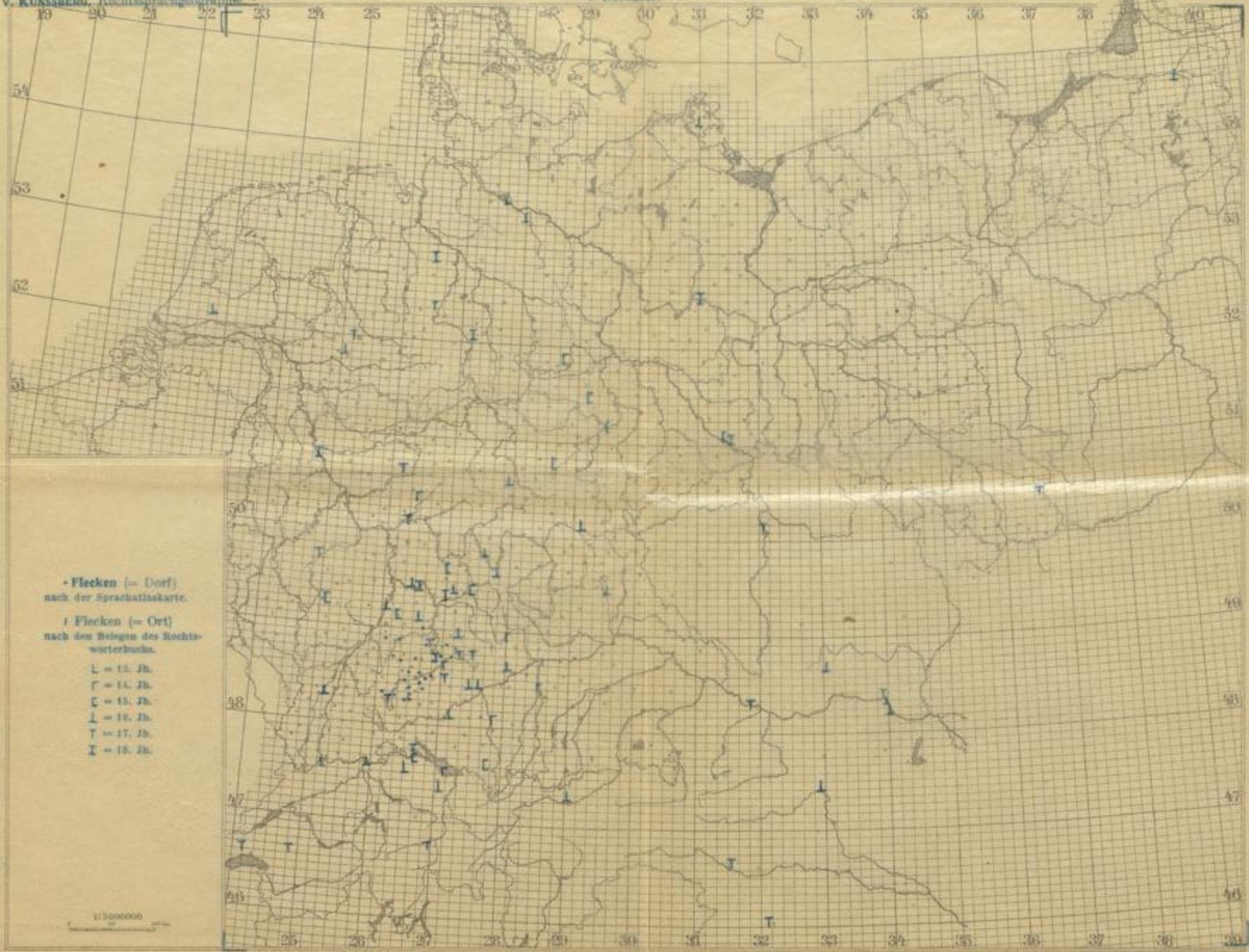
Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1. Sprachgrenzen folgen den Rechtsgrenzen	3
§ 2. Die Rechtssprache in der Sprachgeschichte	7
§ 3. Rechtssprachkarten	10
§ 4. Charakteristik der Rechtssprache	12
§ 5. Mundart und Rechtssprache	16
§ 6. Ziele	21
Vorbemerkung zu den Kartenbeilagen	27
I. Historische und Mundartkarte. <i>Flecken</i> , Deckblatt 1	29
II. Verschiedene Bedeutungen eines Wortes, Bedeutungskarte. <i>Bestand</i> , Deckblatt 2	29
III. Synonyme Gruppen:	
1. Die Pranger-Gruppe, Deckblatt 3—6	30
a) <i>Pranger</i> , Deckblatt 3	30
b) <i>Kak</i> , Deckblatt 4	31
c) <i>Schreiat</i> , Deckblatt 4	32
d) <i>Staupe</i> , Deckblatt 5	33
e) <i>Halseisen</i> , Deckblatt 6	33
2. Die Leitkaufgruppe, Deckblatt 7—9	34
a) <i>Leitkauf</i> , <i>Weinkauf</i> , Deckblätter 7, 8	34
b) <i>Gottespfennig</i> , <i>Gottesheller</i> , Deckblatt 9	37
3. Die Vormund Gruppe, Deckblätter 10—14	38
a) <i>Vormund</i> , Deckblatt 10	38
b) <i>Gerhab</i> , Deckblatt 11	39
c) <i>Momber</i> , Deckblatt 12	39
d) <i>Vogt</i> , Deckblatt 13	40
e) <i>Träger</i> , Deckblatt 13	41
f) <i>Pfleger</i> , Deckblatt 14	41
IV. Synonymenkarte und Rechtsbrauchkarte	42
Steintragen, Deckblatt 15	42
V. Rechtsbrauchkarte, Hühnerrecht, Deckblatt 16	43
VI. Rechtsquellenkarten:	
Stadtrechtskarten (Deckblatt 17—20)	43
Alphabetische Liste der Stadtrechtsgruppen	49

Grundkarte



1:5000000

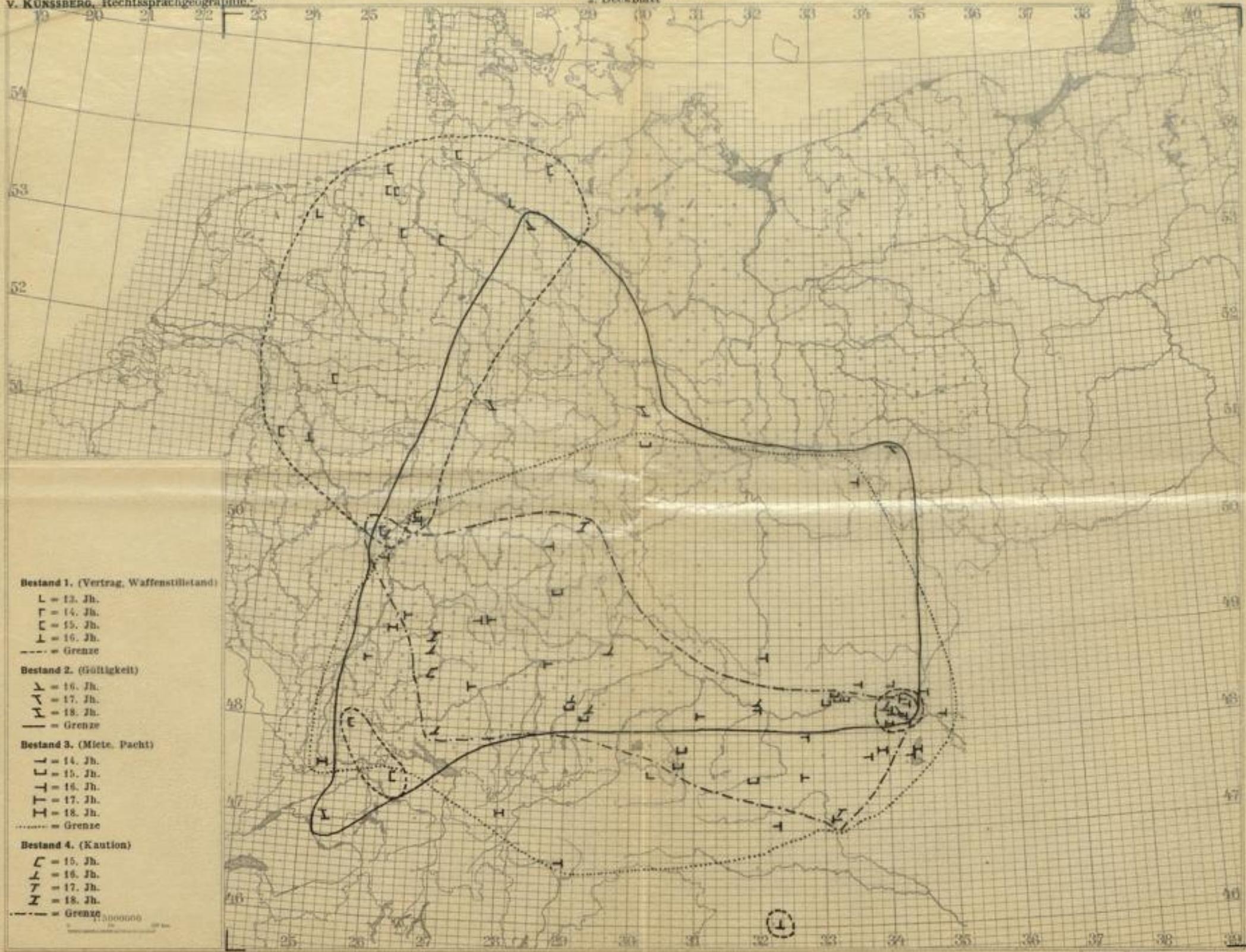


• Flecken (= Dorf)
nach der Sprachatlaskarte.

! Flecken (= Ort)
nach den Beispielen des Rechts-
wörterbuchs.

L = 13. Jh.
r = 14. Jh.
C = 15. Jh.
I = 16. Jh.
T = 17. Jh.
I = 18. Jh.

1:1500000



Bestand 1. (Vertrag, Waffenstillstand)

- L = 13. Jh.
- Γ = 14. Jh.
- ⊂ = 15. Jh.
- ⊥ = 16. Jh.
- - - = Grenze

Bestand 2. (Gültigkeit)

- λ = 16. Jh.
- ∨ = 17. Jh.
- ∩ = 18. Jh.
- - - = Grenze

Bestand 3. (Miete, Pacht)

- ⊥ = 14. Jh.
- ⊂ = 15. Jh.
- ⊥ = 16. Jh.
- ⊥ = 17. Jh.
- ⊥ = 18. Jh.
- - - = Grenze

Bestand 4. (Kaution)

- ⊂ = 15. Jh.
- ⊥ = 16. Jh.
- ∨ = 17. Jh.
- ∩ = 18. Jh.
- - - = Grenze

1:500000

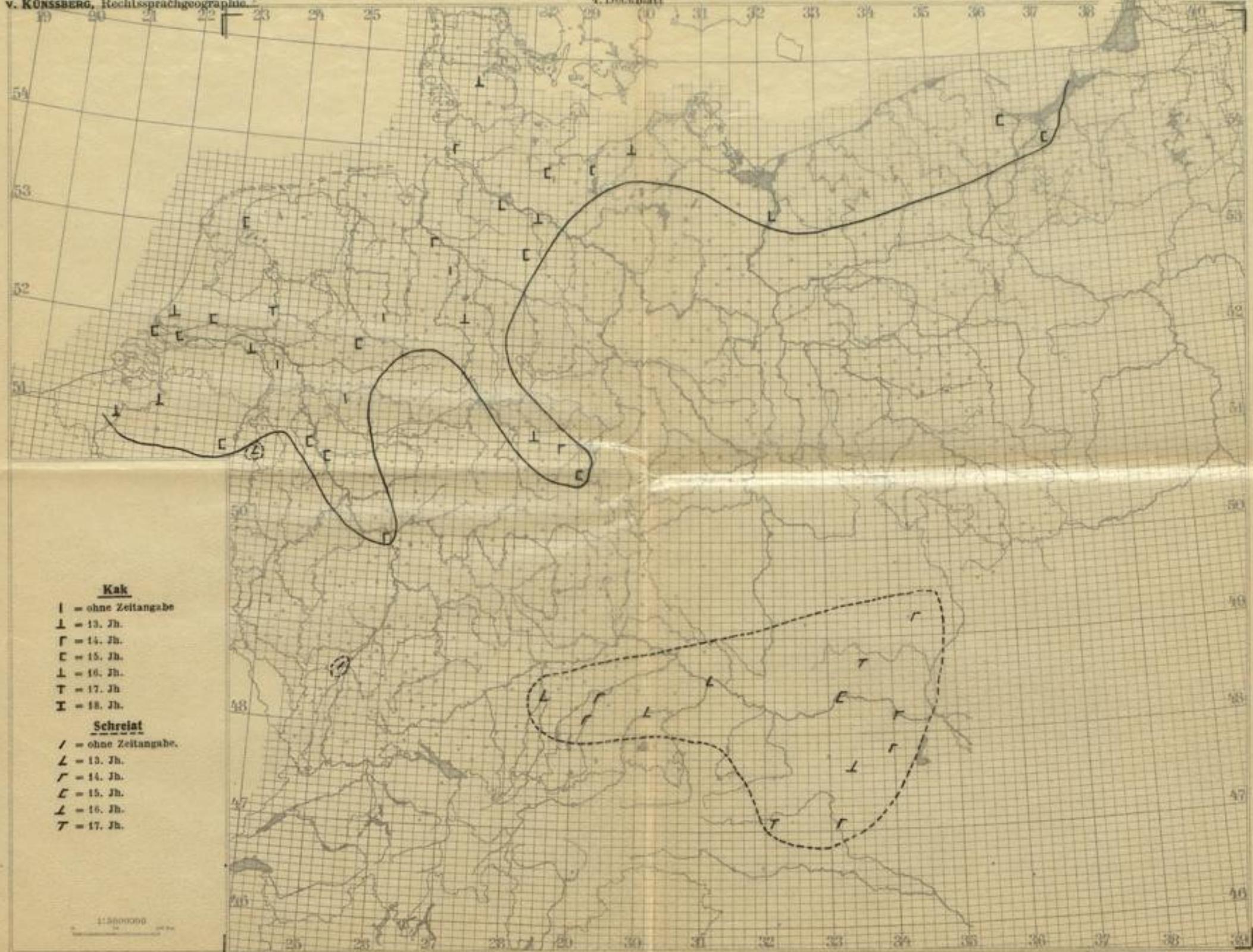


Franger

- - ohne Zeitangabe
- L = 13. Jh.
- r = 14. Jh.
- l = 15. Jh.
- Δ = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- I = 18. Jh.

1:5000000

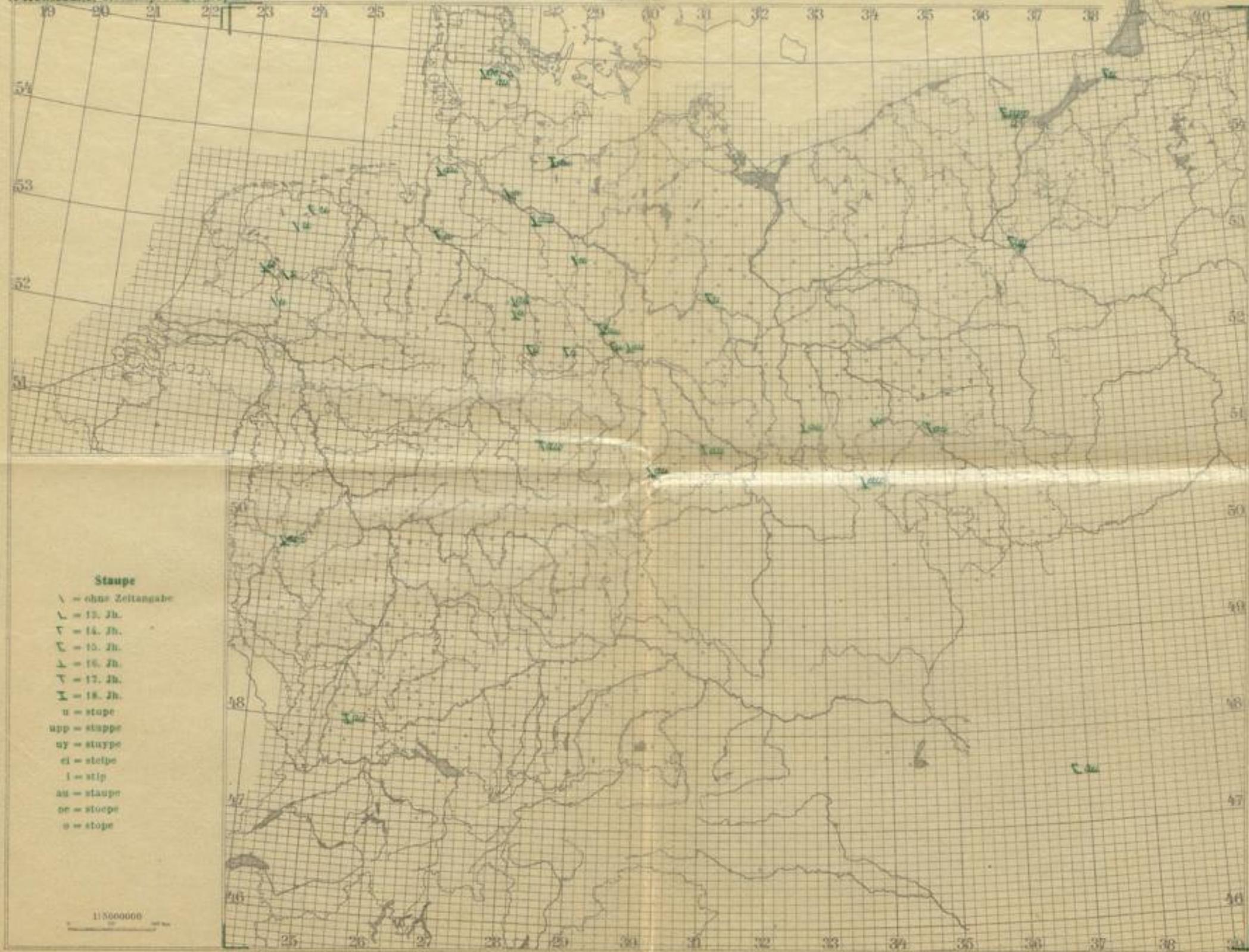




- Kak**
I = ohne Zeitangabe
L = 13. Jh.
r = 14. Jh.
C = 15. Jh.
L = 16. Jh.
T = 17. Jh.
I = 18. Jh.

- Schreit**
/ = ohne Zeitangabe.
L = 13. Jh.
r = 14. Jh.
C = 15. Jh.
L = 16. Jh.
T = 17. Jh.

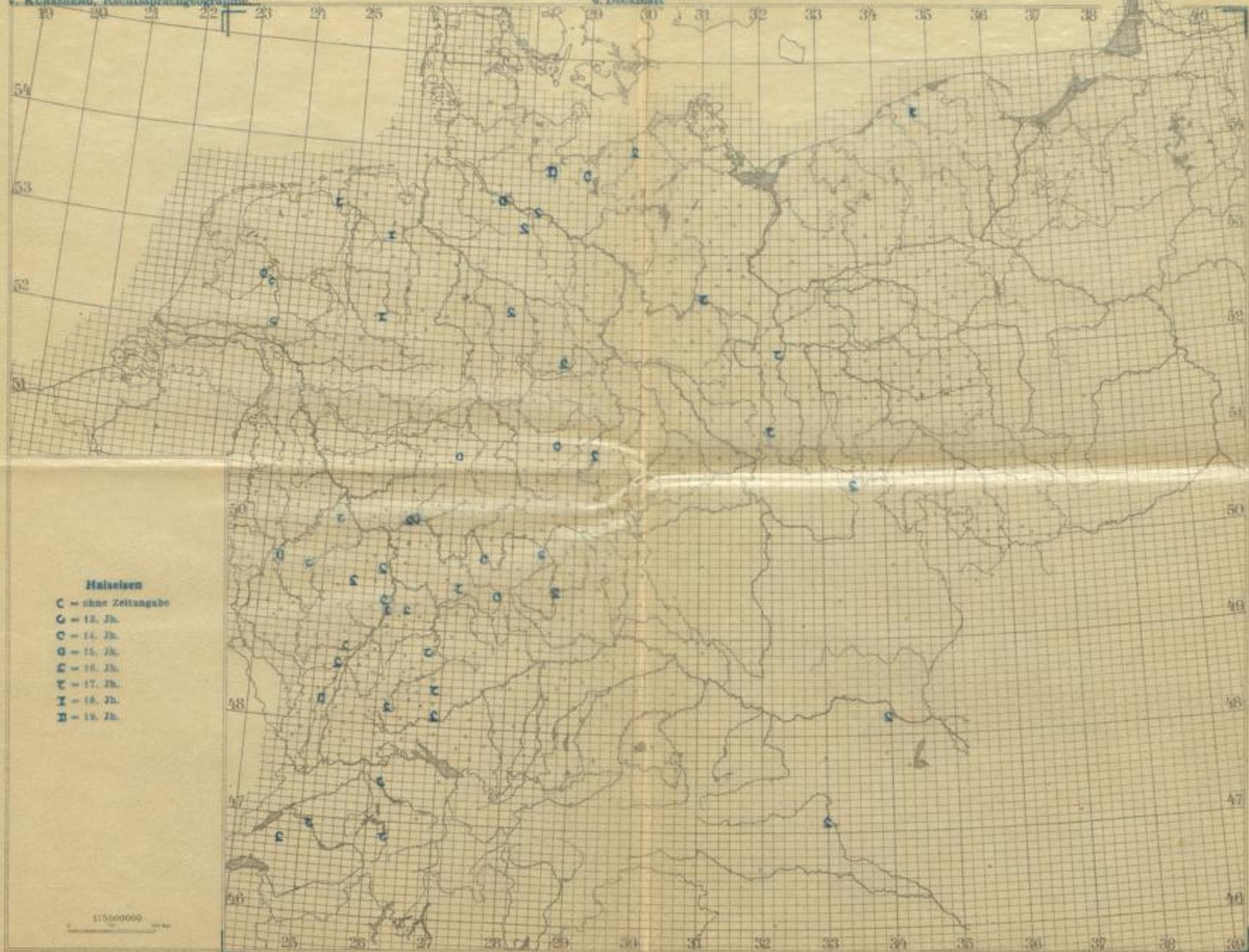
1:5000000



Staupe

- \ - ohne Zeitangabe
- ∨ - 13. Jh.
- ∟ - 14. Jh.
- ∟ - 15. Jh.
- ∟ - 16. Jh.
- ∟ - 17. Jh.
- ∟ - 18. Jh.
- u - staupe
- app - staupe
- uy - staupe
- ei - staupe
- l - stlp
- au - staupe
- oe - staupe
- o - staupe

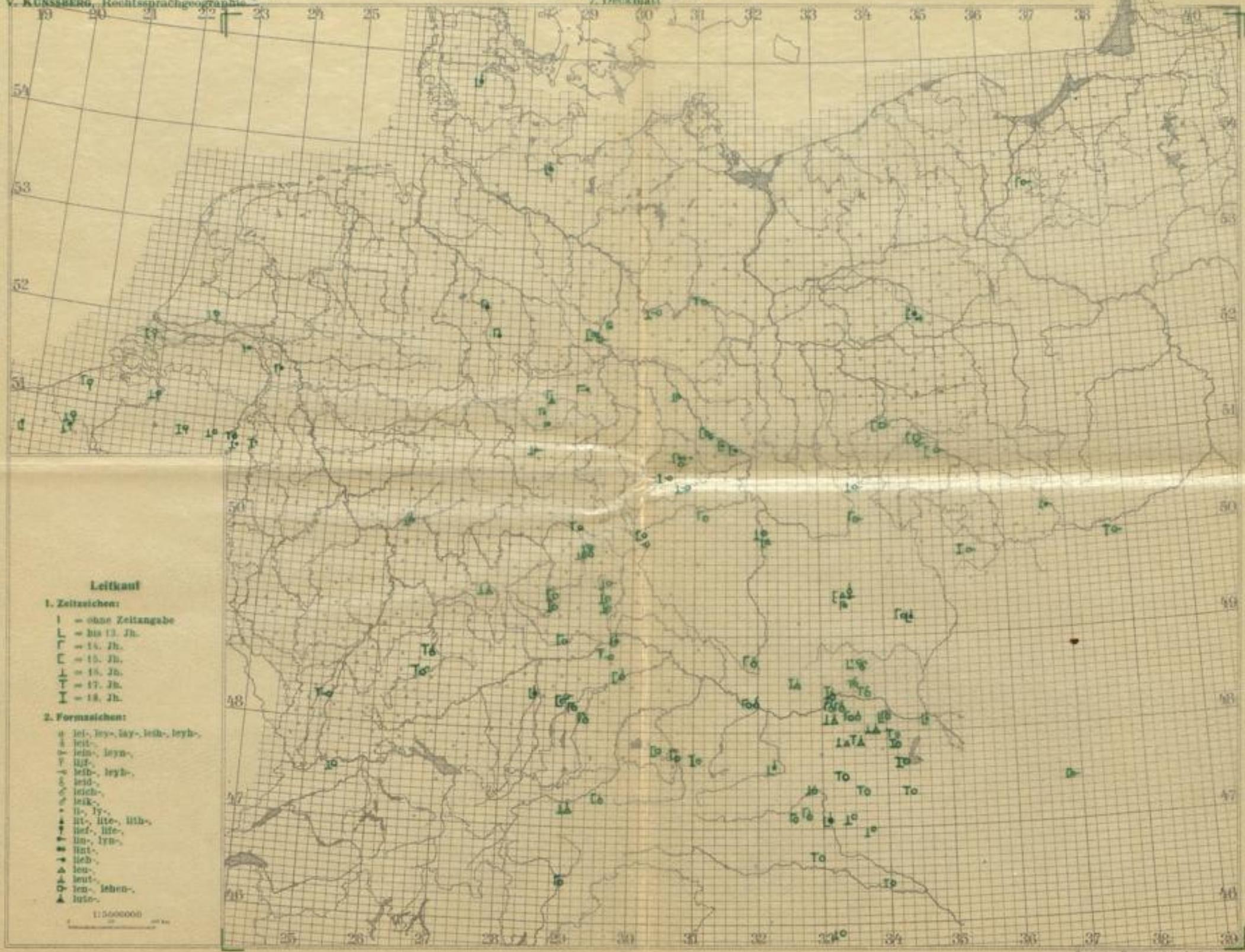
1:5000000



Malisen

- C - ohne Zeitangabe
- C - 13. Jh.
- C - 14. Jh.
- G - 15. Jh.
- E - 16. Jh.
- I - 17. Jh.
- I - 18. Jh.
- H - 19. Jh.

1:1500000



Leitkauf

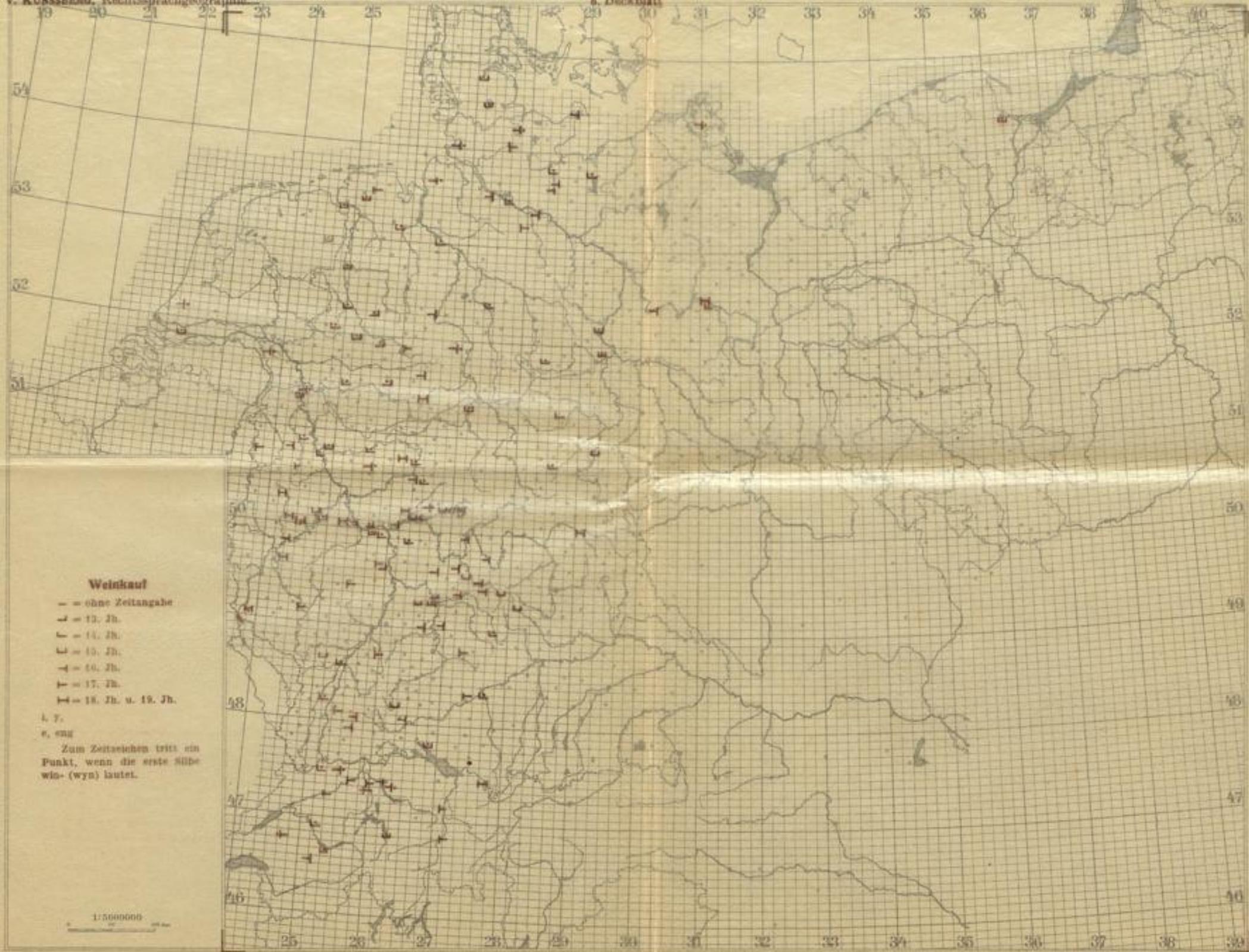
1. Zeitsichen:

- I - ohne Zeitangabe
- L - bis 13. Jh.
- Γ - 14. Jh.
- E - 15. Jh.
- ⊥ - 16. Jh.
- T - 17. Jh.
- I - 18. Jh.

2. Formzeichen:

- lei-, ley-, lay-, leih-, leyh-
- lei-
- leih-, leyn-
- lei-
- leih-, leyh-
- leih-
- leih-
- lei-
- li-, ly-
- li-, lite-, lith-
- lei-, lite-
- li-, lyn-
- lei-
- lei-
- lei-
- lei-
- lei-, lehen-
- lute-

1:5000000



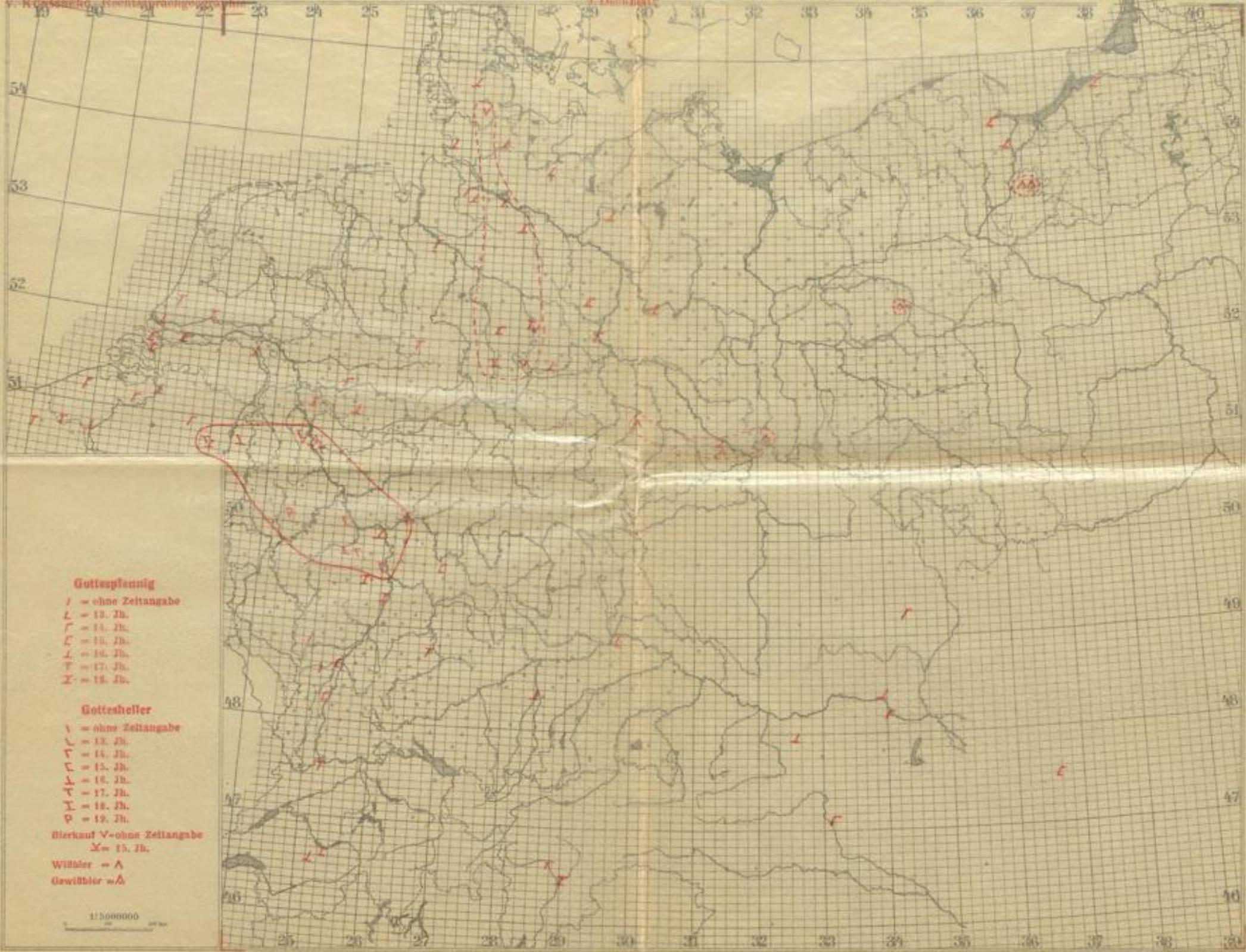
Weinkauf

- - ohne Zeitangabe
- 13. Jh.
- 14. Jh.
- 15. Jh.
- 16. Jh.
- 17. Jh.
- 18. Jh. u. 19. Jh.

l. 7.
e. eng

Zum Zeitsymbol tritt ein Punkt, wenn die erste Silbe win- (wyn) lautet.

1:5000000



Gottesplannig

- I = ohne Zeitangabe
- L = 13. Jh.
- T = 14. Jh.
- C = 15. Jh.
- L = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- X = 18. Jh.

Gottesholler

- I = ohne Zeitangabe
- L = 13. Jh.
- T = 14. Jh.
- C = 15. Jh.
- L = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- X = 18. Jh.
- P = 19. Jh.

Blickauf V-ohne Zeitangabe

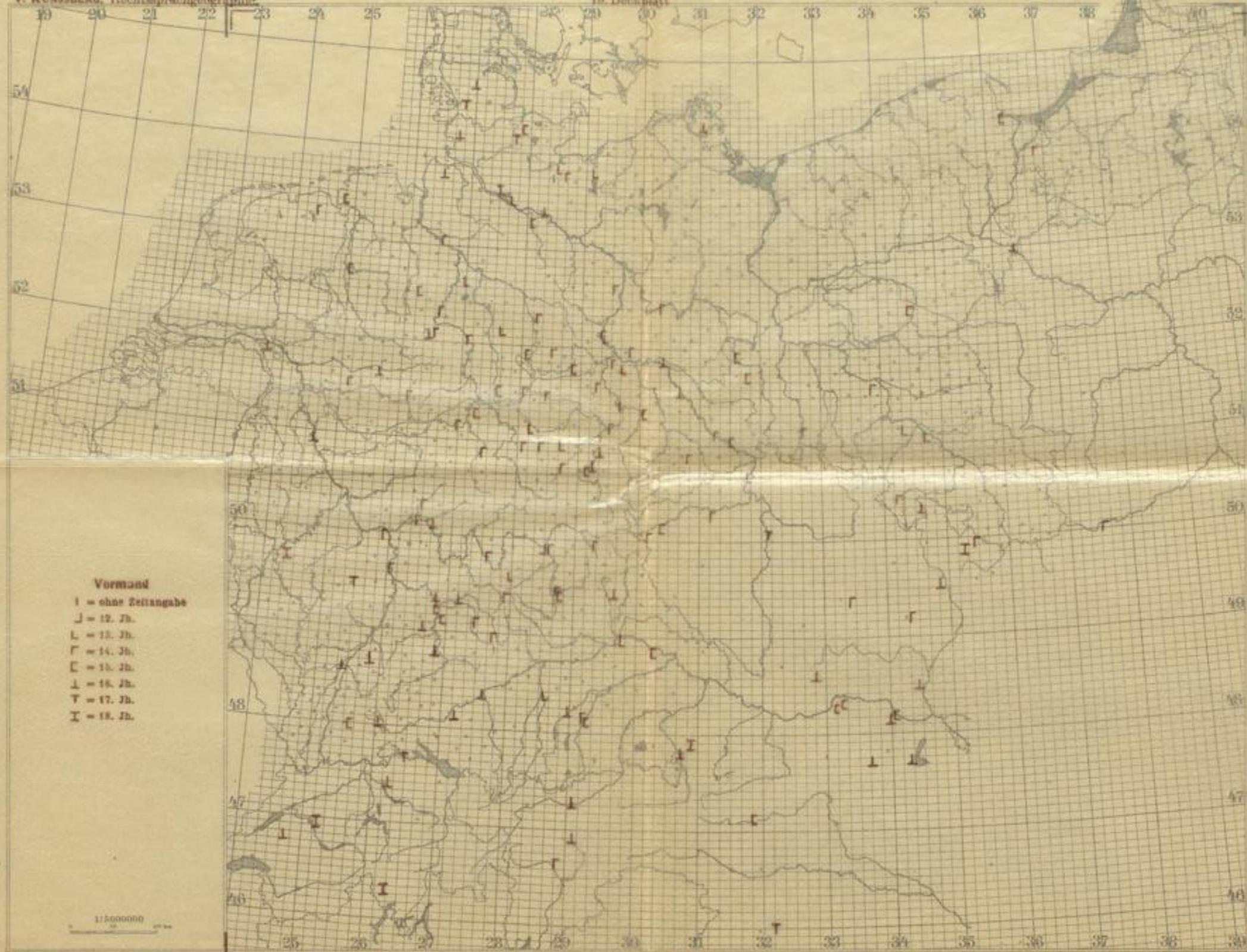
- X = 15. Jh.

Wittler = A

Gewittler = A

1:500000



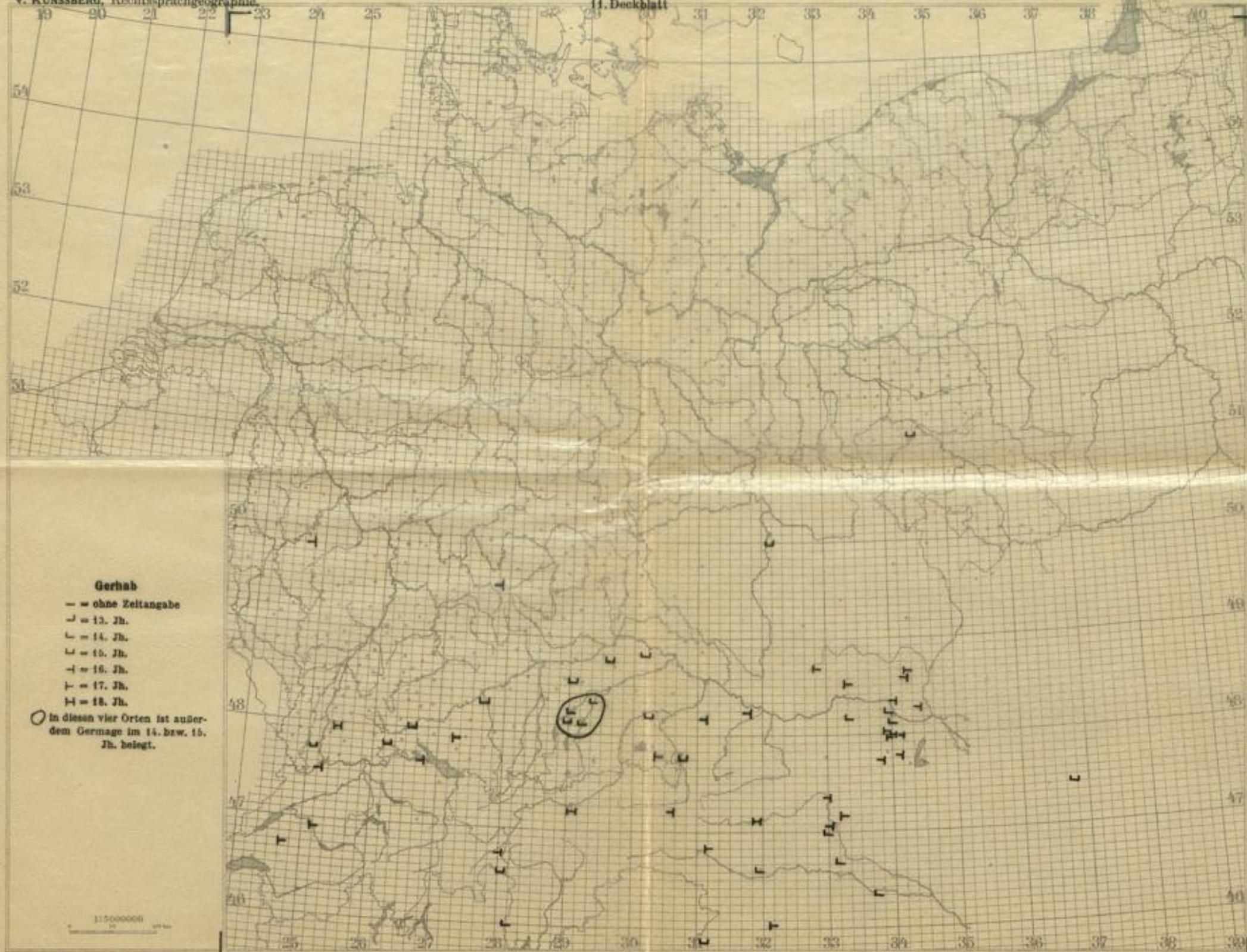


Vormand

- I = ohne Zeitangabe
- J = 12. Jh.
- L = 13. Jh.
- Γ = 14. Jh.
- = 15. Jh.
- ⊥ = 16. Jh.
- ∇ = 17. Jh.
- ⊞ = 18. Jh.

1:500000



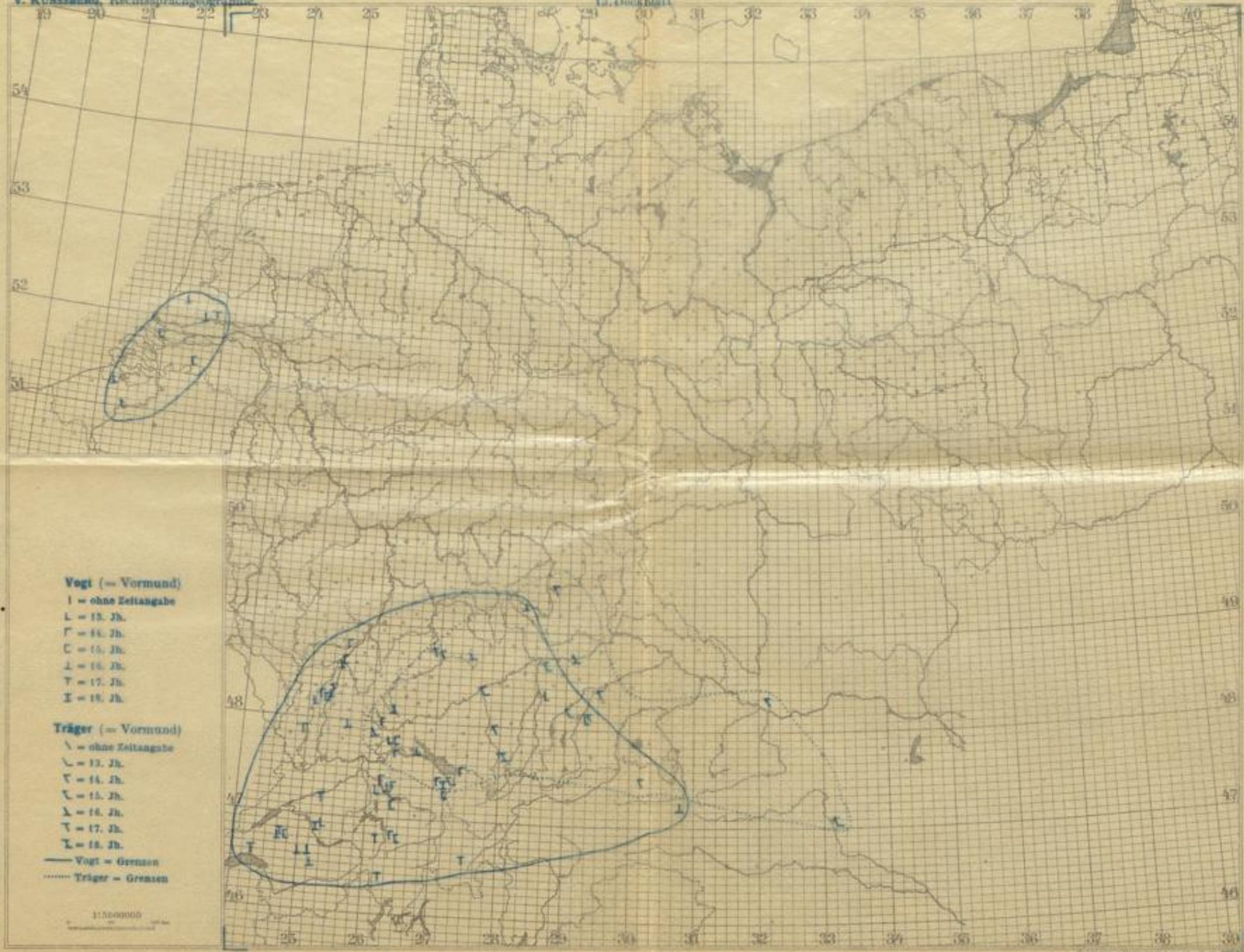


Gerhab

- = ohne Zeitangabe
- J = 13. Jh.
- L = 14. Jh.
- L = 15. Jh.
- + = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- I = 18. Jh.

○ In diesen vier Orten ist außerdem Germag im 14. bzw. 15. Jh. belegt.

1:1500000



Vogt (= Vormund)

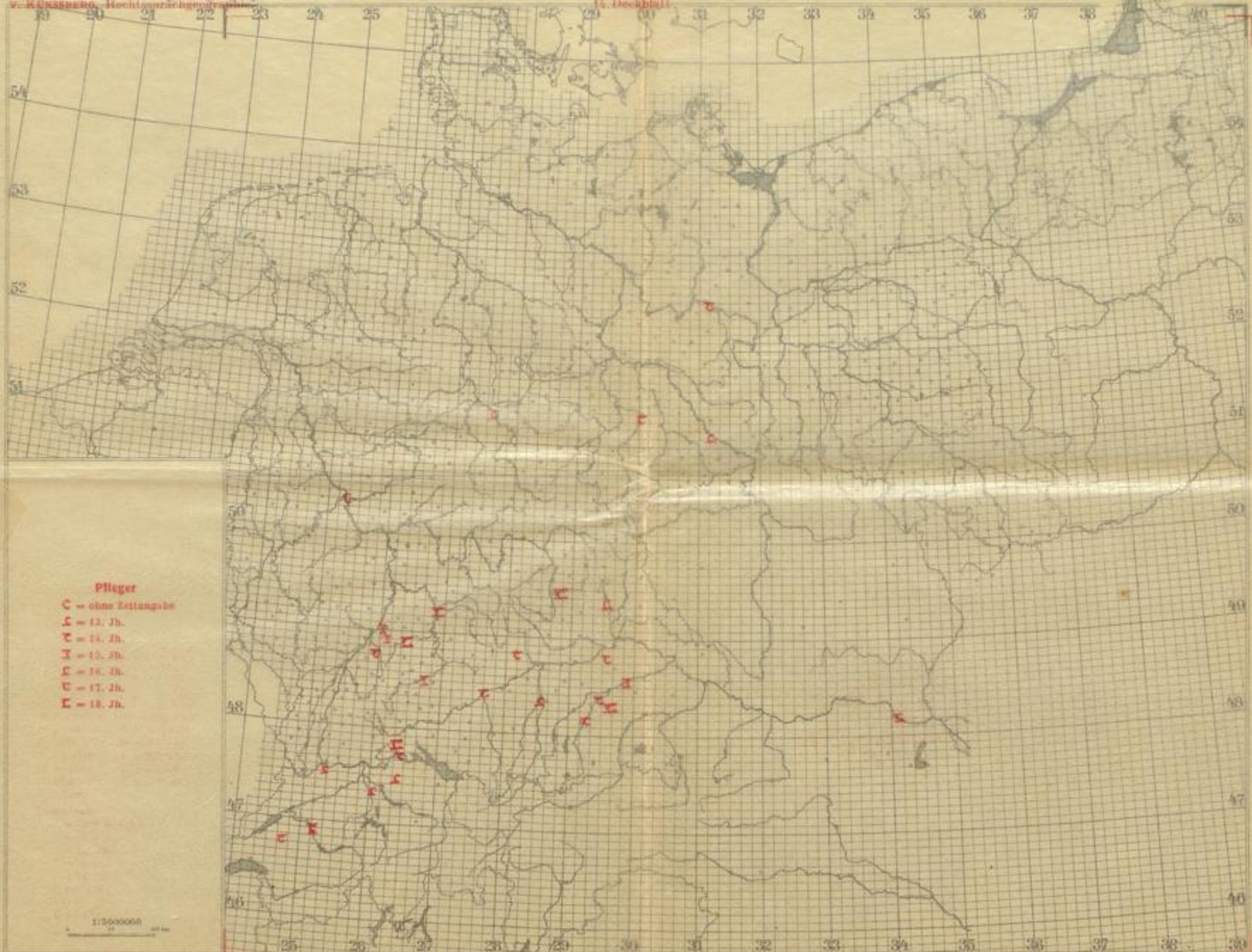
- I = ohne Zeitangabe
- L = 13. Jh.
- Γ = 14. Jh.
- C = 15. Jh.
- I = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- II = 18. Jh.

Träger (= Vormund)

- \ = ohne Zeitangabe
- ∪ = 13. Jh.
- ∩ = 14. Jh.
- ∪ = 15. Jh.
- ∩ = 16. Jh.
- ∪ = 17. Jh.
- ∩ = 18. Jh.

— Vogt = Grenzen
- - - Träger = Grenzen

1:500000

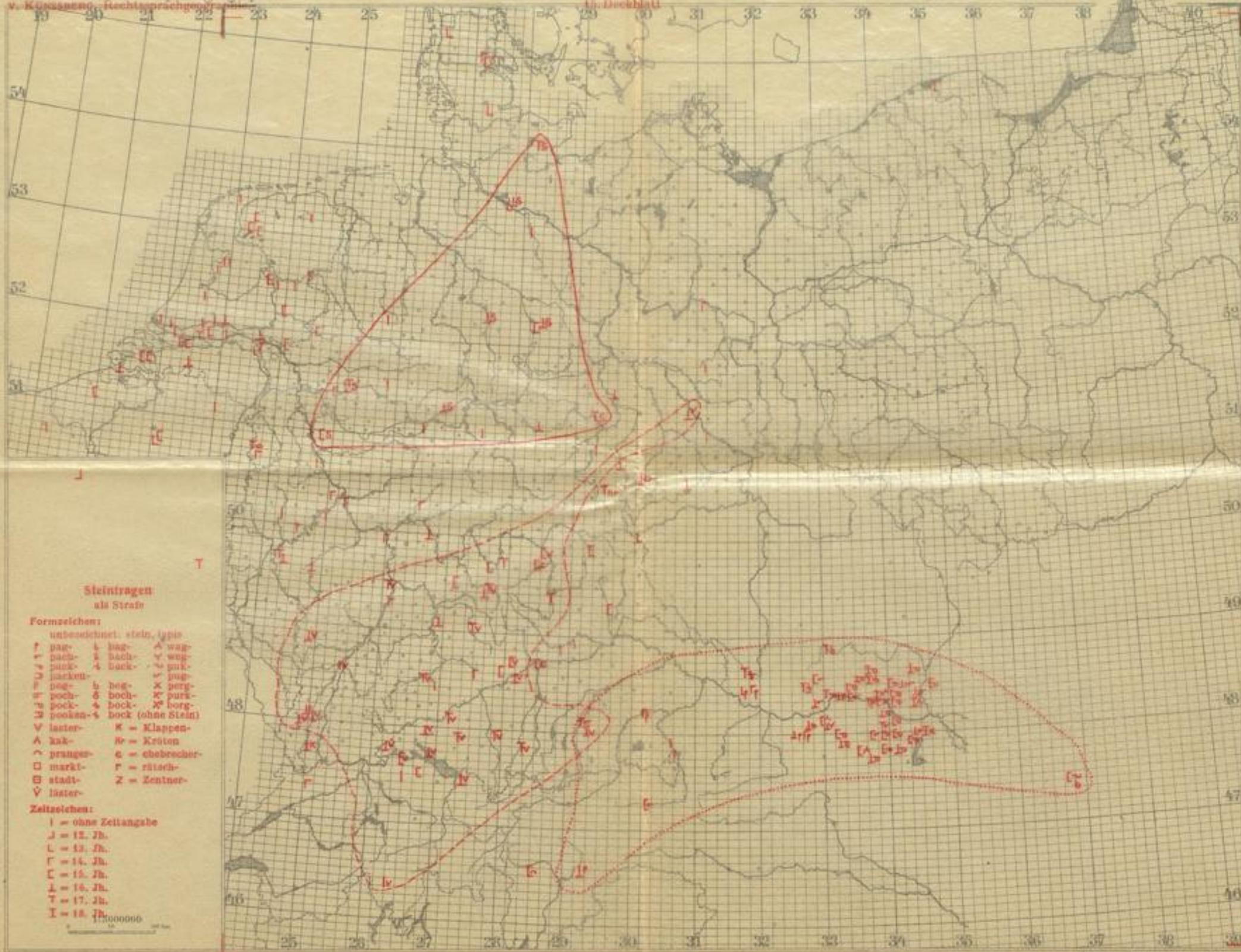


Pfeger

- C = ohne Zeitangabe
- E = 12. Jh.
- T = 14. Jh.
- I = 15. Jh.
- E = 16. Jh.
- C = 17. Jh.
- E = 18. Jh.

1:500000





Steintragen
als Strafe

Formzeichen:

- unbezeichnet, stein, typis
- f pag- k hag- A wagg-
- v bach- l bach- v wagg-
- u ack- 4 ack- v gmk-
- o hacken- v pag-
- F bog- b bog- X berg-
- F poch- o boch- X purk-
- o pock- 4 bock- X borg-
- o bocken- 4 bock (ohne Stein)
- V laeter- K = Klappen-
- A kak- K = Kroten
- ^ praenger- e = ebsbrecher
- o markt-
- o stadt-
- V laeter- Z = Zentner-

Zeitsichen:

- I = ohne Zeitangabe
- J = 12. Jh.
- L = 13. Jh.
- F = 14. Jh.
- C = 15. Jh.
- J = 16. Jh.
- T = 17. Jh.
- I = 18. Jh.

1:100000



Hühnerrecht

- T Hammerwurf
- P Pflugschwurf
- ⌒ Handschuhwurf
- ⌒ Sichelwurf
- O Eiwurf
- H Hühwurf
- I Hammerwurf in die Höhe
- X Wurfgegenstand nicht genannt

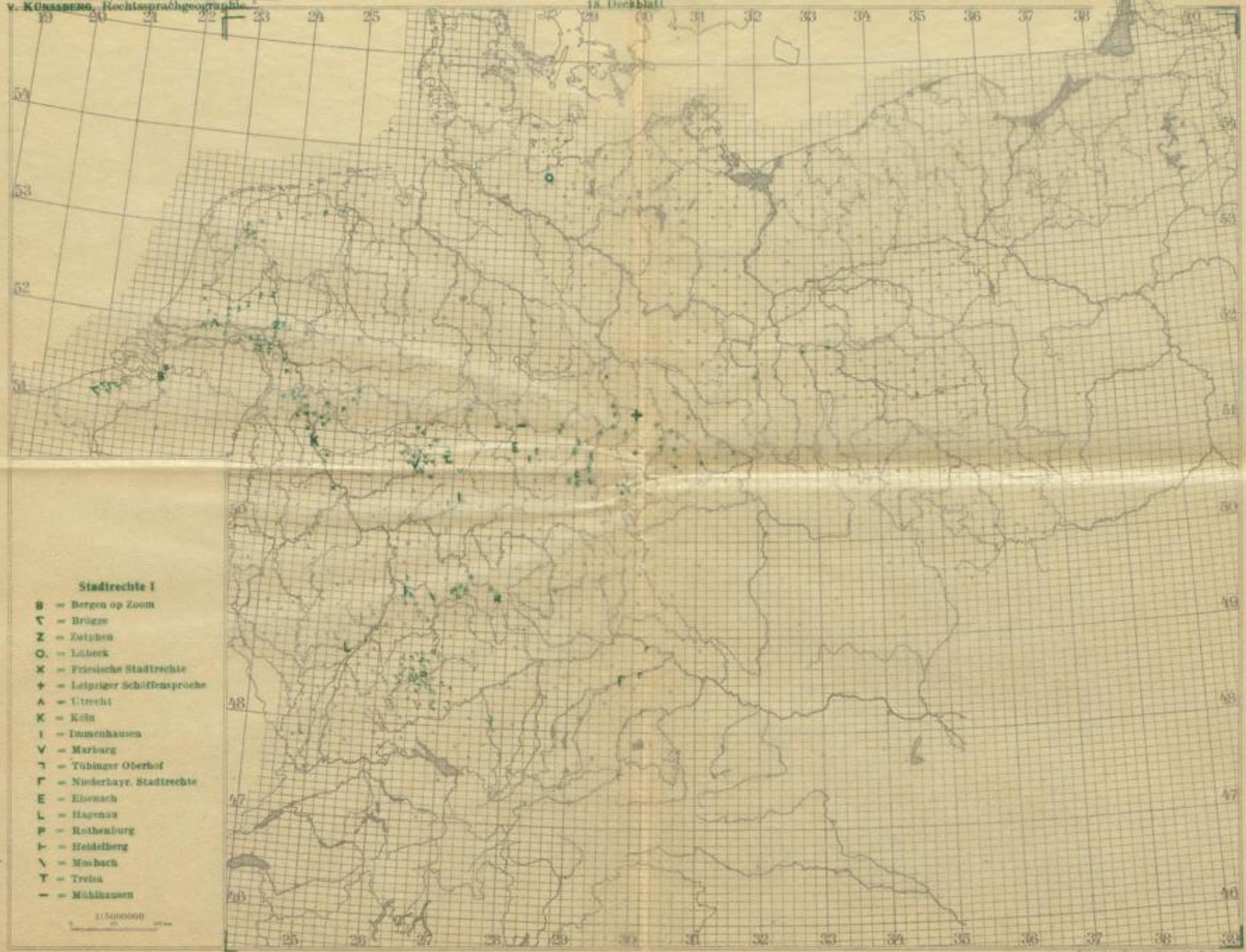
1:5000000



**Übersichtskarte der Stadt-
rechte**

Br - Brücke
 B - Brielle
 BoZ - Bergen op Zoom
 D - Dordrecht
 Utr - Utrecht
 M - Mosbach

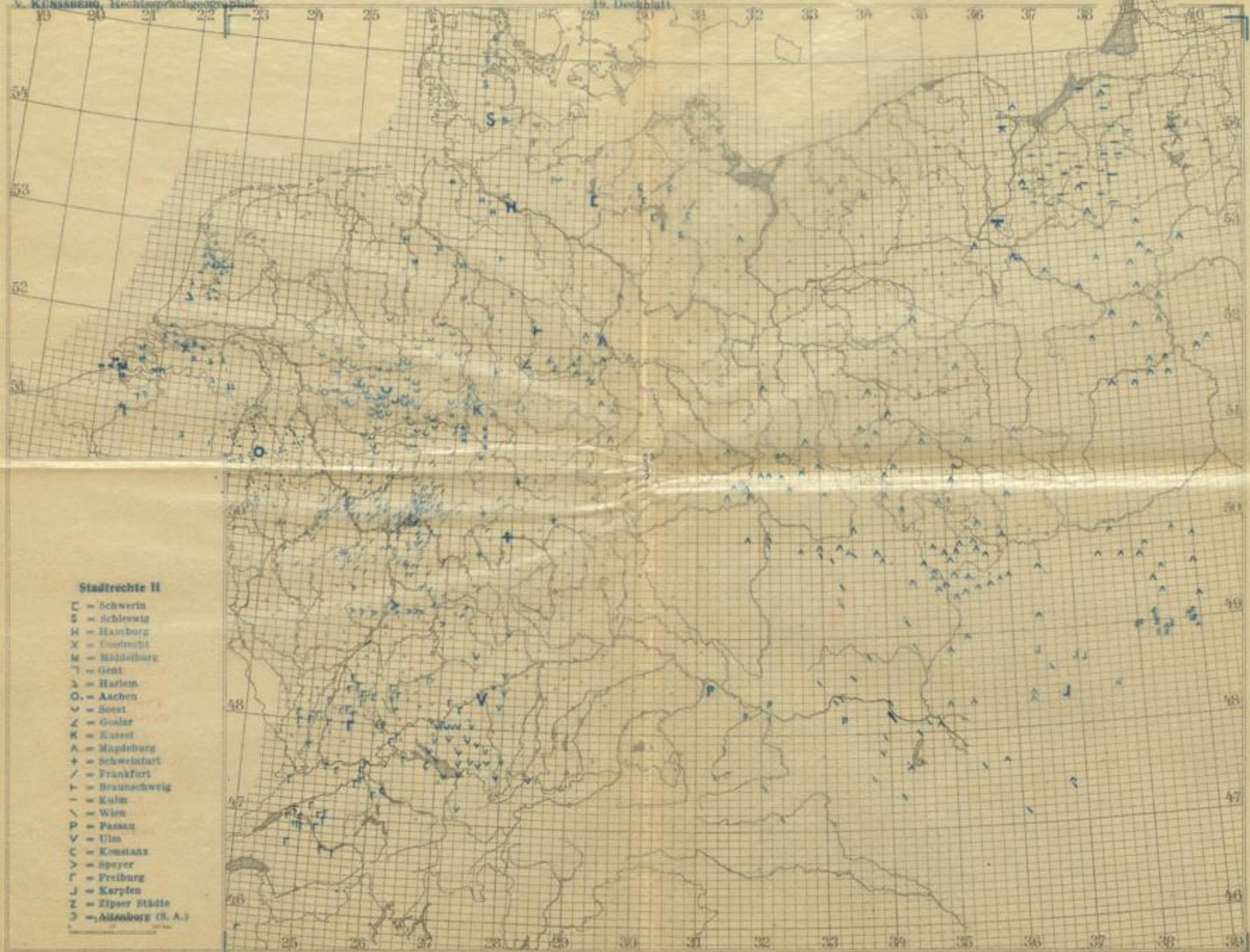
1:5000000



Stadtrechte I

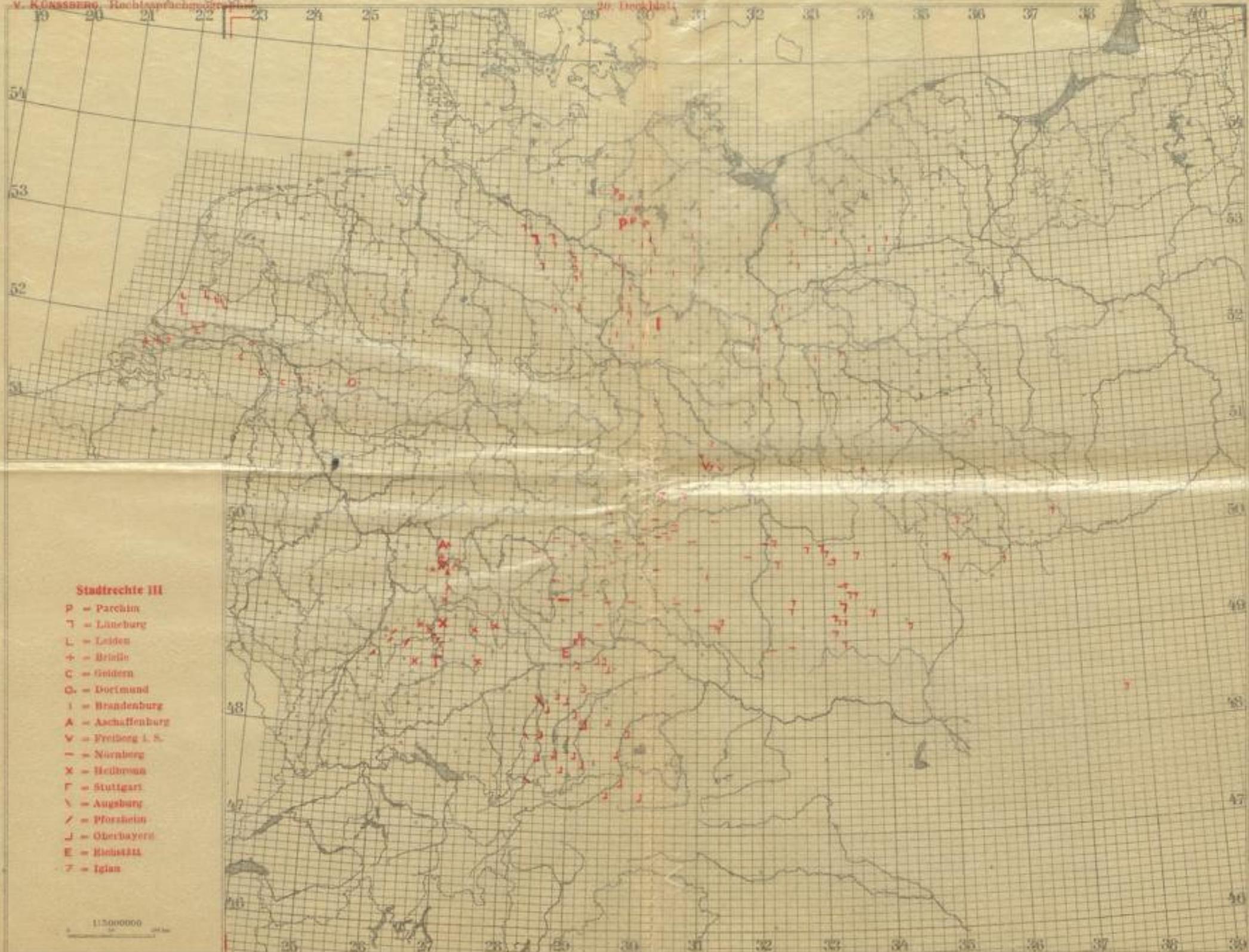
- B = Bergen op Zoom
- ∩ = Brügg
- Z = Zutphen
- O = Lübeck
- X = Friesische Stadtrechte
- + = Leipziger Schöffensprüche
- A = Utrecht
- K = Köln
- I = Immenhausen
- V = Marienburg
- ∩ = Tübinger Oberhof
- Γ = Niederbayr. Stadtrechte
- E = Eisenach
- L = Haguenau
- P = Rothenburg
- ∩ = Heidelberg
- ∩ = Mosbach
- T = Treis
- = Mühlhausen

1:5000000



Stadtrechte II

- C = Schwerin
- S = Schleswig
- H = Hamburg
- X = Doornrecht
- M = Mittelburg
- 7 = Gent
- 3 = Harlem
- O = Aachen
- v = Soest
- Z = Goslar
- K = Kassel
- A = Magdeburg
- + = Schweinfurt
- / = Frankfurt
- † = Braunschweig
- = Kulm
- \ = Wien
- P = Passau
- V = Ulm
- C = Konstanz
- > = Speyer
- Γ = Freiburg
- J = Karpfen
- Z = Zipser Städte
- 3 = Altdorf (S. A.)



Stadtrechte III

- P = Parchin
- T = Lüneburg
- L = Leiden
- + = Berlin
- C = Geldern
- O = Dortmund
- I = Brandenburg
- A = Aschaffenburg
- V = Freiberg i. S.
- = Nürnberg
- X = Heilbronn
- F = Stuttgart
- \ = Augsburg
- / = Pforzheim
- J = Oberbayern
- E = Rostock
- Z = Iglau

1:2500000